Cam. 531 m (1,1

La

Freimüthige Abhandlungen

aus dem Gebiete

der

Polizei und Staatswirthschaft

als Fortsezung

der Materialien

für

angehende praktische Staatsbeamten

Studium der sog. Kameralwissenschaften zur Belehrung für Juristen u. Kameralisten

von

[Carl Daniel]

D. Heinrich Bensen

Professor in Erlangen.

Bayer. Staatsministerium f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Ministerialforstabteilung Bücherei

Kgl. Bay. Ministerialforstbureau

414

Ersten Bandes, erste Abtheilung.

Erlangen

bei Johann Jakob Palm. 1804.

La 14

Gd/64/49

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Meine Materialien zur Polizei- Kameral- und Finanzpraxis, die in drei Octavbänden von 1800—1803 hier erschienen sind, hatten zum Zweck, dem angehenden Staatsbeamten eine Anleitung in die Hände zu geben, wie er über mehrere wichtige Angelegenheiten des Staats seine Gedanken schriftlich und so verständlich als möglich ausdrücken soll.

Eigene Erfahrungen und häufige Klagen von denen, die sich dem Dienste des Staats widmeten: daß sie nicht wüsten, wie sie es eigentlich anzufangen hätten, um gleich beim Anfange ihrer Laufbahn von ihren Obern in gehörige Thätigkeit gesezt zu werden; die Menge von Formularen von einem höchst erbärmlichen Kanzleistil, die verschiedenen Beispiele aus Ober- und Unterbehörden von nichts Besserem u. dgl. m. brachten mich auf die Idee es

wenigstens zu versuchen, ob ich diesem Bedürfnisse nicht auf eine befriedigende Art abhelfen könnte.

Ich habe den Versuch gewagt; ob er mir geglückt ist, dieß muß ich Andern zur Beurtheilung überlassen. Meine Absicht dabei war gewiß gut. Wer es besser machen kann, der ist selbst von mir dazu aufgefordert; und wer mir sagt, wo ich gefehlt habe, und ist weder hämisch noch eigensinnig dabei, den werde ich herzlich als meinen Freund begrüssen und ihm danken, daß er wie ich das Gute will und zu befördern sucht.

Im Ganzen genommen hat nun mein Versuch dem Publikum gefallen, welches ich ebenfalls dankbar erkenne, und was für mich der schönste Lohn ist. Nur diesen und jenen Herren Recensenten habe ich es nicht ganz recht gemacht, wie denn das wohl so zu seyn pflegt. Dem Einen bin ich in der Theorie des Geschäfftsstils zu weitläuftig gewesen, dem Andern zu wizig, dem Dritten zu politisch. Ein Vierter hat gar den Geist meiner Theorie gegeben und ihn so ausgedrückt, als wäre es sein

sein Wunsch, den ich noch erfüllen müßte, wenn er mit mir zufrieden seyn sollte.

Der Himmel mag wissen, was Alles gelobt und getadelt worden ist! — Doch haben die Herren mehr gelobt als getadelt, und haben sich um mich wenigstens das grosse Verdienst erworben, meine Sachen der Welt bekannt zu machen.

Ich bin gegen das Alles nicht gleichgültig, sobald man nur gerecht seyn will. Allein ich muß doch bitten, bei meinen Werken in Zukunft sich etwas mehr Mühe zu geben, und lieber streng zu tadeln, so daß ich etwas noch lerne, als auf gut Glück zu loben. Besonders wünschte ich, die jedesmalige Absicht meiner Schreiberei recht aufzufassen und danach mich zu beurtheilen; dann wird gewiß manche Recension ganz anders aussehen, zumahl da ich sehr bescheiden in meinen Wünschen bin, und nichts weiter verlange als ein gerechtes Urtheil.

Ich läugne nun auf keine Weise, daß die bei meinen Materialien gewählte Form anders

und selbst zweckmäßiger seyn könnte. Allein damals, wie ich den ersten Entschluß faßte sie zu schreiben, schien mir gerade jene Einrichtung dem Bedürfniß vollkommen angemessen zu seyn. Ich selbst brauchte für meine praktischen Vorlesungen einen Vorrath von Formularen, um die mir so nothwendige Zeit mit unnüzen Dictiren nicht zu verschwenden, und doch meinen Zuhörern einen anschaulichen Begriff von dem zu geben, wie ich wünschte, daß sie ihre Arbeiten fertigen möchten. Wollte ich also diese Actenstücke haben; so mußte ich sie selbst machen; weil diejenigen, welche ich aus den Kollegien hätte erhalten können, nicht zu meinem Zwecke paßten. Dessen ungeachtet enthalten die meisten wirkliche Fälle, die mir entweder selbst vorgekommen sind, oder die ich von Andern erfahren habe. Allein Inhalt und Form ist dabei ganz mein Eigenthum, welches man schon daraus wahrnehmen muß, daß ich mehrere rein theoretische Grundsäze hier und da eingemischt habe, die noch nicht angewendet worden sind, von denen man aber wünschen muß, daß sie allgemein, wo es die Umstände erlauben, befolgt werden möchten.

Die-

Dieses ist aber auch ein Hauptgrund, warum ich die besagte Form wählte, um nämlich dem angehenden Kameralisten zu zeigen, wie er es machen muß, um diesem oder jenem theoretischen Saze Eingang oder Billigung zu verschaffen. Und hieraus läßt sich auch die Form erklären, die ich bei den gegebenen Entwürfen annahm. Diese Form hat mir in mehr als einer Rücksicht Zwang angethan. Ich durfte mich nun nicht so weitläuftig über den zur Sprache gebrachten Gegenstand auslassen, sondern durfte gewissermassen nur kernhafte Auszüge aus scheinbar vor mir liegenden Acten geben, wenn auch die Wichtigkeit des Gegenstandes eine gründlichere Bearbeitung forderte.

Was endlich die Theorie des Geschäffts-stils betrift, die ich ebenfalls in den Materialien gegeben habe; so hängt freylich das Ganze nicht so genau zusammen, als ich es gegenwärtig wünsche. Auch hätte ich mich dabei kürzer fassen, und manche Wiederholungen vermeiden können. Allein wenn man bedenkt, daß ich da ebenfalls durch die Form in einem ge-

wissen Zwange gehalten wurde, und daß ich unmöglich Alles so überschauen konnte, wie es mir jezt möglich ist, da das Werk vollständig vor mir liegt; so wird man mich wenigstens entschuldigen, zumahl da es dadurch an seiner Nüzlichkeit eigentlich nicht das geringste verloren hat.

So viel von meinen Materialien, deren Fortsezung jezt unter einer andern Form und unter andern Absichten, die ich zu erreichen wünsche, erscheint und zu einer nachsichtigen Beurtheilung empfohlen wird. Uiber beides muß ich mich noch etwas erklären.

Der Titel freimüthig, den ich meinen Abhandlungen gegeben habe, ist kein gewöhnlicher Aushängeschild, um dadurch Käufer anzulocken, sondern er ist ganz ernstlich gemeint, wie schon die vorliegende erste Abtheilung beweisen wird.

Ich lebe in einem Staate, dessen Regenten von jeher der Wahrheit gehuldiget, und es immer sehr gerne gesehen haben, wenn solche ohne alle Menschenfurcht öffentlich gelehrt wurde.

wurde. Auch der gröste Theil der Staatsbeamten will das wirkliche Gute, und sucht es auf alle Weise zu befördern. Dadurch ist schon eine Summe von Erkenntnissen in allen Ständen verbreitet worden, die unsere Bürger vor vielen andern rühmlichst auszeichnen, und ihnen einen ehrenvollen Platz unter ihren aufgekärten Zeitgenossen verschaft haben.

Was sollte mich also abhalten können öffentlich und laut unter den Gesetzen des Rechts und der Humanität die Wahrheit zu bekennen, und ihr so viel als irgend möglich Anhänger und Verehrer zu verschaffen. Zumahl da man sie bei uns allenthalben so gern hört, überdies fast allgemein und sichtbar das Streben ist, täglich weiter in der Kultur zu rücken und dem Staate eine solche Dauer zu geben, daß seine Existenz gegen alle möglichen denkbaren Zufälle gesichert seyn muß. Ist man zugleich innig davon überzeugt, daß noch so manches in jedem Staate anders eingerichtet werden müsse, wenn es in denselben besser und zweckmässiger hergehen soll; so kann man gegen meine Absicht nichts haben, wenn ich

in einzelnen Abhandlungen diese Bedürfnisse zur Sprache bringe, und dadurch eine gemeinschaftliche vielseitige Untersuchung veranlasse, indem ich jedem, der dazu im Stande ist, dadurch Gelegenheit gebe, mir eben so öffentlich zu widersprechen und mich zu berichtigen.

Auf diese Art ist es gegenwärtig und bei der einmaligen Lage der Dinge auch fast allein möglich etwas Gutes in den verschiedenen Verhältnissen des Staats und seiner Mitglieder zu stiften, ein gegenseitiges Mittheilen der Ideen zu bewirken, und hiedurch selbst bei der Nationalmasse Eingang zu erhalten, und so allmählig ein vernünftigeres Urtheilen über die wichtigste Angelegenheit des Menschen, den Staat und was in und für ihn geschieht, an die Tagesordnung zu bringen.

Wer wollte also von einem solchen Mittel keinen Gebrauch machen, wenn ihn nichts hindert, sondern vielmehr Alles unterstüzt, und das einseitige Streben nach richtigern Erkenntnissen mit Wohlgefallen aufgenommen und nachgeahmt wird!

In dem Gebiete der Polizei und Staatswirthschaft ist aber noch das Meiste zu berichtigen übrig. Es ist ein großes Feld, worin sich noch viele unangebaute Plätze befinden. Daß es nothwendig ist diese anzubauen, (Jeder nach seiner Weise, wenn er es sonst nur gescheut anfängt,) darin möchten wohl die Sachkundigen ziemlich übereinstimmen; weil sie wissen, daß troz dem Schein vom Gegentheile dennoch hier und da ein Samenkorn aufgeht und Früchte bringt.

Um diese Hoffnung hegen zu dürfen, werde ich zu meinen Abhandlungen immer solche Materien wählen, die, nach meiner Einsicht, sowohl einer neuen schärfern Untersuchung bedürfen, als auch völlig anwendbar oder praktisch für den Kameralisten und Juristen sind. Ich werde dabei so tief als möglich in die Materie eindringen und es versuchen beide Arten von Geschäfftsmännern, die gemeinschaftlich dem Staate grosse wichtige Dienste leisten können, im Widerspruche mit einander aber auch eben so schlimme, dahin zu bringen,

daß

daß sie sich immer mehr vereinigen und nach einem gleichen Ziele streben.

Ein grosses Wagestück, wo mich Alles, hauptsächlich meine reinen Absichten entschuldigen müssen, wenn auch der Versuch nicht gelingen sollte!

Erlangen, am 26. April
1804.

Bensen.

Uiber

Uiber das Studium
der sogenannten
Kameralwissenschaften
zur Beherzigung
für
Juristen und Kameralisten.

Einleitung.

Jeder Gegenstand läßt sich aus mehrern Gesichtspunkten betrachten, und Jeder, der eine Sache ansieht, hat dabei seine eigene Weise, wenn er anders im Stande ist eine solche zu haben, und sich über das, was er sieht, Rechenschaft abzulegen. Bedürfte es also irgend einer Entschuldigung, warum der Verfasser dieser Abhandlung gerade den angegebenen Gegenstand gewählt hat, um über denselben zum Publikum zu reden; so wäre weiter nichts nöthig, als jenen Grund anzuführen, und man könnte, ohne ungerecht zu seyn, auf keine Weise sein Vorhaben tadeln.

Allein weit wichtigere Gründe möchten noch wohl dafür sprechen, einen Gegenstand noch ein Mal öffentlich zur Sprache zu bringen und dadurch neue Untersuchungen

zu veranlassen, die von den ältern *) sich nicht nur in der Form, sondern auch in der Materie unterscheiden; zumahl da der Gegenstand wegen seiner innern Wichtigkeit eine vielfache Bearbeitung erlaubt, und diese wegen des vorhandenen Bedürfnisses selbst nothwendig macht. Aus der folgenden Betrachtung muß sich die Wahrheit dieser Behauptung zur Genüge ergeben, ohne daß es nöthig ist, den Leser gleich im Anfange zu ermüden, und ihm Gründe aufzudringen, deren sich der Kundige selbst bewußt ist, und die jeder Andere leicht finden wird, wenn er dem Verfasser unbefangen folgt, über die gegebenen Winke weiter nachdenkt, und die Resultate davon zusammenstellt.

Zur

*) Von den ältern Schriften gehören hieher, als vorzüglich brauchbar

D. G. Schrebers zwo Schriften von der Geschichte und Nothwendigkeit der Kameralwissenschaften, insofern sie als Universitätswissenschaften anzusehen sind. Leipzig 1764. gr. 8.

Dann sind von den neuern zu merken:

J. C. C. Rüdiger über die systematische Theorie der Kameralwissenschaften. Halle 1777. 8. Nur will der Verf. keinen Unterschied zwischen Politik und Kameralwissenschaft anerkennen, der doch wesentlich da ist.

Ebend. die akademische Laufbahn des Kameralisten. Halle 1783.

A. Nie-

Zur Sache also.

Der große Haufe unserer theoretischen und praktischen Kameralisten weiß noch nicht bestimmt, was Kameralwissenschaften sind; er hat sich wenigstens bis dahin noch nicht vereinigen können, unter denselben eine Summe gleichartiger Erkenntnisse zu verstehen. Will man sich hievon überzeugen, so darf man nur ältere und neuere Schriften über diesen Gegenstand lesen, und auch diesen oder jenen Praktiker fragen, und die Antworten werden immer verschieden ausfallen. Das scheinbar Paradoxe und Anmaßende dieser Behauptung wird also auf der Stelle wegfallen, sobald man solche Erfahrungen gemacht hat, oder nach Belieben in jedem Augenblicke machen kann. Dieses ist aber bei keiner andern Wissenschaft so der Fall, wenn nicht von den Schülern, sondern von

 den

A. Niemann Abriß des sogenannten Kameralstudiums und Bestimmung seines Zwecks für sich und in Verbindung mit der Rechtsgelehrsamkeit. Kiel 1792. 8.

I. N. Bischoff Progr. de Politiae rerumque cameralium studiis, juris cultoribus maxime necessariis. Helmst. 1794. 8. Der Verfasser dringt nicht tief genug in das Wesen der Sache ein, und nimmt zuviel Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse. Besonders schwankend sind seine Begriffe von politischer Oekonomie, Kameral- und Finanzwissenschaft.

den Lehrern derselben die Rede ist. Der Grund zu einer solchen auffallenden Verschiedenheit der Begriffe über einen Gegenstand, der von der größten Wichtigkeit ist, und den eigentlich jeder gebildete Mann wenigstens im Allgemeinen kennen sollte, muß folglich in etwas Anderm liegen, was nicht Alle kennen, was aber doch untersucht werden muß, um, wenn möglich, eine Vereinigung zu Stande zu bringen, die allein nur zu wahren und neuen Resultaten führen kann.

Gehen wir von diesem Gesichtspunkte aus, so ist es gewiß kein unverdienstliches und selbst kein leichtes Unternehmen, eine Berichtigung der Urtheile über eine Summe von Erkenntnissen zu versuchen, die unstreitig auf das Wohl und Wehe von Millionen den stärksten Einfluß haben, und bei denen es wahrlich! nicht gleichviel ist, wie besonders Staatsbeamten darüber denken, die sich in einer unmittelbaren Berührung mit dem Publikum befinden, und die auf dieses nur in den Schranken des Rechts wirken dürfen, wenn sie das Gebiet nicht übertreten wollen, welches ihnen von der Staatsgewalt nach Grundsäzen der Vernunft und des Rechts vorgezeichnet werden mußte, wenn das allgemeine Wohl nicht der Eigenmächtigkeit und der Laune der Einzelnen geopfert werden sollte.

Auf der andern Seite muß man aber auch noch Folgendes bedenken. Die ehemaligen Klagen über eine unbegreifliche Gleichgültigkeit, womit gerade jene Erkenntnisse von jeher behandelt worden sind, die werden noch täglich wiederholt, ohne daß man merkliche Veränderungen sieht. In den meisten Zweigen des Wissens werden bedeutende Fortschritte gemacht; bei manchen geht man selbst auffallend vorwärts, und man erstaunt über den menschlichen Geist, wie er eine Fessel nach der andern zerbricht. Wenn auch hin und wieder z. B. in der positiven Rechtswissenschaft das Gegentheil noch Sitte zu seyn und man bisweilen auf den Polstern einzuschlafen scheint, welche unsere scharfsinnigen Vorfahren betteten, so rüttelt doch hier und da noch ein kritischer Kopf die Schläfrigen auf, und ermuntert zum neuen Erwachen. Ohne Bild! Das Interesse, was sich auch bei dieser Wissenschaft zeigt, ist immer ein allgemeines zu nennen, da sich nicht nur so Viele mit der Erlernung derselben abgeben, sondern auch tiefdenkende Männer sich fortwährend mit Berichtigung der ein Mal aufgenommenen Begriffe beschäfftigen, und ernstlich streben, die Wissenschaft selbst in ihren Grenzen zu erweitern und mehr zu begründen.

Das alles war bei den Kameralwissenschaften noch nie der Fall, und wird es auch niemals werden, wenn nicht das s c h o n l ä n g s t v o r h a n d e n e B e d ü r f-

niß stärker von denjenigen gefühlt wird, welche sich pflichtmäßig damit beschäfftigen sollen, weil es nicht ihr Interesse allein, sondern weit mehr noch das Interesse des Staats erfordert, dessen Bestes sie befördern sollen. Die Stimme des einzelnen Patrioten vermag da wenig, es ist die Stimme des Predigers in der Wüsten, — sie verhallet, ohne daß auch nur Einer darauf höret und dem Rufenden folgt. Er hat mit verjährten Vorurtheilen zu kämpfen, mit Meinungen, die zwar laut die Unwissenheit beurkunden, die aber schon so lange nachgebetet worden sind, daß sie allenthalben als unbezweifelte Wahrheiten angenommen werden, denen kaum Einer mehr wagt zu widersprechen, und wobei sich ihre Bekenner so wohl befinden, weil er dem täglich mehr überhand nehmenden Arbeitsscheu so mächtig das Wort redet.

Der verdorbene Jurist, sagt man, kann noch immer ein tüchtiger Kameralist werden; — er braucht dazu weiter nichts als gesunden Menschenverstand (albern genug, als wenn zu andern Wissenschaften noch mehr gehörte!) — alle Kameralkenntnisse müssen nur durch die Uibung erlernt werden ꝛc. *), und der Himmel mag wissen, was man Alles sagt

*) Was der Kanzler von Ludwig in seiner Schrift: von der neu angerichteten Profession in Oekonomie.

sagt und urtheilt, um einen höchst wichtigen Gegenstand verdächtig zu machen. Jener hinter den Büchern grau gewordene Gelehrte, der keine andere Wissenschaften kennt, als die ein Mal facultätsmäßig sind, sieht den Kameralisten als einen Menschen an, der nichts weiter zu thun hätte, als zu lehren, wie man gut pflügen, düngen und säen kann; oder der dem Staat Geld schafft, wenn er solches auch nicht bedarf. Dieser betrachtet ihn als einen Rechenmeister, der auf eine künstliche Art zeigt, wie man seine eigenen und die herrschaftlichen Kassen füllen soll ꝛc. Solche Vorurtheile werden von unwissenden Beamten unterstüzt, von denen so viele dergleichen Meinungen durch ihre täglichen Handlungen zu rechtfertigen scheinen, weil sie ihre Untergebenen auf alle nur mögliche Art drücken.

mie- Polizei- und Kameralsachen, S. 165. Halle 1727. so derb sagt, paßt zwar nicht allenthalben mehr; allein gewiß noch in sehr vielen Gegenden. Wenn auch treffliche Männer, die an der Spize der Geschäffte stehen, ganz das gegenwärtige Bedürfniß erkennen und einsehen, wie es allgemein Noth thut, daß den Kameralwissenschaften auf allen öffentlichen Lehranstalten aufgeholfen werde; so vermögen sie doch allein nichts, wenn nicht auch das Publikum mit eingreift und durch seine Theilnahme die Staatsbeamten nöthiget, sich ernstlich solche Kenntnisse zu erwerben, die man bis jezt für überflüssig hielt.

Auf der andern Seite haben die Theoretiker entweder den Fehler gemacht, daß sie ihren Träumereien folgten und leere Spekulationen in ihren Schriften aufstellten, oder daß sie dem Empiriker auf gut Glück nachbeteten und die angenommenen Lehrsäze nach Belieben zusammen reiheten. Im ersten Falle kann man es dem Beamten nicht verargen, wenn er eine solche Theorie verlacht, da ihm das Unanwendbare derselben auffallen muß; — mag er auch sonst in seinen Schlüssen zu weit gehen, so bald er jede Theorie für unnüz hält! Im andern Falle kann man es ihm aber noch weniger verdenken, wenn er es nicht der Mühe werth hält, sich mit Dingen zu beschäfftigen, die er viel besser weiß; zumahl da ihm die Routine gelehrt hat, daß er mit den aus seinem Locale unmittelbar hergenommenen Säzen unendlich weiter reicht und wirklichen Nuzen stiftet, wenn solches bei der Anwendung jener theoretischen Säze noch höchst zweifelhaft seyn würde.

Wenn nun der Verfasser dieser Abhandlung keinen andern Zweck hätte, als unbefangen und ohne Vorliebe, dann aber auch so genau als ihm möglich, zu untersuchen: woher es kommt, daß so höchst verschiedenartige Meinungen über einen wissenschaftlichen Gegenstand im Publikum herrschen, der einen entschiedenen Einfluß auf den größten und wichtigsten Theil desselben hat; so wäre eine solche Untersuchung schon der Mühe werth. Allein

wenn nun seine Absicht noch weiter geht, und er nicht nur verjährte Vorurtheile in ihrer Blöße darzustellen, sondern auch richtigere Ansichten zu geben sucht, um dadurch ein allgemeines Interesse für eine Summe von Erkenntnissen zu erwecken, deren Werth man bis jezt größtentheils verkannt hat; wenn er besonders beabsichtiget, denjenigen dadurch nüzlich zu werden, die pflichtmäßig dieselben erlernen sollen, um sie ein Mal in dem Staate, welchem sie dienen, mit Treue und Geschicklichkeit anzuwenden; wenn er endlich diesen namentlich zu zeigen sucht, wie sie es anzufangen haben, daß sie sich auf eine leichtere und dennoch gründlichere Art jene Kenntnisse und Fertigkeiten verschaffen; denn verdient sein Unternehmen gewiß allen Beifall, und er darf auf Nachsicht rechnen, wenn ihm seine Darstellung nicht ganz so glücken sollte, als er beabsichtiget.

Hiemit könnte die Einleitung geschlossen und zur Abhandlung selbst übergegangen werden; weil der Leser nunmehr den Zweck derselben im Allgemeinen kennt, und weiß, was er zu erwarten hat. Allein zur leichteren Uibersicht des Ganzen, und besonders zur Feststellung des eigentlichen Gesichtspunkts, woraus dasselbe zu betrachten ist, hält es der Verfasser für nothwendig, zuerst noch den Plan der Abhandlung selbst zu geben, ehe er sich in die Erörterung ihrer verschiedenen Gegenstände einläßt.

Die erste wichtige Frage, welche vor allen andern beantwortet werden muß, scheint nun unstreitig folgende zu seyn:

I. Auf welche Weise sind die Erkenntnisse, deren Inbegriff wir Kameralwissenschaften nennen, allmählich entwickelt worden?

Eine historische Skize, so weit die Hauptthatsachen reichen, welche Einfluß gehabt haben; allein keine vollständige Geschichte der Kameralwissenschaften: diese ist Theils jezt noch nicht möglich und auch nicht das Werk eines Einzelnen, Theils stånde sie hier gewiß am unrechten Orte. Wåre es aber möglich, jezt schon eine solche Geschichte zu schreiben, so würde die Staatskunst dabei unendlich gewinnen. Durch eine zweckmäßige Zusammenstellung einer Reihe von Beobachtungen und Erfahrungen, würden wir in den Stand gesezt werden, neue Mittel und Kräfte zur Sicherung des Eigenthums, zum Schuze gegen Naturübel, zur Vermehrung der Erwerbsquellen u. s. w. zu entdecken. Unsere Vorfahren haben nicht nur in manchen Fällen weiter gesehen, wie wir, sondern ihre misglückten Versuche, wenn uns die Bedingungen vollkommen bekannt wären, unter welchen sie solche unternahmen, die müßten uns auch belehren, den Gegenstand von einer andern Seite anzusehen, und

die

die Sache auf eine andere und bessere Art anzugreifen. Allein auf alles dieses, so nützlich es auch seyn möchte, können wir uns doch nicht einlassen. Vielmehr soll durch jene historische Entwickelung der kameralistischen Haupterkenntnisse nichts weiter bewirkt werden, als

II. **mit Sicherheit den Standpunkt anzugeben, worauf wir uns gegenwärtig in Hinsicht derselben** befinden, und um daraus **den Begriff zu bilden**, der bei solchen Umständen, als der einzig wahre, von den Kameralwissenschaften angenommen werden muß.

Was so durch bloße Vernunftschlüsse nicht herausgebracht werden kann, weil sich mit dem Worte **Kameralerkenntnisse**, kein eigentlicher reiner und scharfer Begriff verbinden läßt, das muß auf dem Wege der Induction mit Hülfe der Geschichte möglich seyn. Durch diese Beweisführung muß aber nicht nur eine schnellere Uiberzeugung, sondern auch selbst eine leichtere Vereinigung unter den anders Denkenden bewirkt werden; und hiebei wird sowohl die Theorie als die Praxis gewinnen, indem man beide einander näher bringt, und sich denn für die lezte ein bestimmtes Gebiet zeichnen läßt.

An diese Untersuchung schließt sich aber

III. so=

III. sogleich eine andere an: wie weit ist das Studium der Kameralwissenschaften nothwendig, und zwar

1) für den eigentlichen Kameralisten oder denjenigen Staatsbeamten, der sich hauptsächlich mit der Anwendung jener Erkenntnisse zum Besten desjenigen Staats, dem er dient, beschäfftigen soll.

Daß hiebei auf die verschiedenen Dienstverhältnisse (Ober- und Unterbeamte), worin die genannten Beamten stehen, nothwendige Rücksicht genommen werden muß, und ohne dieses die aufgeworfene Frage nicht genugthuend beantwortet werden kann, das versteht sich von selbst.

2) Für den Juristen, sowohl den theoretischen als praktischen, besonders aber für die Unter-Justizbeamten, welche wegen des ihnen angewiesenen Wirkungskreises und wegen des direkten Einflusses auf die Unterthanen die meisten kameralistischen Erkenntnisse schlechterdings nicht entbehren können.

3) Für jeden Bürger, der auf ein höheres Maaß von Bildung Anspruch macht, und dem es auf keine Weise gleichgültig ist, in einem Staate zu leben, ohne zu wissen, was zu seinem und aller übrigen Bürger Besten geschieht.

Ist

Ist der Beweiß der Nothwendigkeit in Ansehung des Studiums der Kameralwissenschaften geführt worden; so läßt sich

IV. auch die Frage im Allgemeinen beantworten: wie solches am zweckmäßigsten und nach der Natur des vorhandenen Bedürfnisses einzurichten sey?

Dabei muß aber nicht nur

1) auf das gesehen werden, worauf die Lehrer derselben am meisten ihr Augenmerk zu richten haben, und was

2) die Lernenden zu thun verpflichtet sind; sondern was

3) auch von Seiten der höchsten Gewalt geschehen muß, wenn durch eine stärkere Verbreitung jener Erkenntnisse ihre wohlthätigen Absichten erreicht werden sollen.

Hierauf lassen sich dann schließlich

V. einige Resultate ziehen, oder einige Hauptfolgen angeben, die höchst wahrscheinlich aus jenen zweckmäßigen Veränderungen entstehen werden.

Es werden sich nämlich

1) nach und nach mehrere denkende Köpfe finden, die mit Liebe und Anhänglichkeit sich auf die Be-

arbei-

arbeitung einer Theorie legen, die so wichtig für jeden Staat ist, und worin noch so ausserordentlich viel geschehen kann.

2) Das Publikum wird allmählich reinere Ansichten von Gegenständen erlangen, die ein unmittelbares und großes Interesse für dasselbe haben; Vorurtheile werden verschwinden, und unüberlegte öffentliche Urtheile werden aufhören.

3) Noch größer sind aber gewiß die Vortheile, welche der Staat unmittelbar von einem zweckmäßiger eingerichteten Studium der Kameralwissenschaft haben wird. — Eine schnellere und gründlichere Bearbeitung, sowohl der Kameral- als Polizei- und Justizgeschäffte wird dann möglich seyn; die Unterbeamten werden weniger in Sachen, die ihnen ganz überlassen sind, bei den Oberbehörden anfragen; diese werden weniger Berichte abfordern, wo sie selbst entscheiden können — mit einem Worte, der Geschäfftsgang wird einfacher und leichter werden.

Nach dieser allgemeinen Uibersicht, die den Leser ganz in den Stand sezt, den Zweck der Abhandlung richtig zu beurtheilen und seine Erwartungen danach einzurichten, kann nun zur Sache selbst übergegangen werden.

I. Uiber

Bayerische
Staatsbibliothek
München

I.

Uiber die allmähliche Entwickelung der in den Kameralwissenschaften enthaltenen allgemeinen Erkenntnisse.

Wenn man sich den Staat als eine Verbindung freier vernünftig sinnlicher Menschen denkt, die nichts anders beabsichtigen, als unter sich einen durchaus rechtlichen Zustand herzustellen, dieser Zustand aber nur unter der Bedingung Statt finden kann: daß der Wille der Einzelnen sich dem allgemeinen gesezlichen Willen unterwirft; so ist nach einer solchen Vereinigung die erste Frage immer folgende: welche Mittel haben die Staatsgenossen in Händen, um jenen für Alle durchaus nothwendigen Zweck zu realisiren?

In dieser ersten Frage liegt nun eine zweite eben so wichtige, nämlich: welche Verbindlichkeiten lassen sich aus dem Staatsvereine unter der Bedingung des gleichen Rechts für die Bürger zur Herbeischaffung jener Mittel als wahr beweisen?

Aus den Begriffen, welche in diesen Säzen enthalten sind, müssen sich, so wie die Menschen in der Kultur fortrücken, und über die Natur und das Wesen ihrer staatsgesellschaftlichen Verbindung zufällig oder absichtlich nach-

nachdenken, nach und nach die allgemeinen Erkenntnisse vom National- und Staatsvermögen entwickeln. Beides sind bekanntlich diejenigen Hauptbegriffe in den Kameralwissenschaften, woraus alle übrigen hergeleitet werden müssen, wenn das Ganze Haltung und Zusammenhang haben soll.

Wer aber den sinnlichen Menschen kennt und weiß, welche Zeit und Umstände dazu erfordert werden, ehe er den Gedanken scharf auffaßt, seinen schädlichen Neigungen durch eine stärker wirkende Vernunft zu gebieten, dem wird es auch nicht auffallen, daß er Jahrtausende hindurch in staatsgesellschaftlichen Verbindungen leben konnte, ohne die wesentlichen Eigenschaften derselben zu kennen. Am schwierigsten wurde es aber den Menschen beinahe immer, das Verhältniß einzusehen, worin sie zu ihren Regenten standen. Sie schmiegten sich entweder gutwillig unter die harte Geissel ihrer Despoten, oder waren das Spielwerk in der Hand ehrsüchtiger Dämagogen, die den Tyrannen stürzten, um die Nation noch ärger zu unterdrücken. So folgte eine Generation der andern und mit ihnen die nämlichen Erscheinungen. Ganze Völkerschaften verlohren mit ihrer bürgerlichen Existenz selbst ihren Namen; andere traten dagegen von Neuem auf den Schauplaz und fiengen das gleiche Spiel von vorne wieder an.

Das

Das Menschengeschlecht rückte unter diesen beständigen Kämpfen in der Kultur weiter, wie nicht geläugnet werden kann, wenn auch hin und wieder einzelne auf bessern Boden gediehene Pflanzen der Aufklärung zerknickt wurden, und ihre zu hoffenden Früchte für die Nachwelt verloren giengen. Die Verbindung zwischen Regenten und Volk war meistens ein Werk der Noth und des Zufalls. Man hatte sich zum gemeinschaftlichen Beistande gegen Gewaltthätigkeiten von aussen und innen vereiniget, oft auch gerade in der Absicht, um jene Gewaltthätigkeiten gegen Ausbürger selbst auszuüben, und durch Eroberungen dem ehrsüchtigen Heerführer zu gefallen, oder durch Zuwachs an physischer Macht noch furchtbarer zu werden.

Wie war es bei einer solchen Lage der Sache möglich, daß sich der Begriff von Eigenthum hätte richtig entwickeln können? Wie läßt es sich erwarten, daß unsere Vorfahren als Genossen eines Staats hätten glauben sollen, daß sie zwar zunächst für sich selbst oder ihre eigenen speciellen Zwecke, dann aber auch zur Erhaltung und Sicherung des Staatsvereins eine Summe von dinglichen Gütern rechtlich zu verschaffen verpflichtet waren? — Nach allen Thatsachen, welche uns die Geschichte aufbehalten hat, gieng man gerade von entgegengesezten Meinungen aus.

Schon früher als sich die römische Staatsverfassung bis dahin ausgebildet hatte, daß einem Individuum die Herrschergewalt übertragen wurde, war man von dem Gedanken ausgegangen, für gemeinschaftliche Bedürfnisse die Beiträge zu sammeln und solche in einer Kasse zu verwahren. Solcher Kassen entstanden nach und nach mehrere, sie gehörten der Genossenschaft zur Bestreitung der allgemeinen Staatsausgaben. Der Regent hatte über ein solches Aerarium bloß die Befugniß, dasselbe zum Besten des Ganzen zu verwalten. An demjenigen aber, was zu seiner eigenen Erhaltung und zunächst zur Erhaltung der Staatsbedienten bestimmt war, und ebenfalls von den Bürgern zusammengebracht werden mußte (fiscus), hatte der Regent bloß den Niesbrauch. Und uneingeschränkt war sein Wille nur in Ansehung dessen, was er als Privatmann besaß (patrimonium principis).

Von diesen, der Natur der Sache größten Theils angemessenen Bestimmungen wurde aber in der Folge immer mehr und mehr abgewichen, besonders unter den byzantinischen Kaisern, von denen die meisten die angegebenen Unterschiede nach Belieben aufhoben und die ganze Masse als ihr willkührliches Eigenthum, doch immer noch unter dem Namen Fiscus, behandelten.

Unsere teutschen Vorfahren giengen, so wie die mit ihnen verwandten Nationen, von andern Grundsäzen aus.

Sie

Sie hatten im Anfange keinen bestimmten festen Begriff vom Eigenthume, und den darin enthaltenen Rechten. Jeder Inhaber von Grundstücken, der nichts weiter als den Niesbrauch derselben hatte, und diesen oft nur unter gewissen Einschränkungen, wurde von ihnen schon als wahrer Eigenthümer betrachtet. Der wirkliche Eigenthümer konnte seine Rechte dagegen nur durch gewisse symbolische Gebräuche, hauptsächlich durch die Zinserhebung, schüzen *).

Auf der andern Seite gab man im Mittelalter dem Staate ein Obereigenthumsrecht über alle Grundstücke **). Sand und Land gehört der Herrschaft, war dabei der Grundsaz, den man fast allgemein annahm; und unter dieser Herrschaft verstand man nicht bloß den Regenten, sondern auch die übrigen Freyen, welche zusammen den Herrenstand ausmachten. Alle übrigen Staatsmitglieder besassen kein solches vollständiges Eigenthum, sondern waren mehr oder weniger abhängig. Hieraus entstanden eine Menge von rechtlichen Gewohnheiten, wofür sich sonst kein Grund auffinden läßt, z. B. die Allodialinve-

 stitu-

*) Fr. Chr. Jon. Fischers Versuch über die Geschichte der teutschen Erbfolge, B. 1. Hpst. 2. S. 35. N. e.

**) Ebend. Abhandlung, das Versendungsrecht ohne Besizergreifung aus dem Kameralrechte des Mittelalters beleuchtet §. 3.

stituren bei Stammgütern; auch lassen sich mehrere Regalien daraus erklären *). Nehmen wir dazu, welche Modifikationen das Eigenthum durch die teutsche Lehnsverfassung erhielt; so können wir uns einen ziemlich deutlichen Begriff von demselben machen, und manche Erscheinungen in unsern gegenwärtigen staatsbürgerlichen Verhältnissen hören auf unerklärbar zu seyn. Allein es zeigen sich dabei auch sogleich die beinahe unüberwindlichen Schwierigkeiten, die durch Verjährung geheiligten Begriffe vom Eigenthume auszurotten, und andere der Natur der Sache angemessenere dagegen an ihre Stelle zu sezen.

Aus diesen wenigen Winken, die für den mit der Sache Vertrauten hinlänglich sind, ergiebt sich: daß man Staatseigenthum in einem zu ausgedehnten Begriffe annahm und mit Nationalvermögen verwechselte, welches offenbar in der Bestimmung dessen, was der Regent, vermöge der ihm anvertrauten Gewalt, zu thun befugt ist, um den Socialzweck zu erreichen, den schädlichsten Einfluß haben mußte, und auch nach sehr vielen Erfahrungen wirklich hatte. Die freie Thätigkeit der Staats-

*) Chr. Gottl. Biener L. II. de natura et indole Dominii in territoriis Germaniae ejusdemque effectibus tam in Regalibus quam in alienando et obligando territorio conspicuis. Halae 1780. 4.

Staatsbürger, ohne welche sie unmöglich in der Kultur weiter fortrücken können, wurde dadurch zu sehr eingeschränkt; sie wurden zu bloßen Maschinen herabgewürdiget, welches um so schädlicher auf das Ganze wirken mußte, als fast immer und unvermeidlich eine unmittelbare Lähmung sowohl der physischen als moralischen Kräfte damit verbunden ist.

Dieses wird sich aus der folgenden Betrachtung noch mehr ergeben.

Was die Bürger an Ländereien sich noch nicht zugeeignet hatten, als unbebaute Landstriche, Wälder, Ströme, Landseen u. s. w. wurden ebenfalls unbedingt als Staatseigenthum angesehen, worüber der Regent nach Belieben verfügen konnte. So wurden die Privateigenthümer in Ansehung ihrer Grundstücke bloß auf den Gebrauch der urbaren Krume oder auf das schon in Anbau gebrachte Land eingeschränkt; alle unterirdischen nuzbaren Produkte gehörten dagegen, um folgerecht zu seyn, dem Landesherrn. Wer also jene in Anbau bringen, oder diese zu Tage fördern wollte, mußte dazu die Erlaubniß desselben haben, und dafür gewisse Abgaben unter mancherlei Titeln bezahlen. Auf gleiche Weise erklärte man die öffentlichen Heerstrassen u. dgl. für ein Staatsgut, worüber die Landesherren als Eigenthümer frei verfügen, und selbst Jeden vom Gebrauche derselben ausschliessen konnten, bis Reichspolizeigeseze das bloße Belieben ein-

einschränkten. Man nahm Statt dessen von Einheimischen und Ausbürgern anfangs für die Benuzung jener Heerstrassen, dann aber, weil die städtischen Bürger so viel bei ihren Gewerben gewannen, von ihren zum Handel bestimmten Waaren eine Abgabe oder Zoll, der endlich so stark erhöht wurde, daß aller Verkehr unter den Bürgern und Ausländern aufgehört hätte, wenn nicht wieder gesezliche Einschränkungen gemacht worden wären. Doch blieb es immer auffallend, daß nicht alle Staatsbürger unter gleichen Umständen mit der Abgabe belegt wurden, und mehrere Befreiungen Statt fanden; sondern daß auch selbst die ältere Verfassung noch Einfluß auf die Bestimmung derselben hatte, und sowohl der unmittelbare als der landsässige Adel sein vermeintliches Recht auf Zollfreiheit durchzusezen suchte, und mehr oder weniger darin glücklich war.

Diese Erscheinung mag uns überzeugen, daß man zwar im Mittelalter einen scheinbar festen Begriff vom Staatseigenthume in Ansehung der bemerkten Gegenstände aufzustellen sich bemühte; allein daß man noch auf keine Weise darin mit sich selbst einig war. Man gab den Umständen nach, und mußte es, weil sie, wie uns die damalige Zeitgeschichte lehrt, sehr oft von einer gebieterischen Nothwendigkeit waren.

Alles dieses zeigte sich auch bei allen übrigen Vorschritten, welche von Seiten der Regenten unternommen

wur-

wurden, um mit der größern Ausdehnung des Staatseigenthums das öffentliche Einkommen zu vermehren. So nöthigten die unaufhörlichen Fehden und die daraus entstehende Unsicherheit auf den Landstrassen, den friedlichen Reisenden um eine bewaffnete Bedeckung nachzusuchen. Für diesen Schuz mußte er unter dem Namen Geleit eine Abgabe entrichten, welchen die Staatsgewalt doch hätte unentgeldlich leisten sollen. Ja diese Art von Beiträgen wurde selbst nach und nach in dem größten Theile von Teutschland eingeführt, und auch alsdenn noch nicht allenthalben abgeschafft, als der ewige Landfriede den Befehdungen ein Ende machte.

Mit der Einführung der Posten im 16ten Jahrhundert wurde ebenfalls das Staatseinkommen nach und nach sehr ansehnlich vergrößert. Es war eine neue Quelle, die man bis dahin kaum vermuthet hatte, so wenig wie ihre nachmalige Reichhaltigkeit. Die ersten Unternehmungen, um diesem jezt so wichtigen Zweig vom Staatseigenthum die nöthige Richtung zu geben, damit der Ertrag desselben sicher und nachhaltig sey, blieben deshalb eine geraume Zeit in den Händen eines Privatmannes, unangefochten und kaum bemerkt von denjenigen, die als mächtige und schon selbstständige Regenten der ganzen Sache eine andere Wendung zum Vortheil ihrer eigenen Staaten hätten geben können. Mehr als ein Jahrhundert gehörte vielmehr dazu, ehe man den Gegenstand aus

einem richtigen Gesichtspunkte betrachtete und die Regalität der Posten zu erweisen sich bemühte. Hier haben wir also wieder einen Beweis, wie sich der Begriff von Staatseigenthum allmählich weiter ausbildete; — allein immer war es noch nicht das, was man jezt darunter versteht, und der Natur der Sache nach auch nur darunter verstehen kann.

Doch, wir sagen nichts mehr von den Mitteln, die in dem Laufe der Zeit und von Umständen begünstiget, erfunden und angewendet wurden, um den Ertrag der Staatseinkünfte zu erhöhen, und die mehr oder weniger zu der Bildung des gegenwärtigen Begriffs vom Staatseigenthume beigetragen haben. Wir gehen vielmehr in unserer Betrachtung, die überdies nichts weiter als eine Vorbereitung zu den folgenden seyn soll, zu den Ursachen fort, welche jene Erscheinungen hauptsächlich bewirken halfen.

Als Hauptursache muß nun unstreitig und zuerst das Misverhältniß angesehen werden, worin sich nicht bloß die teutschen Fürsten, sondern auch die Regenten anderer Länder zu ihren Unterthanen befanden. Alle wollten gewiß von jeher Sicherheit ihrer Personen und ihres Eigenthums. Darum traten Alle, kann man sagen, mit einander in staatsgesellschaftliche Verbindungen, oder man müßte geradezu annehmen, unsere Vorfahren wären bloß durch den Zufall

gelei-

geleitet worden, und hätten sich vereiniget, ohne zu wissen warum. Dem widerspricht aber eine Menge von Thatsachen, die hier als bekannt vorausgesezt werden und keiner weitläuftigen Ausführung bedürfen. Man wollte also den angegebenen Zweck; allein man verstand sich im Anfange zu keinen andern Mitteln als höchstens zu persönlichen Dienstleistungen. Auch bei diesen trieb bekanntlich die regellose Willkühr auf mehr als eine Art ihr Spiel.

Directe Beiträge von Seiten der Bürger zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse waren völlig unbekannt. Man wollte auch nichts davon wissen; weil diejenigen, welche die Regenten wählten, sich eben so frei zu seyn glaubten als diese; und überdies befürchteten, durch dergleichen Beiträge ihre Selbstständigkeit zu verlieren, wenn sie sich dazu verstånden. Dazu kam nun freilich auch, besonders in den frühern Zeiten, die Seltenheit des baaren Geldes, und der Mangel an Verkehr, die gewonnenen Produkte gegen solches abzusezen. Hier gebot also sehr oft eine absolute Nothwendigkeit, was ganz Sache der freien Willkühr zu seyn schien.

Fassen wir Alles dieses wieder in einem Blicke zusammen; so müssen wir offenherzig gestehen, daß man sich unter solchen Umständen noch ziemlich zweckmäßig half. Man gab den glücklichen Heerführern (Herzogen)

einen Theil der eroberten urbaren Ländereien, um davon sich selbst und den freien Männern, die sie umgaben und eine Art von Hofstaat bildeten, Unterhalt zu verschaffen. Jeder lebte damals noch von den Früchten, die er selbst bauete oder bauen ließ; also auch der Erste (princeps), den die zum Staate sich bildende Nation die Leitung ihrer wichtigsten Angelegenheiten anvertraut hatte. Es läßt sich deshalb, wenn man es genau nehmen will, von diesen ersten ursprünglichen Domainen nicht behaupten, daß sie auch nach erfolgter Uibergabe noch zum Staatseigenthum gehörten. Vielmehr besaß sie der Fürst wie jeder andere freie Privatmann sein Eigenthum. Oder es müßte in der Bedingung liegen, unter welcher man gewöhnlich gab: daß er seine Bedürfnisse als Regent von ihrem Ertrage befriedigen sollte.

Eben so verhält es sich mit denjenigen Grundstücken, die derselbe schon vor seiner Heerführung als Privatmann eigenthümlich besaß; da kein Recht auf dieselbe dadurch verloren gieng, daß er an die Spize der Staatsgenossenschaft gestellt wurde. Eine Vergrößerung des Staatseigenthums fand also bei und durch jene Grundstücke nicht eher Statt, als bis alle Staatsbürger ohne Unterschied von dem Ertrage der ihrigen ein gewisses Quantum an Naturalien oder baarem Gelde als Steuern abgeben mußten, weil die durch die Zeitumstände vermehrten Bedürfnisse des Staats dergleichen forderten,

woven

wovon sich der Fürst als Staatsmitglied nicht ausschliessen durfte.

Anders aber ist der Fall in Ansehung dessen, was der Regent Theils für sich und die öffentlichen Bedürfnisse von den im Staatsbezirke gelegenen wüsten Pläzen in Anbau bringen ließ, Theils durch das Heimfallsrecht, Confiskationen, Erblosigkeit u. dgl. an Domainen erworben hat. Dieses war entweder aus dem Eigenthum, worauf alle gleiche Ansprüche hatten, genommen, oder konnte auch nach der Besizergreifung des Regenten noch als ein Theil des Eigenthums angesehen werden, was jedem Einzelnen gehörte, aber zum Besten des Ganzen von der Staatsgewalt verwaltet werden mußte.

Auf alles dieses müssen wir durchaus Rücksicht nehmen, wenn wir gegenwärtig richtig beurtheilen wollen, ob und unter welchen Bedingungen diese oder jene Grundstücke, welche unsere Regenten besizen als wahres Staatsgut anzusehen sind oder nicht? — Sind aber ihre Besizungen wirkliche Theile des Staatseigenthums; so müssen sie auch als solche respectirt und bewirthschaftet werden, oder das Verwenden ihres Ertrags zu bloß persönlichen Zwecken des Regenten darf um so weniger bei denselben Statt finden, als das ganze Gemeinwesen darunter leiden würde. Gegen die Wahrheit dieses Hauptresultats, was aus den vorhin angestellten Betrachtungen

von

von selbst folgt, und schon vor mehr als einem Jahrhundert daraus gezogen wurde *) läßt sich mit Recht nichts einwenden, so bald es unter den gegebenen Einschränkungen angenommen wird. Die Widersprüche einiger berühmter Rechtslehrer **) treffen nur die Anwendung desselben auf alle Arten von Domainen, was allerdings zu tadeln ist; auf keine Weise wird aber die Wahrheit des Sazes ganz dadurch vernichtet.

Kehren wir nach diesen Bemerkungen zur Hauptsache zurück.

War es der Wille unserer Vorfahren, wie sie zu einer Staatsgesellschaft sich verbanden, daß ihre erwählten Regenten Alles das thun sollten, was die Wirklichmachung des Gesammtzwecks von ihnen forderte; so durften sie sich auch nicht weigern die nöthigen Mittel dazu herzugeben. So lange nun die persönlichen Dienstleistungen der Bürger hinreichten, um den Staatszweck zu sichern und zu befördern, so lange waren auch die dem Regenten aus den Domainen angewiesene Einkünfte dazu voll-

*) Hug. Grotius de jure belli ac pacis L. II. c. 6. n. 11. „Sunt patrimonium populi, cujus fructus destinati sunt ad sustentanda reipublicae aut principis dignitatis onera."

**) A. de Leyser de assentat. Ictorum in doctrina de Dominiis. Vit. 1741. Spec. 657.

vollkommen hinlänglich. Allein mit der fortschreitenden Kultur musten sich bedeutende Veränderungen in den Staatsverfassungen ereignen die Theils beabsichtiget wurden, Theils das Werk der Noth und des Zufalls waren. Ein allgemeines Bedürfniß kam nach dem andern zum Vorschein. Die Befriedigung derselben wurde immer dringender und auf der andern Seite schwieriger, weil die angewiesenen Mittel nicht mehr zureichten und von dem guten Willen der Unterthanen wenig zu erwarten war. Was blieb also den Regenten weiter übrig, als unnachläßlich darauf zu denken, wie sie ohne gewaltthätige Eingriffe in das Privateigenthum die Summe der Mittel vermehren könnten, um solche zum allgemeinen Besten zu verwenden. Dieses Streben war deshalb und besonders zu den Zeiten, wie die Nationen die ersten Stufen in der Kultur zurück gelegt hatten, allenthalben sichtbar, und ohne ungerecht zu seyn darf man solches nicht geradezu tadeln wollen. Daher läßt es sich aber auch erklären daß unter diesen Umständen manche Gegenstände zum Staatseigenthume gezählt wurden, die im strengen Sinne nicht dazu gehören, wenigstens nur unter gewissen einschränkenden Bestimmungen dazu gerechnet werden können.

Aus dem anfänglichen Misverhältnisse zwischen Regenten und Unterthanen, namentlich in Ansehung der Festsezung aller derjenigen Mittel, welche zur Erreichung des Staatszwecks absolut oder bedingt nothwendig sind, muß-

te

te endlich auch das noch erfolgen: daß die Bürger gesezlich genöthiget wurden die fehlenden Summen aus ihrem Privatvermögen herbei zu schaffen.

Die veränderte Lage der Dinge im 16ten Jahrhundert, der stärkere Aufwand der Höfe, wovon die Ursache nicht allein in einer grössern Prachtliebe sondern noch mehr in der nothwendigen Vermehrung der Staatsbeamten und den Besoldungen, welche diese erhielten, zu suchen ist; die veränderte Kriegsverfassung, die Unzulänglichkeit der Erträge von den Kammergütern, welche hauptsächlich von der übeln Bewirthschaftung derselben herrührte, u. s. w. alles dieses zwang die Regenten die Landschaften in Beisteuer zu ziehen und dadurch die allgemeine Last auf mehrere Schultern zu legen. Diese Steuern fanden anfangs vielen Widerspruch; allein man mußte endlich doch nachgeben und sich zu etwas bequemen, was in frühern Zeiten gewiß nicht durchgegangen wäre.

Nach dem westphälischen Frieden ging man beim Steuerwesen schon systematischer zu Werke. Durch den alles verheerenden dreißigjährigen Krieg hatten nicht nur mehrere Länder ungeheure Schuldenlasten sich aufgeladen, die allmählich durch die Steuern der Bürger getilgt werden mußten, sondern die Staatsbedürfnisse waren auch im Laufe der Zeit so ausserordentlich vermehrt worden, daß man genöthiget war immer mehr auf die Entdeckung neuer

neuer Quellen zur Befriedigung derselben zu sinnen. Es wurde also nunmehr fast eine allgemeine Regel: daß man von den Unterthanen Zuschüsse zu den Kammereinkünften durch jährliche Steuern oder ähnliche Abgaben von Accise, Licent ꝛc. verlangte, und daß man diese auf alle Weise zu vermehren suchte; so wie man noch jezt dieselben zu vermehren sich Mühe giebt, wenn nur der Unterthan nicht geradezu dadurch zu Boden gedrückt wird.

Hieraus wird sich dem aufmerksamen Beobachter von selbst ergeben, daß an allen diesen oft widerrechtlichen Erweiterungen des Begriffs von Staatseigenthum, und wodurch selbst manche Staaten bis an den Rand des Verderbens gebracht wurden, hauptsächlich das anfängliche Misverhältniß zwischen Regenten und Unterthanen Schuld war, wenn die Schuld auch beiden Theilen nicht im strengen Sinne zugerechnet werden kann, da sie nicht absichtlich, sondern meistens aus Unkunde dabei zu Werke giengen.

Weit schädlichere Folgen brachte aber in angegebener Hinsicht die übermäßige Macht der Geistlichen und das unrichtige Verhältniß hervor, worin dieselben zur Staatsgewalt standen. Es würde überflüssig seyn, hier die Thatsachen aufzuzählen, welche uns die Geschichte aufbehalten hat, um daraus zu beweisen, wie gefährlich es für jeden Staat ist, wenn der Priesterstand

nicht in den gehörigen Schranken des Rechts gehalten wird. Uiberdies ist es auch eine bekannte Sache, welche Kunstgriffe jener Stand besonders in den Zeiten der Finsterniß angewendet hat, um sich auf Kosten des Staats und seiner Bürger Reichthum und Macht zu verschaffen! wie er schwachsinnige Fürsten unter allerhand Vorspiegelungen misbrauchte! wie nach und nach die einträglichsten Domainen und andere Staatsgüter als Geschenke in die Hände derjenigen geriethen, die das Gelübde der Armuth beschworen hatten! wie diese Boten des Friedens die blutigsten Kriege veranlaßten und beständig unterhielten, um während der Zeit die verlassenen Güter, oft kaum unter dem Scheine des Rechts, sich zuzueignen!

Wir wenden vielmehr den Blick von diesen namenlosen Thaten weg. Die Vorzeit ist dadurch gebrandmarkt worden. Der Genius der Aufklärung hat darüber gerichtet, und die Nachwelt wird sich von den Gräueln, wodurch sich besonders das Mittelalter auszeichnet, kaum einen Begriff machen können.

Doch fordert es der Zweck der gegenwärtigen Abhandlung, aus jener Summe von Thatsachen einige der vorzüglichsten als Hauptmomente herauszuheben, und zwar insofern als sie den offenbaren Beweis liefern, daß nur unter solchen Umständen es nicht möglich war, den

an sich einfachen Begriff von Staatseigenthum gleich in den ersten Zeiten richtig aufzufassen und seinem Inhalte gemäß zu handeln. Das Deficit, was in den Kassen derjenigen Fürsten entstand, die sich durch eine unweise Freigebigkeit gegen ihre Geistlichen auszeichneten, mußte nothwendig auf eine andere Art, wenn auch nicht gerade immer auf eine rechtliche, gedeckt werden. Die Kunst, durch kluge Sparsamkeit die fehlenden Summen wieder aufzubringen, verstand man in den damaligen Zeiten noch nicht. Und hätte man sie auch verstanden, so würde sie in sehr vielen Fällen wenig mehr geholfen haben: weil die Substanz des Vermögens zu stark angegriffen war, und gegen die daraus entstehenden schlimmen Folgen auch selbst die besten Kunstmittel vergeblich angewendet werden. Die allgemeinen Bedürfnisse waren ein Mal vorhanden, sie vermehrten sich oft unversehens; die Noth entschuldigte also den Gebrauch eines jeden Mittels, wenn es sich auch vor dem Richterstuhle der Vernunft und des Rechts nicht vertheidigen ließ.

Dazu kam nun noch der bedeutende Umstand, daß das allgemeine Streben der Geistlichen beständig darauf hinausgieng, sich der weltlichen Macht zu entziehen, um einen eigenen selbstständigen Körper im Staate zu bilden. Wie sehr ihnen dieses bis auf den Zeitpunkt der Reformation im 16ten Jahrhundert geglückt ist, und wie auch nach dieser Epoche der ungleiche Kampf fortgesezt wurde,

der erst in den neuesten Zeiten zum Besten der Sache der Wahrheit sich endigen zu wollen scheint, davon liefert die Geschichte eine Menge von Beweisen, die wir hier voraussezen müssen.

Alles dieses mußte auf die ganze Staatswirthschaft den stärksten Einfluß haben. Die Staatsgüter, welche sich ein Mal in den Händen der Klerisei befanden, die waren für den Staat nicht nur ohne Hofnung verloren, sondern es lag auch in diesem Verluste das ganz natürliche Mittel immer noch mehr zu gewinnen, ungeachtet daß von Zeit zu Zeit unermeßliche Summen nach Rom geschickt wurden, um sowohl den frommen Aberglauben zu unterhalten, als auch das an sich schon feste Bündniß der Geistlichen noch fester zu knüpfen.

Auffallend, aber ganz folgerecht war es übrigens, daß gerade die Geistlichkeit jedes Aufkeimen von Aufklärung zur bessern Betreibung des landwirthschaftlichen Gewerbes aus allen Kräften zu ersticken, und jedes Licht, was sich hier und da zu zeigen anfing mit Gewalt wieder auszulöschen suchte. In ihren Händen waren die Lehrstühle, wie im 12ten Jahrhundert die Universitäten in Teutschland errichtet wurden. Alles wurde gleich darauf berechnet sowohl durch die Wissenschaften selbst als durch den Vortrag derselben die geistliche Alleinherrschaft immer fester zu begründen. Was Wunder also, wenn sie besonders

ders alle diejenigen Erkenntnisse verächtlich zu machen sich bemühete, wodurch es allein möglich war hinter die Geheimnisse ihrer Wirthschaft und auf die Ursachen der reichen Einkünfte ihrer Klöster zu kommen. Man erklärte geradezu, daß alle Geschäffte die auf Oekonomie Bezug hätten profan und heidnisch, folglich dem geistlichen Stande zu treiben oder wissenschaftlich zu lehren unanständig wären. Dagegen verstand dieser Stand es meisterhaft seine eigenen Güter so zu verwalten, daß der Ertrag derselben immer grösser wurde. Ja die Geistlichen waren selbst größten Theils die Schaz- und Renntmeister der Fürsten, suchten auch in solchen Posten sich zu bereichern und machten dadurch ihre Vorgesezten immer von sich abhängiger.

Doch der Sinn für Wahrheit konnte auch bei diesen Gegenständen menschlicher Erkenntnisse nicht ganz unterdrückt werden. Schon im 13ten Jahrhundert drangen verschiedene Gelehrte rühmlichst durch die absichtlich unterhaltene Finsterniß *). Allein ihr Beispiel reizte fast

*) Z. B. Petrus de Crescentiis Werk von der Landwirthschaft unter dem Titel: Rukalium commodorum Libri XII. Latein. zuerst in Augsburg 1471 gedruckt. So schrieb Albertus Magnus unter andern über das Bergwerkswesen; so Franciscus Petrarcha seine Bucolica und Anmerkungen über

keinen zur Nachahmung und durfte es auch nicht, da der Verfolgungsgeist der übermächtigen Geistlichkeit denjenigen bald niedergedrückt haben würde, der so geradezu ihrem Interesse entgegen gehandelt hätte. Erst mit dem erneuerten Studium der griechischen und römischen Schriftsteller fing jener Sinn für ein zweckmäßig geordnetes Wirthschaftswesen an allgemeiner zu werden, und mit der Reformation erhielt er selbst eine bestimmte Tendenz, und dazu trug Luther mit seiner kraftvollen Sprache und seinem unermüdeten Wirken, wie mehrere Beispiele aus seinen Schriften beweisen, das meiste bei.

Doch konnte noch nicht Alles geschehen; der Sinn des Bessern war höchstens geweckt worden, und um volles Leben hinein zu bringen, dazu gehörten noch mehrere Vorbereitungen und eine Menge von Ereignissen, ehe es möglich war die Stelle zu erreichen, worauf wir gegenwärtig stehen. Besonders mußten unsere Fürsten durch die Noth erst auf ein Misverhältniß aufmerksam gemacht werden, was bis dahin unter den verschiedenen Gewerben der Staatsbürger existirt hatte.

Ungeachtet aller Mühe, welche sich diese und jene Regenten gaben jede Quelle zu benüzen um das öffentli-
che

über den Columella, ferner de republica optime administranda etc. so Africus Clemens sieben Bücher vom Feldbaue u. a. m.

che Einkommen zu vermehren; so wollte doch alles nicht helfen: der Bedürfnisse wurden immer mehrere, und die Kunst sie zu befriedigen immer schwieriger. Die meisten Fürsten blieben deshalb verhältnißmäßig arm, wenn dagegen namentlich ihre grossen Handelsstädte durch blühende Manufacturen und Fabriken Schäze auf Schäze häuften. Der Grund dieser Erscheinung ist in nirgends anders zu suchen, als in der Freiheit und Unabhängigkeit, welche jene städtischen Gemeinheiten genossen. Das Verhältniß worin dieselben zum Staate eigentlich stehen sollten, war nichts weniger als genau bestimmt. Ihr Interesse war nicht das Interesse des Ganzen. Manche standen als völlig freie Korporationen da, die sich um den übrigen Theil des Staats nicht weiter bekümmerten, sondern nur für sich sorgten und sich nur reich und mächtig zu machen suchten. Leibeigene flohen in ihre Ringmauern und wurden als freie Bürger aufgenommen. Schuldner verbargen sich vor ihren Gläubigern in den Städten, eben so Beamte, die sich nicht getrauten Rechnung abzulegen, und beide wurden beschüzt. Mehrere Städte traten so in Bündnisse zusammen, verstärkten ihre physische Macht und wurden den Regenten furchtbar. Es blieb diesen endlich nichts übrig, als durch List und Gewalt die Städte zu unterjochen und Eingriffe in ihre Gewerbe zu thun, welches auf lange Zeit einen beinahe gänzlichen Verfall derselben zur Folge hatte. Von diesem Zeitpunkt

schreibt sich aber auch der allgemeine Glaube her: daß der Nationalreichthum eigentlich in der Menge des baaren Geldes bestehe, und daß alle Maasregeln der regierenden Gewalt darauf berechnet werden müßten, solches von dem Ausländer, sey es auf welche Art es wolle, zu gewinnen, ohne ihm dagegen etwas ähnliches zu geben. Dieser Glaube, der nach und nach in ganz Europa allgemein wurde, hat auf die Kameral- und Finanzverfassung unstreitig den schädlichsten Einfluß gehabt, und es lassen sich aus demselben mehrere Erscheinungen erklären, wofür man sonst wohl keinen Grund finden möchte. Und doch hätte man sich schon in den damaligen Zeiten von von der Unrichtigkeit dieser Meinung überzeugen können, wenn man nur auf den Umstand hätte achten wollen, daß mit der zunehmenden Menge der edeln Metalle der Preiß derselben immer mehr und mehr fiel, hingegen der Preiß aller übrigen Dinge in eben dem Verhältnisse stieg.

Das Misverhältniß zwischen der regierenden Gewalt und den Städten gab nicht allein in Teutschland, sondern auch in vielen andern europäischen Staaten die Veranlassung zu einer fast unglaublichen Vermehrung der Zölle. Der Misbrauch damit wurde endlich so weit getrieben, daß es schon damals nichts seltenes war, daß die Kaufleute, ungeachtet der vielen schiffbaren Flüsse, lieber ihre Waaren zu Lande als zu Wasser transportiren liessen. Die vielen Wehrzölle, die Stapelgerechtigkeiten, welche meh-

mehrere Städte gegen gewisse Abgaben erhielten u. s. w.; alle diese Eingriffe in die Privatgewerbe als unmittelbare Folgen einer falschen Vorstellung vom Staatseigenthum schadeten besonders dem teutschen Handel so ausserordentlich, daß er von der Zeit an, wie dergleichen zur Tagesordnung wurde, immer tiefer sank, und schwerlich je das wieder werden wird, was er zur Zeit der Hanse war, die auch im Innersten von Teutschland alles belebte*).

Eben so hatte der fortwährende Streit zwischen der höchsten Gewalt und den Ständen des Reichs einen mächtigen Einfluß auf die Bildung des Begriffs vom Staatseigenthum; der Streit mochte sich entweder damit endigen, wie z. B. in Frankreich, daß die Stände durch die Uibermacht des Regenten ganz oder zum Theil unterdrückt wurden, oder es mochte umgekehrt der Fall seyn, wie in Teutschland: in beiden Fällen konnte es nicht fehlen, daß Dinge zum Vorschein kamen, die sich nicht aus der Natur des Staatsvereins, sondern einzig und allein aus jenen Ereignissen erklären lassen.

Noch im 15ten Jahrhundert hatten die teutschen Kaiser beträchtliche Einkünfte von den Rheinzöllen, Reichsstädten, Juden und hier und da zerstreuten Reichsgütern ꝛc. Allein von dieser Zeit an gieng ein Einkommen

*) J. Fischers Geschichte der Handlung, 2 Th. S. 6.

nach dem andern verloren, ohne daß die Stände eigentlich dadurch mehr gewannen, als daß sie den Reichskörper schwächten und sich schon damals der Gefahr aussezten, von dem Mächtigern, der nach gleichen Grundsäzen weiter handelte, unterjocht zu werden. Allein dies schien man nicht zu fürchten, so nahe auch die Gefahr lag und so wahrscheinlich es auch Jedem werden konnte, daß bei einer solchen absichtlich beförderten und unterhaltenen Schwäche an kein festes Zusammenhalten der einzelnen Theile des Reichs mehr zu denken war, sondern jeder Angriff von Aussen das Ganze in seinen Grundvesten erschüttern und dem völligen Umsturz nahe bringen mußte.

Für die Wahrheit dieser Behauptung liessen sich eine Menge Beispiele aus der Geschichte auffinden. Doch nur eins für viele. In Frankreich hatte schon damals die Staatsgewalt ihr gewisses Einkommen bestimmt. Steuern mußten schon damals von den Unterthanen gegeben werden, und ein stehendes Kriegsheer stand dem Regenten zu Gebote. Einrichtungen, die jedem andern Staate, der hierin zurückblieb, Gefahr droheten! — Und dennoch konnte fast zu gleicher Zeit in Teutschland die Einrichtung mit der Reichsmatrikel nicht durchgesezt werden. Aus dieser Anlage oder den gemeinen Pfennig, wie man sie nannte, weil kein einziger Staatsbürger davon ausgenommen war, hätte nach und nach ein beständiger Fond zum Unterhalt

des

des Kaisers und zur Bestreitung der übrigen Reichsbedürfnisse entstehen können. Allein sie fand gleich anfangs so viele Schwierigkeiten sowohl bei den Ständen als bei den Unterthanen, daß an eine förmlich zweckmäßige Organisation derselben nicht gedacht werden durfte.

So wie nun die Reichsstände beständig darauf hinaus gingen die Macht des Kaisers zu schwächen, so wurden sie selbst wieder von ihrem Adel und den mächtigen Städten oder den Landständen eingeschränkt. Sie versuchten es deshalb vergeblich eine unumschränkte Gewalt zu erlangen, so lange sie sich noch nicht in ihrer eigenen vollkommen festgesezt hatten. Nur dann erst konnten sie hierin raschere Vorschritte thun, und thaten sie auch wirklich, so bald ihre Furcht vor der kaiserlichen Gewalt verschwunden war. Bis dahin mußten in der Regel neue Schazungen und Steuern alle Mal auf den Landtagen bewilliget werden *). Ja die Fürsten mußten sogar in vielen Fällen von den eingegangenen Geldern den Ständen Rechnung ablegen. Nichts war aber den Landesherrn unerträglicher, als das vermeinte Recht der Städte, sich mit andern besonders unmittelbaren Städten zu verbinden, oder einen fremden Schuzherrn sich wählen zu können, wobei sie immer befürchten mußten, durch irgend etwas die Verbündeten zu reizen und in Fehden mit ihnen verwickelt

*) Strubens Nebenstunden 2 Th. Abhandlung. IX—XII.

wickelt zu werden. Und doch gaben manche Landesherren hiezu selbst die Gelegenheit, daß sie den Städten die vogtheiliche Gerichtsbarkeit, das Recht Münzen zu schlagen u. dgl. verpfändeten oder verkauften um nur ihr Einkommen zu erhöhen. Unter solchen Umständen darf man sich nicht wundern, daß es die Städte unbegreiflich fanden, wenn sie einen andern Herrn als sich selbst anerkennen sollten. Man muß sich vielmehr wundern, daß nicht einer oder der andere Fürst seine Uibermacht gemisbraucht, seine mindermächtigen Nachbarn unterdrückt, und sich auf den Ruinen ihrer Macht ein eigenes unabhängiges Reich gebauet hat. Wenn dieses in jenem Zeitraume nicht geschah; so war daran nichts Schuld als der biedere redliche Geist der Teutschen, der es sich zur Schande gerechnet haben würde, einem Andern ohne scheinbare Ursache das Seinige zu nehmen.

Die große Veränderung, welche mit dem ganzen Kriegswesen im Anfange des 16ten Jahrhunderts vorgieng, die Einführung des stehenden Soldaten, hatte auf die Bildung des Begriffs vom Staatseigenthum endlich noch den stärksten Einfluß. Die Schweizer waren die ersten, welche Europa auf die Wichtigkeit des Fußvolks aufmerksam machten. Die Böhmen bestärkten durch ihre siegreichen Thaten diese Wahrheit. Man nahm also endlich auch in Teutschland dergleichen in Sold, so wie es schon früher in Italien und Frankreich geschehen war.

In allen Ländern aber, wo man die Soldmiliz einführte, da betrachtete man die Sache als eine wahre Geissel. Ihr Sold war äusserst geringe und konnte auch wohl bei den angegebenen Umständen nicht anders seyn. Ohne alle Disciplin war sie sowohl im Felde als im Quartier unausstehlich, weil sie selbst für die nöthigsten Bedürfnisse sorgen mußte; und wurde beim Frieden fürchterlich, da anfangs kein Fürst im Stande war, dieselbe ferner zu erhalten, wo sie sich dann nothgedrungen in eine Räuber- oder Bettlerbande verwandelte *).

Die Kriege wurden nun um vieles kostbarer und langwieriger. Das Steuerwesen wurde immer drückender; doch später in Teutschland als in Italien und andern Ländern. Auf keinen Stand wirkte aber diese große Veränderung merklicher als auf den Adel. Bis dahin hatte er beinahe ausschließlich Kriegesdienste geleistet, und meistens auf eigene Kosten. Er verstand sich aber auch dagegen zu keinen andern Staatslasten und Abgaben, wozu sich alle übrigen Bürger bequemen mußten. Dies war in der Natur der Sache gegründet, und mit Grunde läßt sich nichts dawider sagen. Allein durch die angeführte Umwandlung der Dinge wurde auch sein ganzes Verhältniß zum Staate verändert, und die ganz natürliche

*) M. J. Schmids Geschichte der Deutschen, X. B. VII. Buch. 43. Kap.

liche Folge davon war, daß man sogleich die Frage aufwarf: ob der Adel nunmehr schuldig sey, sowohl zu den allgemeinen Reichssteuern als den besondern Landessteuern seinen Beitrag zu geben? Von den ersten wollte er noch zu Maximilians I. Zeiten schlechterdings nichts wissen, und zu den lezten konnte er in mindermächtigen Fürstenthümern und Ländern um so weniger gezwungen werden, da die Bewilligung derselben größten Theils von ihm abhieng. Ja in manchen Provinzen von Teutschland, z. B. in Franken, wußte der Adel mit großer Gewandheit sich sowohl dem Kaiser als den Fürsten unentbehrlich zu machen, so daß beide ihm nichts anhaben konnten, sobald von Steuern die Rede war. Durch seine Einungen oder Bündnisse bahnte er sich allmählich den Weg zur Unmittelbarkeit, welches ihm schwer und selbst unmöglich geworden wäre, wenn die Einungen der Fürsten die nämliche Festigkeit gehabt hätten, wie die des Adels.

So nüzlich nun auch den Städten die Aufhebung des Faustrechts und die Einführung einer bessern Rechtspflege für ihre Gewerbe und den Handel waren, so schädlich wurde für sie auf der andern Seite die Errichtung der Soldmiliz. Die Eifersucht der Fürsten und des Adels trug alles Mögliche bei, dieselben allmählich zu entkräften. Sie wurden in viele Fehden, oft ohne allen Schein von Recht, verwickelt, und diese kosteten ihnen jedes Mal

Mann=

Mannschaft und Geld. Der dadurch verursachte größere Aufwand konnte am Ende aus eigenem Vermögen nicht mehr bestritten werden, und sie mußten sich in Schulden stecken, welche ihren gänzlichen Ruin zur Folge hatten.

Eben so litt auch der Bauernstand durch die Veränderung des Kriegswesens. Die Leibeigenschaft hatte sich bei demselben um vieles vermindert. Es schien selbst dieser Klasse von nüzlichen Bürgern ein besseres Schicksal bevorzustehen, indem sie nicht nur allmählich mehr Eigenthum erhielten, sondern mit diesem auch eine grössere Freiheit. Allein alle diese schönen Aussichten verschwanden mit der Einführung der Söldner und Lanzenknechte. Waren die Bauern schon in den frühern Zeiten bei Fehden mishandelt worden, so wurden sie es nunmehr noch ärger, da jene Menschen keine Schranken der Mässigung kannten und ungestraft die schändlichsten Bubenstücke ausüben konnten. Nehmen wir dazu, daß die immer häufiger in Gang kommenden Steuern meistens auf die Bauern zurückfielen, und daß die Gutsherrn zugleich anfiengen, die alten Gülten und Zinsen eigenmächtig zu erhöhen; so können wir uns ein ziemlich deutliches Bild von der Lage jener armen Leute, wie man sie gewöhnlich nannte, machen.

Aus der ganzen bisherigen Darstellung bietet sich dem aufmerksamen Beobachter das Hauptresultat von

selbst

selbst dar: daß bei einer solchen Gährung höchst verschiedenartiger Stoffe an keine feste Bestimmung der Begriffe von National- und Staatsvermögen zu denken war. Und gewiß eben so wenig auch an die Feststellung alles dessen, was die zu einem Staate vereinigte Nation zur Förderung und Sicherung ihres Gesammtzweckes zu thun schuldig ist.

Es wird aber auch aus den angeführten Thatsachen sehr begreiflich, woher es kam, daß mit dem neuen Erwachen des menschlichen Geistes im 16. Jahrhundert so wenig für diesen Zweig der Erkenntnisse geschah, ungeachtet so viele trefliche Köpfe und auch solche, die mit hinlänglicher Macht ausgerüstet waren, von der Nothwendigkeit derselben überzeugt waren. Die Reformation zerbrach viele von den Fesseln, die man bis dahin dem menschlichen Verstande angelegt hatte; allein nicht alle. Sie war für die Ausbreitung und Erweiterung einer grossen Menge von Kenntnissen äusserst wohlthätig; aber gerade da, wo sie sich ebenfalls durch Raschheit hätte auszeichnen sollen, wurden nur langsame und im Ganzen kaum bemerkbare Schritte gemacht. Selbst einige grosse Beispiele von Fürsten, die mit Recht noch jezt als Väter des des Vaterlandes verehrt werden, und die schon damals in den Staatshaushalt mehr Ordnung und Rechtlichkeit einzuführen suchten, blieben unnachgeahmt und hatten

nicht die allgemeinen Folgen, die man hätte erwarten sollen *).

Sehr vieles trug freilich die bis dahin bestandene und noch lange fortdauernde Einrichtung der Schulen und Universitäten mit dazu bei, daß gerade in den wichtigsten Dingen, welche den menschlichen Verstand am ersten zum Nachdenken reizen sollten, die dickste Finsterniß herrschte. Daß es vor der Reformation nicht leicht Jemanden einfallen konnte, das schon gegebene Beispiel der Alten nachzuahmen, Staatskunst, Staatswirthschaft ꝛc. in Regeln zu bringen, und öffentliche Vorträge darüber zu halten; dies läßt sich aus der damaligen Lage der Sachen recht gut erklären. Mit der Hierarchie wäre es auch warlich! so weit nicht gekommen, und schon weit früher würde ein Mann von Luthers Geist und Kraft erwacht seyn, der

ihr

*) So war der Churfürst August von Sachsen der erste unter den teutschen Fürsten, der in seinem Lande eine bessere Wirthschaft einführte. Er errichtete zuerst ein ordentliches Kammerkollegium, und ließ durch seinen Präsidenten, Abraham von Thumshirn, eine Instruktion für dasselbe verfertigen, die äusserst merkwürdig ist, und von den guten Einsichten des Verfassers zeugt. Sie wurde 1705 durch Caspar Jugel von Neuem durchgesehen und zu Frankfurt gedruckt. Vergl. Zinks Vorrede zum X. Theile der Leipziger Samml.

ihr einen tödtlichen Streich beigebracht hätte. Daß aber nach so grossen Schritten, die in der Reformation gemacht wurden, dennoch so wenig für den angegebenen Zweig der Wissenschaften geschah, ungeachtet aller der herrlichen Winke, welche der kräftige Luther gab, davon muß man die Gründe bloß darin suchen, daß schon zu der Zeit der Geist auf Universitäten sich zeigte, der noch gegenwärtig allenthalben sichtbar wird, nämlich ein unbegreifliches Kleben an dem ein Mal Hergebrachten und an den alten Formen, ungeachtet fast von Allen und fast beständig von neuen Ordnungen, welche die Dinge auf das gebietrische es werde! annehmen sollen, und oft mit vieler Salbung gesprochen wird. Diese Erscheinung ist auffallend, aber wahr.

Hätte der höchst unpedantische Luther mit seiner gewohnten Kraft auch das Schul- und Universitätswesen zu einem Gegenstande der Reformation machen können; so würde alles anders und auch besser geworden seyn, und wir würden noch jezt die guten Folgen davon spüren. Allein er der Einzelne vermochte nicht Alles. Nach seinem Tode erhielt der nur zu gelehrte Melanchthon den Auftrag, das Schul- und Universitätswesen zu verbessern. Wir haben ihm allerdings einige merkwürdige Umbildungen zu verdanken. So machte er die Mathematik zur akademischen Wissenschaft; brachte es dahin, daß über Aristotelische Physik und über Plinius Naturgeschichte

schichte gelesen wurde. Doch gerade seine übergroße Vorliebe für die Aristotelische Philosophie und ihre Spizfindigkeiten verdarb das wieder, was er gut zu machen im Sinne hatte.

Aus dem nämlichen Gesichtspunkte muß auch die Errichtung der ersten Professur der Politik (1580) zu Leipzig angesehen werden. Der wohlthätige Zweck, den der weise Churfürst August dabei hatte, ist nicht zu verkennen; allein er konnte nicht erreicht werden, da die Vorträge wieder ganz nach Aristoteles Grundsäzen geformt wurden, und die Lehrer sich nicht getraueten weiter zu gehen.

Doch sind die anfangs schwachen aber immer verdienstlichen Versuche nicht zu übersehen, welche von verschiedenen Gelehrten in diesem Zeitraume gemacht wurden, um auch über landwirthschaftliche Gegenstände Licht zu verbreiten, die man bis dahin verachtet hatte. Man fieng mit Uibersezungen der alten römischen Schriftsteller an, oder brachte sie durch den Druck in mehrere Hände *). Nachher unternahm man es auch, einzelne Theile

*) Z. B. Columella's Bücher vom Ackerbau, zuerst gedruckt Rom 1482. dann 1514 in der Sammlung der scriptorum rei rusticae, die Aldus in Venedig herausgab. Hierauf mit Anmerk. von Beroaldus und Victorius,

des landwirthschaftlichen Gewerbes wissenschaftlich erst in lateinischer, dann aber auch in teutscher Sprache zu behandeln *). Dann gieng man noch weiter, so wie das stärkere Bedürfniß erwachte, und schrieb auch über Politik und Polizei, die durchaus, wie es noch jezt häufig geschieht, mit einander verwechselt wurden **). Ohne ungerecht zu

rius, Paris 1543. Französ. 1555. 4. — Ein Gleiches geschah mit dem Cato, Varro, Palladius. Auszüge aus diesen Werken finden sich in Ioach. Camerarii Opuscula de re rustica, Norimb. 1577. — Theod. Zwingeri methodus rustica, Catonis atque Varronis praeceptis aphoristicis per locos communes digestis, Basil. 1576.

*) Dann erschienen auch eigene Werke zuerst latein. als: Rei rusticae Libr. IV. universam agriculturae disciplinam continentes, Auct. Conr. Heresbachio, Colon. Agrip. 1571. 1595. — Uibersezungen von Carl. Stephani praedio rustico, Strasburg 1580. Fol. mit Holzschnitten, dann von Africus Clemens italiänischer Schrift unter dem Titel: Sieben Bücher vom Feldbaue und Ackerwerke, übersezt von Ier. Martius, Strasburg 1580. Von Schriften über einzelne Theile der Oekonomie sind am Ende des 16ten Jahrhunderts sehr viele erschienen. S. D. G. Schreber von der Geschichte der Kameralwissenschaften S. 34 u. ff.

**) Nur einige von den vielen Schriften; als I. le Blonds de Police humaine IX Livr. Paris 1580. Fr. Rachelius

zu seyn, kann man aber auch nicht fordern, daß man das Wesen beider Gegenstände in wissenschaftlicher Hinsicht schon damals hätte genau einsehen sollen. Es war schon ausserordentlich viel, daß man durch die Errichtung ordentlicher Gerichtshöfe die Justizsachen, wenigstens im Allgemeinen, von den übrigen Gegenständen der Staatsverwaltung getrennt hatte. Die weitere wissenschaftliche Ausbildung oder eine reine Theorie in diesem Stücke läßt sich erst nach mannichfaltigen Versuchen erwarten, und zwar dann erst, nachdem man ernstlicher über das Wesen der Staaten nachgedacht hat und schon mehrere Anordnungen in praktischer Hinsicht gemacht worden sind. Doch geben jene Versuche immer zu erkennen, daß das Bedürfniß einer wissenschaftlichen Reformation auch in

lius Leges politicae ex Sacrae Iurisprudentiae fontibus haustae, Frf. 1577. 1586. Georg Lauterbecks Regentenbuch 1557. Io. Boterus Della ragione di stato L. X. Venet. 1589. 4. welches Conring ins Latein. übersezt hat; auch teutsch unter dem Titel: Gründlicher Bericht von Anordnung guter Polizei und Regiments, Strasburg 1596. Ioh. Thom. Freigii Quaestiones oeconomicae et politicae, Basil. 1578. Io. Bodinus de republica; Franz. Paris 1577. 1593. fol. Latein. ebendas. 1591. Fol. Frankf. 1594. Fol. Iusti Lipsii Politicorum s. Civilis doctrinae L. IV. Lugd. Bat. 1590. 8. Libr. VI. Antw. 1610. 4. u. a. m.

Hinsicht der gedachten Gegenstände stark gefühlt wurde, und daß man demselben abzuhelfen suchte. So fieng man auch endlich in diesem Zeitraume an, über das eigentliche Kameral- und Finanzwesen zu schreiben, allein noch äusserst unvollkommen und mangelhaft, wie es nicht anders zu erwarten war *).

So eröffneten sich nach der Reformation mehrere erfreuliche Aussichten. Die Bevölkerung nahm bei der Vervielfältigung der Hülfsmittel, Menschen ernähren zu können, zu. Diese vermehrte die Konsumtion und brachte eine zweckmäßigere Betreibung des landwirthschaftlichen Gewerbes hervor. Man rottete Wälder aus, machte Moräste trocken und verwandelte sie in urbares Land. Viele neue Erfindungen beschäfftigten mehrere Hände; man zog größere Vortheile aus der Bearbeitung selbst gewonnener roher Produkte, und Manufakturen und Fabriken aller Art entstanden. Doch verlohr Teutschland seinen ausgebreiteten Handel und mit ihm eine große Quelle seiner Reichthümer. Der hanseatische Bund sank aus

*) Merkwürdig sind hier I. Hannequin Le Guidon general de Finances, Paris 1585. Renat. Choppin de Domanio Franciae, Paris 1573. Vergl. Leyser a. a. O. Nic. Festasius de aestimio et collectis, Venet. 1571. Bened. Bonini de collectis censibus et aestimio, Colon. 1588.

aus politischen und Handelsgründen immer tiefer, und es blieb nur ein Schatten davon übrig. Alle schönen Hoffnungen, die man mit so vielem Rechte erwarten konnte, wurden aber auf eine lange Zeit durch die fortdauernden Religionskriege vernichtet. Und besonders brachte der dreißigjährige Krieg in der Form unserer europäischen Staaten eine Menge solcher Veränderungen hervor, welche auf die Bildung der in den Kameralwissenschaften enthaltenen Grundsäze den wichtigsten Einfluß hatten, und ihnen gewissermaaßen die Tendenz verschafften, welche noch gegenwärtig in denselben sichtbar ist.

Von diesen Veränderungen müssen hier die Hauptsachen noch gegeben werden.

Nach dem westphälischen Frieden sah man auf ein Mal Teutschland in mehrere selbstständige Staaten getrennt, die durch das Oberhaupt derselben, den Kaiser, nur äusserst schwach zusammen gehalten wurden. Der Versuch zu einer solchen Trennung war zwar seit Jahrhunderten schon gemacht worden; allein als völlig vollendet kann man sie doch erst nach jenem Frieden ansehen.

Jeder mächtige teutsche Fürst betrachtete sich von nun an nicht nur als völlig frei und unabhängig, sondern suchte auch nach und nach seine Unterthanen an eine zweckmäßigere und kraftvollere Regierung zu gewöhnen, und

die höchst verschieden und oft fremdartigen Theile, woraus fast jeder Staat noch bestand, zu einem harmonischen Ganzen zu verbinden. Die minder mächtigen Fürsten ahmten diesem Beispiele nach; und so wurde das Streben zu einem anfangs nur scheinbaren, in der Folge wirklich dann bessern Zwecke, wenn auch, wegen der ungleichen Schwierigkeiten, die man zu überwinden hatte, auf eine mannichfaltige Weise, doch allmählich sichtbarer und allgemeiner.

Eine Hauptsache war, zuerst die durch Uippigkeit, Verschwendung und durch den Krieg zerrütteten Finanzen wieder in Ordnung zu bringen. Man wählte hiezu nicht immer die schicklichsten Mittel, sondern suchte sich durch Finanzoperationen zu helfen, wodurch manche Wunden des Staats unheilbar wurden. Frankreich gab hierbei ein schädliches Beispiel mit der Erfindung und Anwendung seiner Tontinen, Leibrenten, Lottos rc. Leider wurden diese Auswüchse des menschlichen Geistes fast allenthalben schnell nachgeahmt; weil man ohne zu prüfen annahm, es sey dieses der bessere Weg, sich Einkünfte zu verschaffen, zumahl da es bei der damaligen Lage der Sache beinahe unmöglich war, die Unterthanen directe noch stärker in Anlage zu bringen. An eine weise Sparsamkeit, an Vermehrung des Erwerb- und Kunstfleisses, an bessere Bearbeitung der Landesprodukte, an Aufmunterung zu einem stärkern inländischen und ausländischen

Han-

Handel, mit einem Worte an die durch eine zweckmäßigere Betriebsamkeit mögliche Vergrösserung des Nationalwohlstandes dachten nur wenige. Vielmehr häuften sich die Ausgaben an den Höfen, denn die Prachtliebe überstieg beinahe alle Grenzen; die Mächtigern verwendeten den größten Theil der Staatseinkünfte auf übermäßig große Heere und Flotten, die nun auch in Friedenszeiten gehalten wurden, und die minder Mächtigen suchten sich durch einen stärkern Aufwand auf Hofbediente, Lustbarkeiten u. dgl. zu entschädigen und jenen wenigstens in einiger Rücksicht sich gleich zu stellen.

Doch wäre es höchst ungerecht, wenn wir nicht dankbar erwähnen wollten, daß einige Regenten eine rühmliche Ausnahme machten, und ihren Staaten auf dem ganz richtigen Wege innere Festigkeit und Dauer zu verschaffen suchten. Wer weiß es nicht, was ein Heinrich IV. in Frankreich, eine Elisabeth in England, ein Ernst von Sachsengotha und ein Friedrich Wilhelm von Brandenburg ꝛc. zum Besten ihrer Länder thaten? Wer erinnert sich nicht mit Ehrfurcht eines Duc de Sully, Thumshirn, Arnims, Seckendorfs, Dörflings? u. s. w. Männer, welche zu allen Zeiten in der Geschichte der Staatswirthschaft unvergeßlich bleiben werden! — Die guten Folgen von ihren treflichen und auf das Wohl der Unterthanen berechneten Unternehmungen sind auch noch gegenwärtig merk-

bar, wie die größern Schritte in der Kultur beweisen, wodurch sich die Nachkommenschaft in den Ländern jener Regenten vor vielen andern auszeichnet.

Und in welchem Zustande erhielten sie ihre Länder? — Durch Kriegsschulden und falsche Spekulationen beinahe gänzlich ruinirt; die Kammergüter auf das schlechteste bewirthschaftet, so daß vom Ertrage nicht allein nichts übrig blieb, sondern oft noch Zuschuß gegeben werden mußte; keine Rechnungsabnahme und dabei Defekte, von denen man weder wußte wie sie entstanden waren, noch wie sie gedeckt werden sollten *).

Eine Vergleichung mit manchen andern Ländern in Teutschland und seinen Umgebungen würde beweisen, daß fast

*) S. D. G. Schrebers Abhandlung von Kammergütern, S. 58. 60. 100. Es läßt sich aus authentischen Urkunden zeigen, in welchem Zustande die Brandenburgischen Länder bis zur Regierung Friedrich Wilhelms des Großen gewesen sind. Bei einer angestellten Untersuchung der Aemter Insterburg, Tilsit und Ragnit in Preussen, befand man, daß von dem Beamten des ersten Amtes in den 6 Jahren von 1658—1663. keine Rechnung abgelegt worden, und derselbe 880000 Rthlr. schuldig geblieben war. Solchen und noch weit mehr Schaden hat die schlechte Verwaltung der Domänen aus Unwissenheit, Unfleiß und Untreue angerichtet!

fast allenthalben ein ähnlicher Zustand war*), woher es denn um so unbegreiflicher wird, daß man nicht ernsthafter an wirkliche Verbesserungen dachte, und so lange als irgend möglich, den Umständen nachgab, um erst spät durch die Noth dahin gebracht zu werden, wohin die Uiberzeugung des Bessern schon früher hätte bringen sollen. — Doch lassen wir dieses!

Aus den angegebenen Thatsachen folgt von selbst: daß das Meiste, was von Seiten der Regenten zu Ende des 17ten Jahrhunderts geschah, mehr guter Wille als ernstliche Absicht war. Man fühlte allgemein die drückenden Bedürfnisse, man wünschte ihnen abzuhelfen; allein aus Mangel an gehörigen Einsichten wählte man gewöhnlich verkehrte Mittel, und machte dadurch Uibel ärger. Nur in den erwerbenden Staatsbürgerklassen zeigte sich von der Zeit an ein regerer Geist und eine grössere Betriebsamkeit. Die Noth machte gelehrig; und gewissermassen mußte es auch so kommen, wenn die Nation

aus

*) Es sind z. B. nur Kleinigkeiten, wenn man in den Hofrechnungen damaliger Zeit 30000 Thlr. für Petersilie und 50000 Thlr. für Milch angesezt findet. Es lassen sich vielmehr aus öffentlichen und Privatschriften noch stärkere Thatsachen aufstellen, welche den Genius jener Zeit charakterisiren und als zu auffallende Erscheinungen gegenwärtig kaum glaubbar sind.

aus ihrer Trägheit geweckt und für die Künste des Friedens empfänglicher gemacht werden sollte. Fast alle Gewerbe bedurften einer reellen Verbesserung. Sie wurden allmählich unternommen, um den Ausländer, der schon weiter war, wieder einzuholen. Der ausdauernde teutsche Fleiß arbeitete nun auch hier nicht umsonst, sondern zeichnete sich in kurzer Zeit rühmlichst aus; zumahl da die Religionsverfolgungen in Frankreich Tausende der nüzlichsten Bürger zum Auswandern zwangen, um in Teutschland Ruhe und Sicherheit für ihren Glauben zu finden. Diese Fremdlinge bewirkten eine wohlthätige Revolution in der Handlungs- und Denkweise aller Erwerber, wie nicht geläugnet werden kann. Allein sie brachten auch ihre Sitten und Gebräuche, ihre mannichfaltigen Prätensionen und Frivolitäten mit, die auf den gelehrigen und ohnehin zur Nachahmung geneigten teutschen Bürger, der sich bis dahin durch seine biederherzige Rohheit auszeichnete, nicht den besten Einfluß hatten.

Mit der Verfeinerung der äussern Sitten und mit dem zunehmenden Hange zu glänzen und Andern es zuvor zu thun, vermehrten sich nicht nur täglich die Bedürfnisse, sondern auch die Mittel, solche zu befriedigen. Die Volksmenge nahm mit dem steigenden Erwerbfleiße sichtbar zu, und erleichterte die Operationen der Regenten, die noch fortwährend darauf hinaus giengen, ihre Einkünfte zu vermehren, um ihre Entwürfe durchzusezen,

welche mehr die Vergrösserung ihrer physischen Macht, als den innern Wohlstand ihrer Staaten zum Zwecke hatten. Doch schadete dieses dem ein Mal rege gewordenen Geiste zu erwerben weniger, da die Noth den Selbsterhaltungstrieb in Thätigkeit sezte, und Jeder im Anfange darauf dachte, die für ihn unglücklichen Folgen des Krieges soviel als möglich wieder gut zu machen und ein zerstörtes Hauswesen wieder in Ordnung zu bringen. Es zeigte sich also hie und da in kurzer Zeit eine grössere Wohlhabenheit, und mit dieser vermehrten sich auch der Muth und die Kraft der Erwerber, den Gewinn zu verdoppeln.

Ein anderer Hauptgegenstand, worauf die Regenten nach dem westphälischen Frieden ihre ganze Aufmerksamkeit richten mußten, war die Polizei.

Daß man bis dahin keinen rechten Begriff von diesem so äusserst wichtigen Zweige der Staatsverwaltung hatte und haben konnte, dies liesse sich aus der damaligen Lage der Sache bald beweisen, wenn dergleichen Noth thäte. Die Meisten dachten sich darunter alle die Anordnungen und Anstalten, welche von Seiten der regierenden Gewalt hauptsächlich in den Städten, und namentlich in Ansehung der Lebensmittel, Kleidung, Maasse, Gewicht, des Feuers, Wassers, der Gassenreinigung, Wirthshäuser, Krämer, Handwerker u. s. w. getroffen werden müssen,

und

und zugleich die Beobachtung und Vollstreckung der deshalb gegebenen Landespolizeiordnungen. Andere glaubten, die Polizei umfasse alles, was zur Staatsverfassung gehöre, und enthalte die Regeln, den Staat auf eine kluge Weise zu regieren; sey also mit Politik völlig gleichbedeutend.

Doch es würde ein höchst undankbares und selbst unnüzes Geschäfft seyn, die damals herrschenden Meinungen über die Polizei aufzuführen; — sind doch die Meinungen eines großen Theils unserer Zeitgenossen darüber noch nicht viel besser!

So viel ist aber ausgemacht gewiß: mit dem wiederkehrenden Frieden nach einem höchst verderblichen Kriege war eine neue Ordnung der Dinge in allen bürgerlichen Verhältnissen durchaus nothwendig. Aeussere Zucht und Ehrbarkeit kannte man unter den Bürgern beinahe nicht mehr, und eine auffallende Sittenlosigkeit hatte dagegen allenthalben Plaz genommen. Die Gerichtshöfe waren immer noch nicht ordentlich organisirt, und wie hätte man auch an so etwas bei den unaufhörlichen Kriegsunruhen denken können? Betrügereien aller Art waren an der Tagesordnung und wurden ohne Scheu begangen, ob es gleich an verbietenden Gesezen nicht fehlte, wohl aber an strenger Vollziehung derselben. Der Unterthan war kaum seines Lebens und seines Eigenthums sicher, wenn er sich nicht selbst zu schüzen vermochte; denn bis

dahin war es gewiß Wenigen nur eingefallen, schon im voraus auf Mittel zu sinnen und Vorkehrungen zu treffen, um den Schuz zu verschaffen, worauf jeder Bürger ein unbedingtes Recht hat.

So sah es im Ganzen in der damaligen Welt aus. Sollte also auch in diesen Stücken eine zweckmäßige Umwandelung geschehen; so mußten mannichfaltige Vorbereitungen erst vorausgehen, und besonders mußte man erst bestimmt wissen, was eigentlich die regierende Gewalt in angegebener Hinsicht zu erreichen verpflichtet und berechtiget war. Allein hieran konnte damals noch nicht gedacht werden. Man suchte sich, wie häufig jezt noch, durch eine Menge von Verordnungen zu helfen, diktirte abschreckende Strafen und vollzog sie auch hin und wieder an den Uibertretern, ohne daß es gerade dadurch besser wurde.

Dazu kamen aber nun noch folgende bedeutende Umstände, welche die reellen Verbesserungen in der Polizei ausserordentlich erschwerten und in manchen Punkten beinahe unmöglich machten.

Um Zucht und Ordnung namentlich bei den verschiedenen Gewerben herzustellen, die Hindernisse bei denselben durch die Kraft der Polizei aus dem Wege zu räumen, wenn solches durch die einzelnen Erwerber vergeblich versucht wurde, dem Bürger jeden rechtlichen Ge-

winn

winn zu sichern, jede Aeusserung zur Vermehrung des äussern und innern Wohlstandes zu unterstüzen, jeder Verlezung des Rechts, auch der kleinsten, zweckmäßig entgegen zu wirken u. s. w. um alles dieses so viel als möglich zu realisiren, war das Zusammenleben der Bürger nicht nur überhaupt nothwendig, damit eine strengere Aufsicht ausgeübt werden konnte, sondern es war auch schlechterdings erforderlich, daß gerade diejenigen Gewerbe der fortgesezten Produktion, bei welchen am ersten Rechtsverlezungen Statt finden können, nur in den Städten getrieben wurden; weil hier die Aufsicht von Seiten der Polizei am leichtesten möglich ist. Allein gerade das Gegentheil geschah. Adel und Geistliche, die sich noch fortwährend als unabhängig von den Regenten betrachteten, und die zwar die Vortheile des Staats genießen, aber zu den allgemeinen Lasten nicht mehr beitragen wollten, als ihnen selbst beliebte; die alte Eifersucht gegen die Städte, das getheilte Interesse zwischen den Landesherren und den Unterthanen, alles dieses brachte Erscheinungen hervor, deren schädliche Folgen wir noch gegenwärtig bemerken. So wurden nicht nur auf den Gütern oder in den Gerichtsdörfern der Adelichen und auf den Kammergütern der Landesherren nach und nach verschiedene Gewerbe eingeführt, als Bierbrauereien, Kaufmannschaft, zünftige Handwerker u. s. w. die man bis dahin als ein Eigenthum der bürgerlichen Nahrung in den Städten angesehen hatte,

hatte, sondern man suchte auch auf andere Art diese noch immer mehr zu schwächen, welches denn in vielen Gegenden Teutschlands nur zu gut gelang.

Wie war unter solchen Umständen eine bessere Ordnung einzuführen möglich? welchen Begriff machte man sich auch hier von National- und Staatsvermögen? und was dachte man damals von der Polizei und ihrem Wirkungskreise?

Auffallender wird aber die Erscheinung, wenn wir noch folgenden Umstand in Betrachtung ziehen. Die städtischen Gemeinden hatten bis dahin beinahe ungestört das Recht der eigenen Gesezgebung ausgeübt, ihre Obrigkeiten selbst eingesezt und das Gemeindevermögen nach eigenem Belieben verwaltet. Die Klagen der Bürgerschaft wurden nunmehr immer lauter. Besonders beschwerte man sich darüber, daß der Stadtrath meist aus Personen, die mit einander verwandt oder verschwägert wären, bestände; daß gemeine Stadtgüter zum Theil zu Privatvortheilen verwendet und keine Rechnungen abgelegt würden u. dgl. *). Um alles dieses hatten sich die Landesherren bisher wenig oder gar nicht bekümmern können, so lange sich die Städte durch eigene Macht und durch

*) Pütters historische Entwickelung der heutigen Verfassung des teutschen Reichs, II Th. S. 204. (Göttingen 1788.)

durch Verbindungen mit andern Städten in einer gewissen Selbstständigkeit zu erhalten wußten. Nach dem westphälischen Frieden wurden aber hierin große Veränderungen vorgenommen, wobei allerdings manche Korporationen gewannen, wenn der Landesherr sich nur deshalb um ihre innere Wirthschaft bekümmerte, um sie wieder empor zu bringen; andere aber noch tiefer sanken, wenn derselbe, geleitet von jener alten Eifersucht, nur die Absicht hatte, durch die Einmischung in das städtische Gemeinwesen sich Vortheile zu verschaffen.

Nehmen wir hiezu, daß das Justizwesen noch gar nicht so in Ordnung war, wie es den vorhandenen Bedürfnissen nach hätte seyn sollen; daß ferner bei der neuen Organisation der Magisträte die Betreibung der Polizeigeschäffte hauptsächlich auch den Rechtsgelehrten überlassen werden mußte: also solchen Personen, die weiter nichts kannten als ihr positives Recht, und auch dieses nur nothdürftig, nach einem zwecklosen Schlendrian erlernt; die auch kaum die allgemeinsten Begriffe von den Gegenständen hatten, welche sie praktisch üben sollten, wie das noch mehr der Fall bei den Rathsfreunden war, die als Beisitzer des Gerichts aus dem Handwerksstande genommen wurden ꝛc., so lassen sich hieraus manche Dinge erklären, die sonst ziemlich unbegreiflich seyn möchten.

Unter solchen Umständen darf man sich aber nicht wundern, daß die ehemaligen Vorurtheile gegen Alles, was den Staatshaushalt betraf, noch beständig fortdauerten, und daß nur wenige Gelehrte sich eigentlich damit abgeben mochten, neue Grundsäze über denselben zu erfinden, diese wissenschaftlich zu ordnen und solche dann öffentlich zu lehren. Es liegt ferner klar vor, und läßt sich begreifen, wenn Mehrere selbst behaupteten: es sey nicht möglich, die Staatswirthschaft auf gewisse allgemeine Grundsäze zurückzuführen und zusammenhängend abzuhandeln, wegen der vielen Veränderungen, die beständig darin vorgiengen. Allein man dachte nicht daran, daß diese Veränderungen nicht absolut nothwendig sind, und daß das bloße Belieben nichts für das Recht entscheiden kann.

Um so erfreulicher war dann die Erscheinung, als mehrere berühmte Rechtslehrer damaliger Zeit endlich die Nothwendigkeit einsahen, sich mit dergleichen Gegenständen zu beschäfftigen, und zu versuchen, inwiefern es möglich sey, die Jurisprudenz durch Anwendung besonders ökonomischer Lehrsäze zu bereichern und ihr dadurch eine größere, den vorhandenen Bedürfnissen angemessenere Vollständigkeit zu verschaffen. Verschiedene Gelehrte als Brunnemann, Carpzov, Friese, Fritsch, Harprecht, Leyser, Mevius, Schilter, Stryk, Struv u. a. m. haben sich darin rühmlichst aus-

ausgezeichnet, und in besondern Abhandlungen den Grund zu der sogenannten ökonomischen Rechtsgelehrsamkeit gelegt, von der man bis dahin nichts gewußt hatte; wahrscheinlich weil Keiner sich eine richtige Idee davon machen konnte. Und wenn nun auch diese Männer nicht ganz glücklich in ihren Bemühungen waren, da ihnen die nöthigen Kenntnisse fehlten, und sie deshalb manche irrige Grundsäze aufstellten, worüber man sich schon damals wunderte; so ist doch ihr Unternehmen als höchst verdienstlich anzusehen, was von einer klugen Nachkommenschaft nur hätte besser benuzt werden sollen.

Was übrigens für die Polizei und die Kameralwissenschaften im strengern Sinne während diesem Zeitraume geschah, bestand in Materialien sammlen und verschiedenen schwachen Versuchen, auch über diese Gegenstände der menschlichen Erkenntnisse allmählich mehr Licht zu verbreiten *), sonst blieb es ziemlich bei frommen Wünschen.

Erst

*) Genannt zu werden verdienen wenigstens Barthol. Kekermann Systema Oeconomiae und Systema Politicae; Gregor. Richter Axiomata oeconomico-politica; Daniel Berkninger Institutiones oeconomicas didactico-problematicas, und Seckendorfs Fürsten- und Christenstaat, welche alle in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts erschienen.

Erst im 18ten Jahrhundert fieng man allenthalben an, die Wissenschaften und Künste mehr wie ehemals zu unterstüzen. Wenn auch noch nicht reine Liebe zu denselben dieses bewirken konnte; so waren es doch die baaren Vortheile, welche die Staatsobern von einer solchen Unterstüzung erwarteten, und sie täuschten sich nicht, besonders wie sie es durch ihre direkte Mitwirkung dahin brachten, daß über polizeiliche und kameralistische Gegenstände auf Universitäten gelehrt und geschrieben wurde. Allein wie viel dieses im Anfange seyn konnte, dieses läßt sich bei dem fortdauernden Mangel an richtigen Einsichten und an gutem Willen leicht denken.

Im Allgemeinen hatte man in den meisten Ländern reelle Verbesserungen in allen Theilen der Verfassung vorgenommen. Man war gegen ehemalige Zeiten auffallend weiter gerückt. Die großen Räder der Staatsmaschine griffen schon besser in einander. Die verschiedenen Stände fiengen mehr als ehemals an die Nothwendigkeit einzusehen, daß sie sich wechselseitig unterstüzen und gemeinschaftlich für das Ganze arbeiten müßten, wenn solches innere Kraft und Zusammenhang haben und behalten sollte. Es wurden zweckmäßigere Geseze und Verordnungen sowohl in polizeilicher als staatswirthschaftlicher Hinsicht gegeben. Besonders zeichneten sich hierin die Preußischen und Sächsischen Regenten wieder aus. Die Staatsgeschäffte wurden nach den Objekten der Verhand-

lung immer schärfer getrennt, mehrere Kollegien organisirt, die gegenseitigen Verhältnisse derselben genauer bestimmt; mit einem Worte mehr Ordnung und Form in den ganzen Geschäfftsgang gebracht.

Alles dieses mußte nothwendig auf die erwerbende Klasse der Staatsbürger den wohlthätigsten Einfluß äussern; zumal da die Staatsbeamten, welche ihren erhaltenen Instruktionen zu Folge für die Gewerbe direkte thätig seyn sollten, nicht nur mehr Sinn für dergleichen Arbeiten erhielten, sondern auch kräftiger zu Werke giengen als ehemals. Es wurden auf diese Art in kurzer Zeit eine Menge praktischer Regeln erfunden und in Anwendung gebracht, von denen man vormals nichts gewußt hatte.

Diese Thatsachen konnten den Gelehrten, besonders denen auf Universitäten, nicht entgehen, wenn sie hätten darauf achten wollen. Die Geseze und Verordnungen, so wie alle übrigen ökonomischen und politischen Einrichtungen, welche hier und da gemacht wurden, blieben ihnen nicht unbekannt. Allein nur wenige bekümmerten sich um diese neue Ordnung der Dinge, alle übrigen hielten es kaum der Mühe werth, sich mit einer Summe von Erkenntnissen zu beschäfftigen, von denen doch Jeder bei ganz gewöhnlicher Einsicht hätte gestehen müssen, daß sie für jeden Staat unentbehrlich sind. Nimmt man dieses

ses nicht an; so läßt es sich kaum erklären, warum auf Universitäten nicht freiwillig dafür etwas geschah, die alten Vorurtheile fortdauerten, und warum jene Erkenntnisse verächtlich behandelt wurden; weil sie nicht in den einmaligen Zuschnitt der vier Fakultäten paßten.

Unter jenen Wenigen, welche sich der guten Sache thätig annahmen, verdient vorzüglich Thomasius genannt zu werden. Er war es, der zuerst die Kameralwissenschaften nach Seckendorfs Fürstenstaat öffentlich vortrug, und auf dessen Vorstellungen auch die ersten Professuren in derselben (1727) zu Halle und Frankfurt an der Oder errichtet wurden. Sein glücklicher Eifer hat dem Staate unverlierbare Vortheile verschafft; weil man von nun an nach festen staatswirthschaftlichen Grundsäzen zu handeln anfieng, was man bis dahin kaum für möglich gehalten hatte. — So gab Preussen und sein großer Begründer Friedrich Wilhelm I. wieder das erste rühmliche Beispiel, was nun nach und nach in mehrern andern Ländern, als in Schweden, Sachsen, Braunschweig, Oesterreich u. s. w. mit verschiedenem Erfolge nachgeahmt wurde; und legte dadurch mit den Grund zu der Größe und unerschütterlichen Festigkeit des Staats, welche bei den verhältnißmäßig geringen Fonds kaum begreiflich ist.

Doch würde man sich sehr irren, wenn man die ersten Schritte in der Theorie der Kameralwissenschaften,

die nunmehr geschahen, gleich für bedeutend genug halten wollte, daß sie noch jezt unsere Aufmerksamkeit erregen könnten. Die ersten Lehrer hielten sich vielmehr strenge an die bestehenden Einrichtungen, und gaben die Grundsäze, die man schon anwendete, in eine ziemlich willkührliche Ordnung gestellt, ihren Schülern wieder. Dadurch wurde nun freilich das alte Vorurtheil, als liesse sich von Kameralgegenständen keine Theorie bilden, sondern solche nur praktisch erlernt werden, ganz und gar nicht aufgehoben, sondern vielmehr noch bestärkt, wie auch der Erfolg gezeigt hat, indem fortwährend die Kameralwissenschaften auf Universitäten mit einer kaum begreifbaren Geringschäzigkeit behandelt wurden.

Erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts als von Justi lehrte und schrieb, hat man es versucht, ein dauerhaftes Gebäude aufzuführen und die Kameralwissenschaften fest zu begründen. Irrte man auch damals in den ersten Grundsäzen, und war es nicht möglich, mit denselben das Ziel ganz zu erreichen; so sind doch namentlich v. Justi's und v. Sonnenfels Verdienste unzweifelhaft gewiß, weil wir ohne diese Vorgänger vielleicht noch immer damit beschäfftiget wären, Materialien zu einem Gebäude zu sammlen, um ebenfalls etwas Mangelhaftes aufzuführen.

II.

Gegenwärtiger Zustand der Kameralwissenschaften.

Wie weit sind wir gegenwärtig in unsern Erkenntnissen über das Kameralwesen vorgerückt? auf welche Höhe haben die vereinten Bemühungen so vieler Forscher dasselbe in theoretischer Hinsicht gebracht? und welche Resultate lassen sich daraus ziehen, um wenn möglich endlich einen durchaus wahren und festen Begriff von den Kameralwissenschaften zu erhalten?

Alle diese Fragen scheinen einfach zu seyn, und nach der Summe von Thatsachen, die im vorigen Abschnitte aufgestellt worden sind, selbst auch leicht zu beantworten. Allein ihre Beantwortung ist dennoch sehr schwierig, wenn sie so geschehen soll, daß der Kenner damit zufrieden seyn kann; weil auf eine große Menge von Gegenständen Rücksicht genommen werden muß, die zur Begründung der Kameralwissenschaften entweder absolut oder bedingt nothwendig sind. Uiberdies hat man bei der Ausbildung dieser Objekte einen höchst verschiedenartigen Gang beobachtet, hat sich fast immer nach Zeit und Umständen gerichtet, so daß es kaum möglich ist, von jedem einzelnen zu sagen, wie weit man damit vorgerückt sey. Und nun erst die Zusammenstellung aller dieser Thatsachen;

so daß sich sichere Schlüsse daraus machen liessen für das, was noch in Zukunft geschehen muß, um das Ganze seiner Vollendung näher zu bringen!

Aus diesem Wenigen muß es sich schon ergeben, wie äusserst schwierig und wie beinahe unmöglich es ist, die aufgeworfenen Fragen vollständig und zur Genüge zu beantworten, und wie viele Vorbereitungen erst noch vorausgehen müssen, ehe auch nur daran gedacht werden kann, dem vorgesteckten Ziele sich mit Sicherheit zu nähern.

Halten wir uns also nur an das Allgemeine, was auch dem Zwecke dieser Abhandlung vollkommen angemessen ist, und geben wieder solche Thatsachen, die vorzüglich auf die Bildung der Theorie der Kameralwissenschaften einen bedeutenden Einfluß gehabt und ihr gegenwärtiges Verhältniß zu den übrigen Wissenschaften bewirkt haben. Vielleicht daß es uns glückt, dadurch, daß wir ganze Massen herausheben und solche in ihrer wahren Gestalt und ohne allen Schmuck darstellen, diesen oder jenen zu wecken, um tiefer in die Sache zu dringen, und etwas zu geben, was als Vollendetes angesprochen werden kann. Doch muß der allgemeine Umriß, der hier gegeben werden soll, den unbefangenen Selbstforscher schon dahin bringen können, über die Lage der Sache ein vollkommen richtiges Urtheil zu fällen, und

zu bestimmen, worauf vorzüglich die Kräfte derjenigen gerichtet seyn müssen, die sich mit Glück dem Studium einer Reihe von Erkenntnissen widmen wollen, die nicht nur für jeden Staat unentbehrlich sind, sondern deren Anwendung auch fast allein dazu beitragen kann, unsere staatsbürgerlichen Verhältnisse so fest zu begründen, daß wir niemals einen Rückgang zu befürchten haben. Der Unkundige aber, der bis jezt mit selbstsüchtiger Zufriedenheit nur dem Wissen huldigte, was er sich nach herkömmlicher Weise verschaffte, und der mit einer kaum verzeihlichen Geringschäzung auf alles das herabsah, was für die Kameralwissenschaften geschehen ist, der selbst Manches als Eingriff in seine vermeinten Rechte betrachtet hat, dieser mag aus dem Folgenden wenigstens insoweit mit der Sache vertraut werden (wenn er es anders der Mühe werth hält), daß er behutsamer über Dinge urtheilt — die er nicht kennt.

So viel als Einleitung! — zur Sache selbst.

Alles, was die Nationalkraft fördert und hebt, was dazu beiträgt, die verschiedenartigen physischen und moralischen Kräfte der Staatsbürger zu einem selbstständigen und fortdauernden Ganzen zu vereinigen; so daß, ungeachtet der höchst mannichfaltigen Richtungen dieser Kräfte, dennoch allmählich eine gleiche harmonische Tendenz sichtbar wird; das Alles gehört in das Gebiet der

Kameralwissenschaften. Die große Frage, die darin beantwortet werden muß, läßt sich also im Allgemeinen, aber doch bestimmt so ausdrücken: wie ist es möglich, jene Kräfte von Seiten der regierenden Gewalt in einen solchen Zusammenhang zu bringen und in dieser Verbindung eine solche Richtung zu geben, daß sie bei aller gesezlichen Freiheit der Subjekte, dennoch sowohl zur Erreichung des Gesammtzwecks als zur Beförderung der vielen andern rechtlichen Zwecke der Einzelnen, die höchst möglichste Summe von dinglichen Gütern, ohne die vorhandenen Fonds zu zerstören, und mit dem geringsten Aufwande herbeizuschaffen?

Darf man sich nur diese Vorstellungen von den Erkenntnissen machen, deren Inbegriff wir Kameralwissenschaften nennen; beruht darin allein ihre Gültigkeit oder Gewißheit, wie sich aus der Natur des Staatsvereins und seines lezten Zwecks beweisen läßt; so kommt es nur darauf an, das Gegebene noch etwas weiter zu analysiren, ganz kurz zu zeigen, was in Rücksicht dessen in den neuern Zeiten geschehen ist, um ganz mit dem Hauptbegriffe selbst im Reinen zu seyn.

Schon der Name Kameralwissenschaften giebt zu erkennen, daß mehrere ungleichartige Erkenntnisse in denselben enthalten sind. Ihre Bezeichnung von dem Orte

(Kam-

(Kammer, Zimmer), wo in ehemaligen Zeiten die Fürsten selbst mit einigen wenigen Räthen sich über ihren Staats- und Privathaushalt besprachen, sich von den Einkünften aus ihren Schatull- und Domainengütern Rechnung ablegen liessen u. s. w. diese Benennung ist geblieben, ob sie gleich gegenwärtig nicht mehr paßt, da sich die Lage der Sache ganz verändert hat. Der Haushalt unserer ehemaligen Regenten war, wie in dem vorhergehenden Abschnitte gezeigt worden ist, äusserst einfach; und so mußten es auch die Geschäffte seyn, die dabei vorkamen: zumal da das Meiste auf Treu und Glauben verhandelt wurde, und oft der Unterbeamte auf die Art Rechnung ablegte, daß er den jährlichen Uiberschuß baar auszahlte und sich zuweilen nicht ein Mal darüber quittiren ließ. Wenn sich alles dieses nach dem westphälischen Frieden änderte und aus dem Privathaushalt der Fürsten eine wahre Staatswirthschaft wurde; wenn man die Nothwendigkeit einsah, mehr Ordnung und Form in den Gang dieser Art von Geschäffte zu bringen rc., so hätte man nachher auch gleich den Namen ändern und zwar denjenigen nehmen sollen, welcher den veränderten Umständen angemessen ist. Allein dieses geschah nicht, auch in den Ländern nicht, wo eine wirkliche Staatswirthschaft eingeführt wurde, und daraus sind eine Menge von irrigen Begriffen entstanden.

Sobald

Sobald die Regenten bis dahin gekommen waren, daß sie einsehen lernten, wie nothwendig es sey, die Zügel der Regierung mit mehr Kraft und Würde zu führen, und die heterogenen Massen, woraus der Staat bestand, allmählich zu einem schönen Ganzen zu vereinigen; da mußte auch sogleich die Idee in ihnen erweckt werden, ihre physische Macht durch Herbeischaffung aller Arten von Mitteln zu vergrößern. Es war also ihre Hauptsorge, die erwerbenden Unterthanen auf alle Weise, und zwar direkte und indirekte zu unterstüzen, damit sie nicht nur recht viel gewinnen, sondern auch recht viel an den Staat abzugeben im Stande wären. Man betrachtete also in diesem Zeitpunkte, so wie noch in vielen Ländern jezt, die Erwerber als bloße Mittel zum Zweck, die nur insofern eine allgemeine Schäzung verdienten, als sie für den Staat reichhaltige Quellen zur Vergrößerung seiner Macht eröffneten.

Dieser Glaube war und ist noch ziemlich allgemein vorhanden. Fast jeder Regent gieng von dem nämlichen Grundsaze aus und betrachtete auch den auswärtigen Staat als eine Quelle von Einkünften zur Vermehrung seiner eigenen physischen Kräfte. Da nun aber von allen Seiten diese Meinung realisirt wurde; so entstand daraus am Ende ein ganz eigenes System, welches unter dem Namen Merkantil- oder Handelssystem bekannt ist. Je

mehr

mehr dieses in Gang kam, desto mehr zeigten sich schlimme Folgen.

Ohne uns hier auf das Genaue derselben einzulassen, bemerken wir nur überhaupt, daß nothwendig das Sperren eines Staats gegen den andern daraus entstehen mußte, was endlich bei manchen, die Fonds genug haben, um die Nationalkraft in gehörige Thätigkeit zu sezen, und die vorhandenen Bedürfnisse zu befriedigen, sicher dahin führen und ausarten wird, daß die Mittheilungen und Verbindungen mit den auswärtigen Staaten nach und nach aufhören; wenn anders nicht die Noth bis jezt noch nicht zu hoffende Erscheinungen hervorbringt, welche der Natur und dem großen Zwecke der Menschen angemessener sind.

Alle diese Ereignisse konnten den Gelehrten, die sich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mit dem Kameralwesen in theoretischer Hinsicht abgaben, nicht unbekannt bleiben. Sie nahmen also das Wirkliche, bildeten danach ihre Lehrsäze und stellten solche, oft nach eigener Logik, zusammen. Wie wenig aber durch ein solches Haufwerk höchst ungleichartiger Erkenntnisse gewonnen wurde, läßt sich leicht denken. Es war eine Reihe von einzelnen Beobachtungen und Wahrnehmungen, zu verschieden und zu trüglich, als daß Säze daraus hätten gebildet werden können, die als brauchbar für künf-

tige Erfahrungen, als Maasstab des Wahrscheinlichen und als Mittel zur Würdigung der Gründe Für und Wider anzusehen gewesen wären.

Um die so erfundenen Lehrsäze durch einen einzigen Grundsaz zu verbinden, oder mit ihm in Uibereinstimmung zu bringen, gieng man hauptsächlich von dem Gedanken aus: daß der Regent, vermöge der ihm anvertrauten höchsten Gewalt, die Pflicht und das Recht habe, sein Volk glücklich zu machen. Das Glück selbst suchte man aber in dem äussern Wohlstande, in Reichthümern und in den Bequemlichkeiten des Lebens ꝛc. und behauptete dabei zugleich, daß, wenn Jeder in der bürgerlichen Gesellschaft auf diese Art sein eigenes Beste zu befördern suchte, er denn auch verpflichtet wäre, das Beste Anderer zu berücksichtigen, woraus denn am Ende die allgemeine Wohlfahrt entstände, welche die regierende Gewalt durch jedes Mittel zu verschaffen suchen müßte.

Diese politischen Eudämonisten, welche das Zuträgliche und Gemeinnüzige als den einzigen Wahrheitsgrund, als höchstes Gesez und lezte Entscheidungsquelle aufstellten, bedachten aber nicht, daß Jeder nur nach seiner eigenen Weise glücklich seyn will, und daß es schlechterdings Keinem möglich ist, zu sagen und zu bestimmen, worin die Glückseligkeit des Andern bestehen

soll;

soll; folglich unmöglich für die Staatsgewalt, solche Verfügungen zu treffen, wodurch das Gewünschte erreicht werden kann. Untersucht man überdies die Gründe und Folgesäze der auf dieses System erbauten Versuche, so findet man eine solche Menge von Willkührlichkeiten, Ungereimtheiten und Widersprüchen, daß es sich kaum begreifen läßt, wie man nicht schon früher das Folgewidrige davon eingesehen hat. Und doch haben diesem Systeme sehr viele berühmte Männer gehuldiget und ihre unhaltbaren Meinungen auf alle Weise zu vertheidigen gesucht.

Allein was waren denn auch die Kameralwissenschaften unter jenen Voraussezungen? — Nichts als eine Sammlung von Recepten, wie die Staatsbürger auf dem kürzesten Wege zu einem recht großen Vermögen gelangen können, damit die Finanzoperationen desto leichter von Statten gehen. Auch in der Polizei wurde nichts anders gelehrt, als "das allgemeine Vermögen des Staats in seiner innerlichen Verfassung zu erhalten und zu vermehren, um dasselbe zur Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit brauchbarer zu machen." Oder es wurden in derselben auch Grundsäze aufgestellt, wie sie kaum der ärgste Despot erfinden kann, — und alles dieses der allgemeinen Wohlfahrt zu Nuz und Frommen. —

Indessen ist die Idee von Gemeinnüzlichkeit keinesweges völlig verwerflich; nur ist es eine eigene trügliche, leicht verführende Sache darum, die mit Vorsicht und Klugheit behandelt seyn will, wenn sie nicht, wie in der Hand jener ungeschickten Künstler, verderblich für den Staat werden soll. So muß auch jene Vorstellung zu mehrern Verfügungen in der Polizei fortwährend den Grund hergeben; denn es wäre höchst unklug, dergleichen aus der reinen Form der Vernunft bestimmen zu wollen, da jeder gemeine Menschenverstand an jenem Grunde genug hat und haben muß, ohne daß es nöthig ist, solches aus dem Ich abzuleiten. Allein auch nur in geringfügigen, und hauptsächlich in solchen Angelegenheiten, welche aus dem Zusammenleben der Bürger entstehen, ist das öffentliche Wohl ein gültiger Bestimmungsgrund von Rechten und Pflichten; in höhern Angelegenheiten hingegen darf man es nicht anwenden wollen, ohne der regellosen Willkühr Thor und Thüren zu öfnen.

Um dieses zu verhüten, ist man in den neuesten Zeiten von einer ganz entgegengesezten Vorstellung ausgegangen, und hat dadurch eine weit grössere Summe von wahren und richtigen Erkenntnissen zu Tage gefördert. Wie ist es möglich, unter freien Vernunftwesen ein solches Verhältniß einzuführen, was durchaus und unter allen Umständen dem Rechte angemessen ist? Dieses war die

wich-

wichtige Frage, welche nunmehr aufgeworfen und auf eine verschiedene Weise beantwortet wurde. Ganz ist zwar das darin enthaltene Problem noch nicht aufgelöset worden; allein wir sind dem Ziele, wie nur der Unkundige läugnen wird, unendlich näher gerückt, und dürfen uns mit der erfreulichen Hofnung schmeicheln: daß unsere Nachkommen wenigstens es ganz erreichen werden.

Betrachten wir also den Gegenstand noch etwas genauer, und sehen besonders, welchen Einfluß diese veränderte Methode der Untersuchung auf die Kameralwissenschaften bisher gehabt hat, und höchstwahrscheinlich in der Folge noch haben wird und muß, wenn jene Hofnung realisirt werden soll. Auf diese Art wird sich der gegenwärtige Zustand der genannten Disciplinen am besten darstellen lassen.

War man bis auf den angegebenen Zeitpunkt immer davon ausgegangen, Zwecke zu erfinden, welche die Staatsgewalt, vermöge der ihr übertragenen Macht, zu befördern verpflichtet und berechtiget sey; so suchte man jezt solche Grundsäze aufzustellen, die sich sogleich Jedem, der auf Vernunft Anspruch macht, als allgemein und nothwendig ankündigen. Der Mensch ist f r e i, d. h. die Gründe seines Erkennens und Handelns liegen in ihm selbst. Aeussere Gegenstände können ihn zwar zu beiden reizen, allein niemals ganz bestimmen; von seiner Will-

kühr hängt es noch ab, inwiefern sie Gründe für ihn werden sollen. Was er in seinem Freiheitsgebiete unternimmt, ist recht, wenn er nämlich durch seine Handlung das Freiheitsgebiet seines Mitmenschen nicht verlezt. Es muß dieses auch recht seyn; weil er sonst in dem Gebrauche seiner Kräfte gestört und ihm es unmöglich gemacht würde, in der Kultur, oder seinem höchsten Zwecke als Mensch, vorwärts zu rücken, oder nur das Wahre zu erkennen und das sittlich Gute zu üben.

Von diesen Grundsäzen, die hier nur ganz kurz angedeutet werden können, schloß man weiter, suchte die schweren Grund- und Folgebegriffe äusserst scharfsinnig zu bestimmen, und verschaffte dem Ganzen dadurch eine Ansicht, die unstreitig etwas Erhabenes hat. Allein allgemein hat man dieser Vorstellungsart noch nicht beigepflichtet, sondern man sucht und findet eine Menge Schwierigkeiten, die dem ersten Anscheine nach unauflösbar zu seyn scheinen, und es auch in mancher Rücksicht wirklich sind.

Dieses lezte hat nun vorzüglich die Forscher bewogen, noch schärfer in ihren Untersuchungen zu Werke zu gehen, die Bedingungen anzugeben, unter welchen einzig und allein ein rechtlicher Zustand unter den Staatsgenossen denkbar ist, die Mittel zu bestimmen, welche die Vereinigten dem Regenten deshalb einräumen müssen,

die Grenzen für die Gewalt des Oberhaupts auszumitteln, und zu zeigen, wie weit die Staatsgenossen für sich und ohne alle höhere Einwirkung zu gehen befugt sind, und wo die regierende Gewalt eingreifen darf u. s. w. Wenn man nun auch noch nicht durchgängig mit der Beantwortung dieser Fragen im Reinen ist, wenn auch noch nicht alle aufgestellten Lehrsäze von der Deutlichkeit, Bestimmtheit und Fruchtbarkeit sind, die ihnen der erste Anblick zu leihen scheint; so beweißt das doch nichts mehr, als wie leicht es sey, in der Beurtheilung von Recht und Unrecht zu irren, und wie schwer, Alles sogleich in völlige Klarheit zu verwandeln. Unwidersprechlich ist aber auch im Ganzen daraus erwiesen: daß bei der Beurtheilung desjenigen, was in und durch den Staat geschehen soll, die Vernunft von allen besondern Bestimmungen der Gemüthsart, des Himmelstrichs und anderer Oertlichkeiten absehen und nach formalen Grundsäzen zu Werke gehen müsse, d. i. nach Säzen, welche die Bedingung ausdrücken, unter welcher allein ein Gesez vernünftig seyn kann, welche bloß die Vernunftmäßigkeit aller willkührlichen Handlungen bestimmen, ohne den Inhalt oder die Materie derselben anzugeben, und sonach bloß durch die Allgemeinheit der Maxime, durch die Form verpflichten.

Doch hat man auch richtig anerkannt, daß der Gebrauch dieser Vernunftschlüsse nur leitend und nicht be-

stimmend sey. Um deshalb Sicherheit und völlige Bestimmtheit in den ganzen Inbegriff von Lehrsäzen zu bringen, hat man ihnen auch den nöthigen Stoff unterzulegen gesucht, oder man hat mit den formalen Grundsäzen auch das Materielle und Objektive zu verbinden sich bemüht.

Sehr weit ist man aber hierin noch nicht gekommen. Doch können wir den Einfluß, den alle diese Untersuchungen auf die Kameralwissenschaften bis jezt gehabt haben, und noch weiter haben werden und müssen, nicht in Abrede stellen.

So wird es jezt schon mehr wie je eingesehen, daß der Nationalreichthum nicht allein im baaren Gelde besteht, und daß es nicht unumgänglich nothwendig sey, die Masse des gemünzten Metalls unbedingt zu vermehren, um die Kräfte der Erwerber auf eine zweckmäßige Art in Thätigkeit zu sezen. So ist man schon ziemlich allgemein darin einverstanden, daß man den Erwerbern alle mögliche Freiheit lassen müsse, so weit solches in den Schranken des Rechts geschehen kann. So wird zuerst die Rechtmäßigkeit eines Grundsazes untersucht, ehe man auf das Zweckmäßige desselben Rücksicht nimmt. Oder man prüft früher, ob es möglich sey, daß bei der Anwendung des Grundsazes der rechtliche Zustand, die Freiheit unter dem Geseze Statt finden könne, ehe man un-

tersucht, was unter gewissen Bedingungen räthlich oder nicht räthlich ist.

Dadurch hat die ganze Staatswirthschaftslehre oder der Inbegriff von Grund- und Lehrsäzen, das Nationalvermögen auf eine zweckmäßige Art zu erhalten und zu vermehren, um für die wahren Bedürfnisse des Staats einen beständigen und hinlänglichen Fond zu haben, schon ausserordentlich viel gewonnen, und wird es sicher in der Zukunft noch mehr. Jede Eigenmächtigkeit fängt man dabei an auszuschliessen, indem bei allen Verfügungen der höchsten Gewalt der höchste Zweck des Menschen, Vernunftmäßigkeit, mehr im Auge behalten wird. Dieses muß denn nach und nach in den einzelnen Theilen der Staatswirthschaftslehre als der unmittelbaren und mittelbaren Gewerbkunde, in der Finanz ꝛc. ebenfalls eine wohlthätige Revolution hervorbringen.

Die Gewerbkunde soll so freilich vor wie nach lehren, welche Regeln die einzelnen Erwerber zu befolgen haben, um in einem gewissen Zeitraume und mit dem geringsten Aufwande den höchst möglichsten reinen Ertrag hervorzubringen. Die Kameralisten sollen sich ebenfalls mit diesen Grundsäzen bekannt machen; allein beständig nur unter der Bedingung, damit sie da auf eine gerechte und zweckmäßige Art eingreifen können, wo die Kräfte der Erwerber selbst nicht mehr zureichen, und wo es durch-

aus nothwendig ist, daß die stärker wirkende Staatskraft sich thätig beweißt, um den vorgesezten Zweck zu erreichen. Es wird ihnen ferner die Bedingung gesezt, daß sie als diejenigen, welche sich eine größere Summe von Erkenntnissen verschafft haben, die Anwendung derselben nur so veranstalten, daß kein Einziger in seinem Gebiete der Freiheit gekränkt werde, sondern so lange nach eigenen Einsichten ungestört handeln dürfe, als er dadurch weder dem Dritten noch dem Ganzen schädlich wird.

Die Finanzkunde, welche sich mit der Beantwortung der Frage beschäfftiget, wie auf eine gleiche und gerechte Art den vorhandenen wahren Staatsbedürfnissen abgeholfen werden kann, und wie für diese aus dem bestehenden Nationalvermögen für einen gewissen Zeitraum die nöthigen Summen erhoben und verwendet werden können, nähert sich ebenfalls immer mehr der Vollendung, welches nur bei solchen Hauptprincipien, wie wir sie vorher kennen gelernt haben, möglich ist. Doch finden sich bei ihr die meisten Schwierigkeiten. Jahrhunderte hindurch hat die regelloseste Willkühr in Finanzsachen ihr ungehindertes Spiel getrieben. Nur einige Hauptzüge sind im vorigen Abschnitte gegeben worden, aber nicht alle. Sie beweisen aber deutlich, daß unsere Regenten beinahe nicht anders zu Werke gehen konnten, als sie gethan haben. Dadurch ist aber das Geschäfft des Theoretikers unendlich erschwert, und es scheint beinahe unmöglich zu seyn,

jezt

jezt schon einen Inbegriff von Finanzgrundsäzen geben zu können, deren Rechtmäßigkeit sich sogleich erweisen läßt; weil man dabei durchaus auf die bestehenden Verhältnisse Rücksicht nehmen muß, wenn man nicht blosse Träumereien zum Vorschein bringen will, die für die wirkliche Welt als völlig unanwendbar und unnüz anzusehen sind.

Und dennoch sind wir in der Finanzkunde weiter vorwärts gerückt als unsere Vorfahren. Wir haben doch gegenwärtig wenigstens einen festen Grund, auf dem sich fortbauen läßt. Wir sind so vollkommen überzeugt, daß das Interesse des Landesherrn von dem Interesse seiner Unterthanen nicht verschieden sey; daß es jenem niemals darum zu thun seyn dürfe, die Staatslasten über die Gebühr zu erhöhen; daß alle Staatsbürger nach einem gleichen gerechten Verhältnisse, und zwar in dem Maaße, wie sie sowohl wegen ihres persönlichen als dinglichen Eigenthums vom Staate Schuz geniessen, in Steuer gelegt werden müssen. Fast Keiner zweifelt mehr an der Wahrheit, daß die Staatsgewalt und die ihr untergeordneten Gewalten in Hinsicht des Staatsvermögens bloße Verwalter sind, und über die Verwendung desselben Rechenschaft ablegen müssen u. s. w.

Diese Grundsäze, durch deren Anwendung nach und nach ein durchaus rechtlicher Zustand hergestellt wird, haben freilich in praktischer Rücksicht noch nicht durchgängig

Eingang gefunden; es läßt sich vielmehr mit Recht behaupten, daß verschiedene Staaten hierin weiter zurück sind, als sie eigentlich seyn sollten. Allein Manches ist doch geschehen, und es wird in dem nämlichen Grade mehr geschehen, als die Theorie zu einer grössern Reife gedeiht. Und soll sie dieses; so dürfen nicht alle die bisher eingeführten Steuern als unrecht und unzweckmäßig verworfen werden. Viele sind überdies mit unsern Verfassungen so innig verwebt, daß man sie selbst angreifen und an ihrer völligen Zerstörung arbeiten würde, wenn man sie ohne alle Rücksicht auf das Bestehende, bloß nach ihrer Rechtmäßigkeit beurtheilen wollte.

In der Finanzkunde sind wir also, wie sich aus diesem Wenigen ergiebt, und was die Theorie betrift, noch am weitesten zurück. Allein wir werden auch darin weiter kommen, wenn wir auf dem ein Mal betretenen Wege mit Muth und Klugheit fortgehen. Es ist deshalb mehr als Vorurtheil, es ist eine unverzeihliche Verwegenheit, wenn wir so geradezu unsern Staatsobern die Schuld beimessen, daß sie nicht schon längst die grosse Bürde von öffentlichen Lasten, welche die Bürger zu Boden drückt, wenigstens in etwas erleichtert haben. An gutem Willen fehlt es gewiß den meisten nicht; allein sie müssen eben so gut dem Drange der Umstände folgen, als die Einzelnen in ihren Verhältnissen, die oft, ungeachtet der bessern Uiberzeugung, dennoch zum Nachgeben gezwungen werden.

Die-

Dieses darf also bei der Bildung der theoretischen Finanzkunde nicht übersehen werden, wenn man die Grenzen nicht überschreiten will, welche die praktische Vernunft hier abgesteckt hat.

Auch in der Polizeiwissenschaft werden und sind schon mit Hülfe der angegebenen leitenden Principien mächtige Veränderungen vorgegangen. Sie ist schärfer wie je von der Justizwissenschaft unterschieden, und man arbeitet noch beständig darauf hinaus, für beide Disciplinen einen festen und sichern Gesichtspunkt zu erhalten. Es ist keine Anmaßung, wenn wir behaupten, daß man auch selbst in neuern Zeiten das Wesen der Polizei noch nicht erkannt hat. Manche machten sie völlig abhängig von der Justiz, und gaben ihr beinahe gar keinen Wirkungskreis; davon zeugt nicht nur das gemeine Recht, sondern auch neuere Gesezbücher enthalten hierüber wenig Befriedigendes. Andere nahmen den Begriff von Polizei wieder zu weit, und bürdeten ihr Alles auf, wofür man keinen bequemern Plaz zu haben glaubte, oder was mit den Geschäfften aller übrigen Staatsbeamten sich nicht zu vertragen schien. Durch diese Ungewißheit, durch dieses Schwanken in der Theorie, ist aber unsäglich viel Böses in der wirklichen Welt angerichtet worden. Der Polizeibeamte handelte entweder nach bloßen Launen, und erlaubte sich die gröbsten Eigenmächtigkeiten, ohne daß ihn seine Vor-

gesez-

gesezten gerade zur Verantwortung ziehen konnten; oder er machte es sich so bequem, als möglich.

Nehmen wir nur dieses, was durch eine Menge von Thatsachen bewahrheitet werden kann; so begreift man leicht, daß bei den immer stärkern Fortschritten in der Kultur, wodurch sich der bessere Theil unserer Zeitgenossen auszeichnet, und selbst bei dem regen Sinn nach zweckmäßigen Veränderungen in dem ein Mal Hergebrachten, der sich allenthalben äussert, mit der Polizei eine große Umwandelung vorgehen müsse. Und diese hat sie denn auch in theoretischer Hinsicht schon erfahren, und es stehen ihr noch stärkere bevor. Man sieht jezt die Nothwendigkeit ein, daß die Staatsgewalt nicht nur verpflichtet sey, auf alle Art den künftigen Rechtsverlezungen vorzubeugen und deshalb gerechte Mittel zu erfinden und anzuwenden; sondern daß sie auch in dieser Hinsicht die Befugniß habe, Alles zu unternehmen, was zur Erhaltung der öffentlichen Zucht und Ordnung im Staate dient. Eben so ist man jezt von der Wahrheit überzeugt: daß mit der Justizpflege allein Alles das Angegebene nicht zu erreichen möglich sey, daß manches Gute zwar dadurch ausgerichtet werde, doch auch manches Bedürfniß noch zu befriedigen übrig bleibe, wenn ein durchaus rechtlicher Zustand unter den Bürgern allmählich hergestellet und die Freiheit des Einen mit der Freiheit des Andern bestehen soll. Tausendfältige Erfahrungen haben

uns belehrt, daß die Justizbeamten selbst mit dem besten Willen nicht immer im Stande sind, das in Streit befangene Recht so auszusprechen, als es das Gesez verlangt. Sie hängen von nothwendigen Formalitäten ab; ihre moralische, vielleicht bessere Uiberzeugung hilft ihnen nichts; sie müssen oft nach Thatsachen richten, die ihnen nicht in der eigentlichen wahren Gestalt dargestellt werden, sondern nach den Leidenschaften, welche die Parteien leiten, nach Umständen rc. die sie mit ihrem eingeschränkten menschlichen Auge nicht durchschauen und ergründen können.

Diese Unvollkommenheiten aller Art erschweren aber das Zusammenleben der Bürger, zerstören oft die mühsam geknüpften Verhältnisse, vernichten das gegenseitige Zutrauen u. s. w. ersticken am Ende den innern Sinn des Rechts, und erheben dagegen die widersprechenden schädlichen Neigungen der doch zu einem Zwecke Verbundenen in volle Thätigkeit. Es muß also in jedem Staate eine mit hinlänglicher Macht ausgerüstete Autorität vorhanden seyn, deren gesezliche Wirksamkeit hauptsächlich darauf hinausgeht, das so vielfach Getrennte beständig wieder zu einem Ganzen zu vereinigen. Und daß diese öffentliche Autorität ganz eigenthümlich der Polizei zukomme, darin sind diejenigen Gelehrten, welche tiefer wie gewöhnlich in die Natur und das Wesen des Staatsvereins eindringen, schon vollkommen mit einander einverstanden.

Wir wären also auch in dieser Hinsicht schon weiter. Doch, geben wir hier in Ansehung der Polizei noch eine andere Ansicht, und zwar die, welche sie hauptsächlich für den Kameralisten wichtig macht. Wir kommen dadurch unserm vorgesteckten Ziele um einige Schritte näher.

Alle Erwerber im Staate, als freie selbstständige Menschen, sind in Absicht ihrer Handlungen wie alle übrigen Bürger dem Rechtsgeseze unbedingt Gehorsam schuldig. Sie haben aber bei ihren Gewerben mannichfaltige Gelegenheiten, demselben entgegen zu handeln, ohne daß es der Verlezte merkt, oder Mittel in Händen hätte, auf Ersaz oder Entschädigung zu dringen. Sie schaden dadurch nicht bloß ihrem Mitbürger, sondern auch folgeweise dem Ganzen, indem sie diesen durch ihr widerrechtliches Verfahren nöthigen, auf eine solche Art seine Bedürfnisse zu befriedigen, welches auf das Gewerbe selbst zurückwirkt und eine Verminderung seines Ertrags zur Folge hat. So wird der von dem Handwerker Betrogene nicht noch ein Mal sich betriegen lassen, sondern sein Geld lieber dem Ausländer gönnen, der ihm auf eine rechtliche Weise dient. Dieses wirkt, wenn anfangs auch unmerklich, doch endlich bis auf das Gewerbe zurück, welches das rohe Produkt liefert. Nehmen wir dieses nun in der Menge und berechnen danach den Schaden, der für das Ganze daraus entsteht.

Bei den Gewerben befinden sich aber auch sehr häufig eine Menge von Hindernissen, die Theils in der Verfassung, Theils in der Art des Gewerbs liegen, Theils in andern Dingen ihren Grund haben. Der Erwerber selbst ist nicht im Stande, mit aller seiner Kraft und seinem guten Willen, jene Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Anfangs stockt es hier, dann da; ein Gewerbe geht nach dem andern zu Grunde, oder die Unternehmer kommen mit aller Anstrengung nicht empor und schleppen sich in ihrem Schneckengange fort, wenn der Ausländer dagegen immer mehr Feld gewinnt, und endlich allenthalben den Herrn spielt. Die gegenwärtigen Zeiten sind in dieser Hinsicht sehr belehrend.

Soll hierin nun von Staatswegen nichts geschehen? will man die ganze Maschine nur sich selbst überlassen und geduldig zusehen, wie sich ihre Räder allmählich abreiben, und der Stillstand endlich von selbst erfolgt? — Wer möchte so fragen!

Was hier aber geschehen soll, läßt sich nicht geradezu aus der reinen Vernunft oder aus allgemeingültigen Gesezen herleiten. Allein dessenungeachtet müssen Geseze gegeben und positive Einrichtungen getroffen werden, und wir müssen die Gültigkeit derselben an feste Formen gleichsam binden, wenn auch nur Menschen- und Sachkenntniß die Regeln dazu hergiebt. Dem reinen Silber der

Ver-

Vernunft muß also auch hier ein Zusaz von Klugheit einverleibt werden; weil ohne ihn und jene Formen und willkührlich scheinenden Bestimmungen keine Wirklichkeit und keine Haltbarkeit eines Staatsgebäudes denkbar ist.

Sind wir von der Nothwendigkeit überzeugt, daß die Staatsgewalt ihre direkte und indirekte Mitwirkung bei allen Erwerbern ohne Unterschied äussern müsse; wissen wir, daß durch jene Thätigkeit, welche das Freiheitsgesez bedingt, und wenn sie unter dieser Bedingung wirkt, die in Ansehung des Ganzen unentbehrliche Ordnung und Zucht in den genannten Bürgerverhältnissen allein erhalten werden kann; so werden wir auch bald darin übereinstimmen, daß die mannichfaltigen Geschäffte, welche dabei vorkommen, demjenigen Theile der Staatsgewalt zu übertragen sind, der unter dem Namen der Polizei bekannt ist. Ohne einen strengen Beweis zu führen, ergiebt sich die Wahrheit dieser Behauptung sogleich, sobald wir die oben angegebene eigenthümliche Tendenz der Polizei betrachten. Wir finden, daß auch jene Geschäffte mit allen übrigen, welche die Polizei zu besorgen verpflichtet ist, homogen sind, und erhalten zwar dadurch für sie ein erweitertes, allein dennoch sehr bestimmtes Gebiet. Wir haben übrigens auch über diesen speciellen Gegenstand viele neue und bessere Grundsäze als sie unsere Vorfahren hatten; und dürfen uns mit Zuversicht der Hoffnung überlassen, daß durch ein fortgeseztes tiefe-

res Eindringen in die Natur der Staatsgesellschaft die bisherigen theoretischen Versuche bald in mehr vollendete Lehrgebäude der Polizeiwissenschaft sich verwandeln werden.

Nach diesen allgemeinen Beschreibungen des gegenwärtigen Zustandes der Kameralwissenschaften müssen wir nun ganz kurz noch beweisen, daß der oben von denselben aufgestellte Begriff ganz in der Natur der Sache gegründet ist, und daß wir diesen Begriff fest halten müssen, wenn wir anders aus den verschiedenartigen Theilen, woraus jene Disciplinen bestehen, allmählich ein zusammenhängendes Ganzes bilden wollen.

Wenn alle Lehrsäze, durch deren Inhalt und Anwendung man beabsichtiget, die Nationalkraft zu erhöhen und zu beleben, in eine wissenschaftliche Verbindung gebracht werden müssen; weil ohne diese weder an eine schnelle und richtige Uibersicht des ganzen Lehrgebäudes, noch an ein zweckmäßiges Zusammensezen der einzelnen Theile desselben, folglich auch an keine harmonische Gesammtwirkung bei der Anwendung der Lehrsäze zu denken ist; so begreift man leicht, daß der gewöhnliche und hier und da noch angenommene Begriff von Kameralwissenschaften nicht der richtige seyn könne. Mag man darunter die Summe von Regeln und Erfahrungssäzen verstehen, wie die Einkünfte des Landesherrn auf eine zweckmäßige Art verwaltet, vermehrt und verrechnet wer-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

den sollen; oder zugleich auch die Kunst, von den Unterthanen verschiedene Arten von Steuern zu erheben, oder auch die Gewerbekunde allein, so hat man im Grunde noch nichts Bestimmtes, wobei von solchen allgemeinen Grundsäzen ausgegangen werden könnte, die den Folgesäzen die nöthige Haltung verschafften.

Alle eben genannten Disciplinen machen zwar im Ganzen genommen das aus, was durch den allgemeinen Namen Kameralwissenschaften bezeichnet werden muß; allein alsdenn nur, wenn in allen ihren Lehrsäzen eine durchaus gleichförmige Tendenz sichtbar ist. Was soll also geschehen, heißt die Hauptfrage, welche in denselben beantwortet, und worauf bei der formalen Bestimmung der Hauptprincipien Rücksicht genommen werden muß, um alle Erwerber nach und nach dahin zu bringen, daß sie im möglichsten vollen Genusse der gesezlichen Freiheit ihre Kräfte auf eine zweckmäßige Art gebrauchen, und die verzehrenden Staatsbürgerklassen in ein solches Verhältniß zu jenen gesezt werden, daß sie mittelbar zur Vermehrung des Nationalvermögens beitragen, um für die wahren Bedürfnisse des Staats beständig fortdauernde Fonds zu haben?

Stellen wir auf diese Art das zu lösende Problem auf; so liegt der beabsichtigte Zweck sogleich vor, und die Säze, welche man daraus herleitet, lassen sich bis

auf

auf den lezten, der das Fundament der ganzen Staatslehre ausmacht, zurückführen. Die Kameralwissenschaften enthalten also eigentlich die Lehre von der Wahl und dem Gebrauche der Mittel, um zur Realisirung des Staatszwecks und der in demselben liegenden speciellen Zwecke die nöthigen dinglichen Güter zu verschaffen. Die ganze Gewerbkunde bleibt also vor wie nach die Grundlehre; weil sie die verschiedenen Regeln aufstellt, welche die Erwerber befolgen müssen. Soll sie aber das wirklich seyn, was von ihr gesagt wird, soll sie dem Kameralisten reellen Nuzen bringen, so muß man ihre bisherige Form verändern, und mehr auf das Rücksicht nehmen, was auf das Ganze Einfluß haben kann. Also keine Beschreibungen von allen Gewerben und von allen selbst den kleinsten Manipulationen, welche bei denselben vorkommen. Für den Erwerber können dergleichen Analysen zwar sehr nüzlich seyn; allein sie sind es gewiß nicht für den Kameralisten. Dieser soll weder säen, noch pflanzen, noch wirken u. s. w.; allein es ist gut, wenn er weiß, wie man dabei verfährt, um, wenn es nöthig ist, den Leuten sagen zu können, wie man es besser macht. Er soll vielmehr alle Erwerbungsarten beständig im Ganzen überschauen, und auf die besonders sein Augenmerk richten, welche unter gewissen Umständen vorzüglich wichtig für den Staat sind, um sie nöthigenfalls durch Rath und That unterstüzen zu können. Wird die Gewerbkunde

nach diesen Rücksichten und nach dem, was sich weiter daraus schliessen läßt, behandelt, bildet man danach die Regeln zu ihrer formalen Bestimmung, dann macht sie erst mit Recht einen Theil der Kameralwissenschaften aus, welche Stelle ihr sonst abgesprochen werden muß.

Die Finanzkunde, wozu auch die Kameralrechnungswissenschaft gehört, erscheint denn, wenn man von jenen Hauptgedanken ausgeht, als der zweite wichtige Theil der Kameralwissenschaften, und gewissermaassen schon als ein angewandter Theil der Gewerbkunde. Sie hängt mit dieser auf das genaueste zusammen, indem die Frage: wie läßt sich für die vorhandenen Staatsbedürfnisse ein hinreichendes Vermögen schaffen? in beständiger Hinsicht auf die Gewerbe beantwortet werden muß. Wollte man auf den Namen Kameralwissenschaften in Zukunft Verzicht leisten, und, wie schon oben gewünscht wurde, die genannten Disciplinen allgemein mit dem Ausdrucke Staatswirthschaftslehre bezeichnen; so würde dadurch manchen Verwechselungen vorgebeugt werden, und man wüßte auch bestimmt, welchen Begriff man mit dem Worte zu verbinden hätte. Daß aber die Finanzkunde zu denjenigen Disciplinen gehört, welche der Kameralist hauptsächlich studiren muß, darüber wäre hier jeder Beweis überflüßig; zumal wenn man sich von der wissenschaftlichen Verbindung ihrer und aller Theile der Ge-

Gewerbkunde genauer aus meiner Staatslehre unterrichten will, worauf ich hier verweise.

Allein inwiefern läßt sich auch die Polizeiwissenschaft zu den Kameralwissenschaften rechnen? — Hierüber noch einige Worte.

Gehen wir von dem oben angegebenen allgemeinen Begriffe der Kameralwissenschaften aus; so kann auch der Beweis bald geführt werden, daß die Polizeiwissenschaft ebenfalls dazu gerechnet werden muß. Auch sie enthält einen sehr großen Theil von Lehrsäzen, bei denen der damit beabsichtigte Zweck: die Nationalkraft zu beleben, sogleich vorliegt. Alles, was das Emporkommen der Gewerbe hindert, soll aus dem Wege geräumt, folglich sie selbst in ein richtiges Verhältniß zu einander gestellt, und allen möglichen Rechtsverlezungen bei Zeiten vorgebeugt werden. Dieses Alles hängt ja mit dem, was direkte von Seiten der Staatsgewalt für die Erwerber geschehen soll, auf das genaueste zusammen, und darf im Grunde nicht davon getrennt werden, wenn man den ganzen Geschäfftskreis richtig überschauen, und in vorkommenden Fällen die möglichst zweckmäßigen Mittel wählen will. Giebt sich also hiemit die Polizeiwissenschaft ab; so ist es auch weiter keinem Zweifel unterworfen, daß sie zu den Kameralwissenschaften gehört.

Doch haben nicht alle ihre Lehrsäze diese nämliche Tendenz, besonders diejenigen, welche die Sicherung der persönlichen Güter der Staatsbürger betreffen. Die meisten von denselben muß der Jurist eben so gut als der Kameralist erlernen, weil weder der Eine noch der Andere dieselben entbehren kann. Wenn hieraus nun auch eine Art von Ungewißheit entsteht, zu welchem Gebiete eigentlich die Polizeiwissenschaft zu rechnen sey; so darf man doch niemals so weit gehen und schliessen wollen; der Kameralist habe sich mit derselben gar nicht zu beschäfftigen, sondern bloß der Jurist. Dies wäre, wie alle die bisherigen Betrachtungen zur Genüge beweisen, offenbar zu weit gegangen, und würde eine unverzeihliche Unwissenheit in Ansehung der Gegenstände verrathen, die zum Wirkungskreise der Polizei gehören. Allein auch der umgekehrte Schluß würde unrichtig seyn. Man darf folglich nur behaupten: daß die Polizeiwissenschaft zwischen der Justiz und den übrigen Kameralwissenschaften in der Mitte steht, und so eine Lücke ausfüllt, die sonst zum großen Schaden des Staates in den Erkenntnissen seyn würde, die auf die Beförderung seines Zwecks hinausgehen.

Ziehen wir nunmehr am Schlusse dieses Abschnitts noch einige Resultate aus dem bisher Vorgetragenen.

Alle Wissenschaften, welche die Regierung eines Staats betreffen, stehen in einem gemeinschaftlichen Verbande.

bande. Die verschiedenen Zwecke, welche durch die Anwendung ihrer Lehrsäze in der Sinnenwelt zu erreichen beabsichtiget werden, lassen sich in einen lezten Zweck vereinigen, der denn auch bei jenen Disciplinen sichtbar seyn muß, wenn sie ein haltbares Fundament haben sollen. Es ist deshalb durchaus nicht zu billigen, wenn in positiver Rücksicht dieselben durch die Gesezgebungen in manchen Ländern entweder gar nicht, oder doch so getrennt worden sind, daß man beinahe keinen Zusammenhang unter ihnen gewahr wird, und nicht weiß, ob ihre Grundsäze eigentlich zu einem gemeinschaftlichen Ziele führen werden.

Sehr viele positive theoretische Juristen glauben Alles gethan zu haben, wenn sie sich mit den vorhandenen Gesezen und Verordnungen so genau bekannt machen, daß sie solche schicklich auf jeden vorkommenden Fall anwenden, und, wie sie sich das Höchste denken, dem Willen des Gesezgebers ein Genüge leisten können. Sie haben ihr völlig geschlossenes Gebiet für sich. Kein Anderer darf dasselbe betreten, ohne von Manchem scheel angesehen und einer unverzeihlichen Anmaßung beschuldiget zu werden. Einige sind gar so sehr von sich eingenommen, daß sie die Objekte, womit sie sich beschäfftigen, die Justizgeseze, als die einzigen Geseze betrachten, die eigentlich nur diesen Namen verdienten, und sich selbst, die Vollzieher derselben, als die einzigen Regenten des Staats,

die in jedem öffentlichen Amte mit Glück und zur Zufriedenheit ihrer Obern zu arbeiten glauben. Der Kameralist, der Polizeibeamte, derjenige, der sich mit der öffentlichen Erziehung beschäfftiget, alle diese Personen sind dem Juristen untergeordnet und dienstpflichtig, wenn es auf den guten Willen Mancher von ihnen ankäme. Ein verdorbener Jurist, sagt man wohl gar, kann mit einigem Menschenverstande alles das leisten, was jene thun.

Woher diese lächerlichen Prätensionen? — Historisch lassen sie sich aus dem Gange, den man bei der Bildung unserer Staaten genommen hat, recht gut erklären, wenn hier der Ort dazu da wäre; auch sind darüber mehrere Winke im ersten Abschnitte gegeben worden. Doch wozu noch ein strenger Beweis, da so viele Thatsachen vorliegen, aus denen zur Genüge erhellet, wie wenig bis jezt die Staatsbeamten in ein richtiges Verhältniß zu einander gesezt worden sind, und woran wahrlich nichts Schuld ist, als daß man die verschiedenen Objekte der Staatsverwaltung in theoretischer Hinsicht noch nicht ins Reine gebracht hat, und daß man sich bei dem ein Mal eingeführten Schlendrian gefällt. Gehört es nicht z. B. zum herrschenden Tone auf manchen Universitäten, daß sich die meisten von den angehenden Juristen um nicht vielmehr bekümmern, als um die verschiedenen Rechtsdisciplinen, welche schon seit mehr als einem Jahrhun-

dert fast unverändert nach der nämlichen Form vorgetragen werden? Nimmt man ferner bei den öffentlichen Prüfungen wohl auf etwas mehr Rücksicht, als auf das, was auf die angegebene Weise erlernt worden ist? Woher die ewigen Spannungen zwischen den Justiz- und Kammerkollegien, die zuweilen in offenbare Anfeindungen übergehen? Wie lassen sich alle diese höchst traurigen Erscheinungen erklären, wenn man nicht auf die oben angedeutete Quelle zurückgeht? Und wie kann man in irgend einem Staate erwarten, daß das Korps der Beamten mit gemeinschaftlichen Kräften zur Sicherung und Beförderung des Gesammtzwecks arbeiten werde, wenn man nicht ernstlich darauf denkt, jene Quellen zu verstopfen?

Wir brechen hier ab, und gehen nach dieser Digression auf die vorhin abgebrochene Betrachtung zurück, und bemerken noch Folgendes.

Die gegenwärtige Trennung in allen Regierungswissenschaften muß also gehoben werden, wenn in unsern Staaten eine größere Gemeinkraft sich äussern, und die bisher vergeblich gewünschten Erfolge sich zeigen sollen. Wir werden in diesem Stücke dem Ziele näher rücken, sobald vorzüglich der Umfang der Kameralwissenschaften, im allgemeinen Sinne genommen, genauer bestimmt seyn wird. Diese Bestimmung ist aber, nach unserer Uiber-

zeugung, nur dann möglich, sobald ernstlich darauf hingearbeitet wird, die Eigenthümlichkeiten derselben genauer kennen zu lernen, indem man tiefer in das Wesen und die Natur des Staatsvereins dringt, dasjenige namentlich zuerst absondert, was für die Privatverhältnisse der Bürger geschehen muß, um in diesen einen durchaus rechtlichen Zustand zu erhalten, und dann eben so die Verhältnisse der Bürger zum Staate noch schärfer nach den verschiedenen Objekten zu bestimmen sucht, wo sich denn am Ende das Gebiet der Kameralwissenschaften nach den oben angegebenen Ansichten, und zwar sowohl nach seinen äussern als innern Grenzen von selbst auszeichnen wird.

Haben dieselben aber ein Mal ihren bestimmten Plaz unter den übrigen Regierungswissenschaften, denn wird es sich auch bald zeigen lassen, wie nothwendig ein ernstliches Studium derselben sey, um pflichtmäßig als Staatsbeamter wirken zu können. Hievon noch im folgenden Abschnitte.

III. Uiber

III.

Uiber die Nothwendigkeit des Studiums der Kameralwissenschaften.

Es scheint dem ersten Anblicke nach sehr überflüßig zu seyn, die Nothwendigkeit des Studiums der Kameralwissenschaften für den Kameralisten zu erweisen, und zu zeigen, wie weit derselbe verpflichtet ist, sich mit den theoretischen Erkenntnissen seines Fachs zu beschäfftigen. Man würde aber sehr irren, wenn man den Schein für Wahrheit nehmen und deshalb ein Unternehmen tadeln wollte, was doch aus sehr guten Gründen, die dasselbe auch allein rechtfertigen mögen, hiemit gewagt wird.

Das alte Vorurtheil, daß die Kameralwissenschaften bloß durch die Uibung erlernt werden müssen, ist noch auf keine Weise verschwunden, sondern äussert selbst noch in solchen Ländern seine Wirkungen, wo man es am wenigsten erwarten sollte, und wo man sich schon längst durch die trefflichsten Einrichtungen ausgezeichnet hat. Noch hier und da findet man auf Universitäten junge Männer, die sich vorgeblich dem Studium der Kameralwissenschaften widmen, allein Statt dessen sich ihren Launen und ihrer Sucht zum Vergnügen überlassen, woraus sich also von selbst wohl der Schluß machen läßt, daß sie jenes nur vorgeben, um ihre Arbeitsscheu zu bemänteln. Sie lernen

lernen nicht nur nichts, sondern verlernen auch wohl sehr oft das Wenige, was sie von Schulen mitgebracht haben, und gewöhnen sich dabei an eine so unordentliche Lebensart, daß sie gerade zum Kameralisten, der sich durch die strengste Ordnungsliebe auszeichnen soll, am wenigsten taugen.

Dessenungeachtet werden sie in sehr vielen Kollegien angenommen; man fragt keinen nach seinen erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten; oder wenn auch öffentliche Prüfungen mit ihnen vorgenommen werden, so geht man dabei meistentheils so leise zu Werke, bleibt bei dem Allgemeinsten stehen, gerade als wenn es hier nicht nöthig wäre, mehr zu wissen, als was der gewöhnliche Mensch mit seinem ungebildeten Verstande begreifen kann. Wird es ja bei den Prüfungen noch etwas genauer genommen, so sind es juristische Kenntnisse, die man verlangt, eine Menge von kahlen Definitionen, die der Kandidat mit unsäglicher Mühe auswendig gelernt hat, und die er nicht versteht, weil das Begreifen und Anwenden seine geringste Sorge war; oder man fragt ihn auch wohl um Sachen, die er da zum ersten Male hört, und die auf seine zukünftige Laufbahn schlechterdings keinen Bezug haben.

So sieht es gegenwärtig fast allenthalben noch mit denjenigen aus, die sich dem Staate als praktische Kameralisten

moralisten anbieten. Ausnahmen giebt es freilich auch hier, wer möchte dies läugnen! Allein es sind ihrer zu wenige, als daß sie als Regel gelten könnten. Uibertrieben ist aber jenes Gemählde nicht, vielmehr hätte man dasselbe mit aller Liebe für Wahrheit noch stärker ausmahlen können, wenn dadurch etwas gewonnen würde. Fahren wir lieber Statt dessen fort.

Der junge Mann spielt im Kollegium, was ihn aufgenommen hat, eine geraume Zeit den Stummen. Er hört eine Menge Vorträge, wovon er in den meisten Fällen kaum die Absicht errathen kann; weil sich der Referent auf frühere Thatsachen (ante acta) bezieht, die den Mitgliedern bekannt sind. Um ihn nicht ganz müssig sizen zu lassen, so braucht man ihn nach und nach zu Expeditionsgeschäfften. Hiebei macht er anfangs den blossen Abschreiber, bis er die Kunst erlernt hat, die kurz ausgedrückten Verfügungen des Decernenten, ihrem Inhalte gemäß weitläuftiger auszudrücken. So wird er allmählich mit einer Menge von Formalitäten vertraut, und ohne seine eigentliche Bestimmung zu kennen und den Kreiß seiner künftigen Geschäffte zu überschauen, tappt er im Dunkeln fort, glaubt auch wohl, daß in jenem Formalitätenkram des Wesen Dienstes bestehe; und wie kann er anders, wenn sich nicht dieser oder jener menschenfreundliche Rath seiner annimmt und dem Unkundigen den bessern Weg zeigt? Allein auch alsdenn noch

erhält

erhält er bloß fragmentarische Erkenntnisse, seine Bildung ist eitles Stückwerk, und trägt die Form, wofür sich das Kollegium als die einzig wahre ein Mal erklärt hat.

So geht es fort. Nach einigen Jahren ist der sogenannte kleine Dienst begriffen, und man verlangt nunmehr, daß der bis dahin Gebildete an den eigentlichen Berathschlagungen thätig Theil nehmen, und selbst über vorkommende Fälle entscheiden soll. Wie darf man sich aber wundern, wenn die Verfügungen eines solchen Decernenten in sehr vielen Fällen nicht so ausfallen, wie man es mit Recht um des allgemeinen Besten willen erwartet. Dieser oder Jener, den Mutter Natur mit Anlagen und besonders mit einem praktischen Sinn ausrüstete, hat zwar unter der Zeit eingesehen, wie viel ihm noch an eigentlicher Ausbildung für sein Fach fehlt. Er sucht die Lücken durch unermüdetes Forschen auszufüllen, und es gelingt ihm das einigermaassen nachzuholen, was er in frühern Jahren versäumt hat. Allein ganz erreicht er dennoch seinen Zweck nicht, seine Bildung bleibt einseitig, und ihm fehlen vorzüglich die höhern Ansichten von den Gegenständen, die er bearbeiten soll, die ihn doch einzig und allein zu einem gerechten Urtheil leiten können. Und doch sind dieses immer noch brauchbare Männer, die ihren Posten wenigstens nach Kräften ausfüllen, und bei denen sich fortdauernd ein guter Wille zeigt, so viel als möglich dem Staate Vortheile zu verschaffen. Bei

sehr vielen Andern merkt man aber auch dieses nicht ein Mal, sie wandeln auf der großen Heerstraße fort, und glauben Alles gethan zu haben, wenn sie das Mechanische des Dienstes beobachten und nur nicht gegen die Form sündigen. Bei einigen Andern sieht man aber offenbar, daß sie eher rückwärts gehen als fortschreiten; sie schleppen sich mühselig fort, und sind herzlich froh, wenn sie ihr Tagewerk nothdürftig verrichtet haben. Allein auch hierin fehlt es sehr häufig; sie bleiben mit ihren Arbeiten im Rückstande, und wenn die Noth sie endlich zwingt, wieder ins Gleise zu kommen, so werden die Sachen übereilt, wobei denn Manches geschieht, was sich nicht mit dem Besten des Staats verträgt.

Was soll nun aus einem Kollegium werden, das aus solchen heterogenen Kräften zusammengesezt ist? wie müssen unter solchen Umständen die Wenigen leiden, sie, welche die Bedürfnisse des Staats kennen, und hinlänglich mit Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet sind, um ihnen abzuhelfen? Durch jene Zögerungen und Verfügungen, wobei man erst nach drei bis viermaligem Wiederkehren der Akten das Ziel trift, werden auch sie in ihrem Gange aufgehalten. Ihre Stimme ist die des Predigers in der Wüsten; — nur Wenige sind zum Dienste des Herrn wirklich berufen. Mit einem Worte, die ganze Maschine arbeitet in den meisten Fällen nur einseitig, und mit dem ewigen Nachhelfen gehen die besten

Momente, worin etwas Gutes ausgerichtet werden könnte, vielleicht auf immer verloren; es werden Fehler begangen, die sich nachmals nicht wieder verbessern lassen.

Widmet sich der angehende Kameralist dem Subalternendienste, oder sucht er in der Zukunft bei einer Unterbehörde sein Glück zu machen, und er wird wirklich angestellt, ohne ganz für seinen Posten gehörig ausgebildet zu seyn; so zeigen sich noch andere Folgen, die in gewisser Hinsicht für den Staat noch bedenklicher sind als jene angegebenen.

Die Kameralbeamten stehen in unmittelbarer Verbindung mit den Unterthanen. Es ist nicht genug, daß sie glauben ihre Schuldigkeit gethan zu haben, wenn sie die gesezmäßigen Steuern und Abgaben zu rechter Zeit erheben und pflichtmäßig verrechnen. Es ist nicht genug, wenn sie die von den vorgesezten Behörden erhaltenen Verfügungen aufs strengste befolgen und in diesem Dienste sich keine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen. Es ist noch nicht hinlänglich, wenn sie ihre Geschäffte nach den strengen Regeln der Ordnung verrichten, ihre Untergebenen zur ähnlichen Pflichterfüllung anhalten u. s. w. Nein, ihre Stelle bringt es mit sich: sie sollen die Unterthanen mit Schonung behandeln; sie über ihre Verhältnisse zum Staate und zum Regenten belehren; die schädlichen Vorurtheile hierüber allmählich ausrotten, und

in ihren Herzen Patriotismus und Liebe für die Verfassung erwecken. Sie sollen sie mit Ernst und Würde zu einer gleichen Ordnung in ihren Hausgeschäfften, wie sie im ganzen Staate sichtbar seyn soll, anhalten, was ohne Schein von Absicht und ohne Pedanterie im Vorbeigehen gewissermaaßen geschehen kann. Sie sollen sie die unvermeidlichen Lasten des bürgerlichen Lebens aus dem richtigen Gesichtspunkte ansehen lehren, und auf die Vortheile aufmerksam machen, die auf der andern Seite daraus für sie entstehen. So sind die mannichfaltigen Fehler, welche sowohl bei dem landwirthschaftlichen, als den übrigen Gewerben der Landleute begangen werden, für sie Gegenstände einer fortgesezten Beobachtung. Sie müssen dabei nicht nur zeigen können, wie die Fehler zu vermeiden sind und wie man sie verbessern soll, sondern müssen auch bei dem ganzen Geschäffte mit einer solchen Klugheit und Vorsicht zu Werke gehen, die allemal den glücklichen Erfolg sichert.

Uiber alles dieses können zwar eine Menge Regeln gegeben werden, allein völlig ohne Nuzen, wenn die Beamten sich nicht den praktischen Sinn und den Grad der Bildung zu verschaffen gewußt haben, der hiezu schlechterdings gehört, um in jedem Augenblicke nach den vorhandenen Umständen zu bestimmen, was das Rechte und Wahre sey, und wie es sich am besten ausführen lasse. Selbst die treflichsten Verordnungen von den dirigirenden

Behörden enthalten nichts weiter als den todten Buchstaben, der erst durch die geschickte Behandlung des Beamten Leben und Kraft erhält. Oft sind aber auch in jenen Verordnungen, aus Mangel an richtigen Lokalkenntnissen, solche Befehle gegeben worden, die, ohne gerade das Gegentheil zu bewirken, nicht exekutirt werden können. Es haftet Gefahr auf dem Verzuge, oder die Sache leidet überhaupt keinen Aufschub; eine Anfrage bei der Oberbehörde würde also den Beamten selbst verantwortlich machen. Er soll deshalb auf der Stelle handeln; — wie ist das möglich, wenn ihm diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten fehlen, die zu dergleichen Geschäfften nothwendig erfordert werden?

Daß aber der Kameralbeamte sehr oft in eine solche Lage kommen muß, zumahl wenn ihm die ganze Polizeiverwaltung mit anvertrauet worden ist, dies bedarf im Grunde keines Beweises. Er soll ohne Zaudern handeln, wenn gefährliche Vagabunden seinen Distrikt unsicher machen. Er soll ohne Verzug die zweckmäßigsten Maasregeln ergreifen, wenn Naturereignisse dem Leben und dem Eigenthum seiner Untergebenen Gefahr drohen. Und wie viele Gegenstände giebt es nicht, wo er auf der Stelle die nöthige Ordnung und Zucht herstellen, zugleich aber auch dafür sorgen muß, daß solche auch in der Zukunft erhalten werden!

Betrachten wir noch einige Augenblicke sein Verhältniß zu seinen Vorgesezten. Er soll in allen Dingen, die ihm von Staats wegen zur Besorgung übergeben werden, unermüdet thätig seyn, und seinen Instructionen gemäß handeln. Er darf also in sehr vielen, oft unbedeutend scheinenden, aber doch wichtigen Fällen nicht so lange warten, bis ihm Bericht abgefordert wird; nein, er muß diesen von Amtswegen erstatten, und zwar so, daß die Oberbehörde dadurch sogleich in den Stand gesezt wird, richtig über die Lage der Sache zu urtheilen und zweckmäßig zu verfügen. Dieses ist er aber auch bei allen andern abgeforderten Berichten zu thun verpflichtet. Indem er nämlich gleich seine Untersuchung so vornimmt, daß er alle zur künftigen Entscheidung erforderlichen Gegenstände genau ausmittelt, und ganz von ihren Verhältnissen unterrichtet wird, muß es ihm auch leicht werden, Alles so vorzubereiten und darzustellen, wie es der Obere verlangen kann. Dadurch werden alsdann der Geschäffte um so viel weniger werden, und keine wiederholten Anfragen, als Lückenbüßer, mehr Statt finden, sondern Alles wird auf der Stelle bei einander seyn und der beabsichtigte Zweck realisirt werden können.

Vergleichen wir aber dasjenige, wie es seyn sollte, mit dem, wie es wirklich fast allenthalben ist, so werden wir einen großen Unterschied gewahr, der uns nicht auffallen kann, da die Bildung unserer Kameralbeamten noch so

äusserst mangelhaft ist. Es fehlt ihnen beinahe an Allem, was zur schnellern Geschäfftsbetreibung erfordert wird. Sie lassen sich entweder mehrere Male von ihren Vorgesezten erinnern, ehe sie über dasjenige berichten, worüber sie schon unaufgefordert die nöthigen Nachrichten hätten einschicken sollen; oder wenn sie sich endlich dazu entschliessen, so ist die Darstellung so oberflächlich, so verwirrt und ohne allen Zusammenhang, daß der Departementsrath mehr als gewöhnliche Klugheit und Einsichten besizen muß, wenn er nur einigermaassen den Punkt treffen will, worauf es ankommt. Wer darf sich also unter solchen Umständen darüber wundern, wenn noch ein Mal angefragt wird, oder solche Verfügungen zum Vorschein kommen, die auf den vorliegenden Fall ganz und gar nicht passen? Oder wer möchte ungerecht genug seyn und es tadeln wollen, wenn der Obere im gerechten Eifer dem Beamten starke Verweise giebt, oder selbst Strafen verhängt, wo weder das Eine noch das Andere ganz verdient ist.

Durch ein solches unnüzes Hin- und Herschreiben wird eine Menge von Zeit, Kräften und selbst Geld verschwendet, was der Staat auf eine weit bessere Art hätte anwenden können. Das Geschäfftsleben aber wird dadurch so ausserordentlich lästig, daß die Staatsbeamten an ein weiteres Fortbilden, an Genuß des Lebens u. dgl. gar nicht mehr denken dürfen. Dies Alles muß denn am

Ende die schlimmsten Folgen für den Staat hervorbringen; seine thätigsten Mitglieder reiben sich vor der Zeit auf, ohne daß sie das ausrichten konnten, was bei einer bessern Ordnung der Dinge möglich gewesen wäre. Statt daß sich die Arbeiten vermindern sollten, werden ihrer beständig mehrere; so daß man sich endlich vergeblich nach Arbeitern umsehen wird, die sich entschliessen, mit Aufopferung alles dessen, worauf der vernünftige Mensch mit Recht Ansprüche macht, da zu helfen, wo beinahe keine Hülfe mehr möglich ist.

Und diese frommen Wünsche sollten wirklich realisirt werden, wenn sich die zum Staatsdienst bestimmten Kameralisten mehr mit den theoretischen Erkenntnissen ihres Fachs abgäben? — So wird Mancher fragen und bedenklich die Achseln zucken; weil er sich noch immer nicht überzeugen kann, daß durch eine reine und möglichst begründete Theorie, auch über solche Gegenstände, die ganz in das Gebiet der Erfahrung gehören, für den sogenannten praktischen Dienst im Ernst etwas gewonnen wird.

Lassen wir uns also hierauf noch ein, und geben, wenn nicht ganz neue, doch eigene Ansichten auch über diesen Gegenstand, und versuchen es, den Beweiß noch weiter fortzusezen, wie nothwendig das Studium der Kameralwissenschaften für denjenigen sey, der sich, mag es in einer obern oder untern Laufbahn seyn, der Kameral-

verwaltung widmen will. Vielleicht daß es uns dadurch glückt, noch hier oder da einen Zweifler von Einfluß zu gewinnen, damit er sich der guten Sache annimmt und ihr aufhilft, sie die sonst bei fortdauernder Geringschätzung von so vielen Seiten ganz zu Boden gedrückt werden möchte.

Bei den vorigen Beschreibungen muß Jeder nach einigem Nachdenken sogleich den Schluß machen, daß bei einer solchen Lage der Dinge an Verminderung der Arbeiten in den Kollegien und den Unterbehörden schlechterdings nicht zu denken sey; sondern vielmehr an eine progressive Vermehrung derselben. Diese Vermehrung ist aber auch darum noch zu erwarten, weil schon an sich das zu bearbeitende Feld immer größer wird und werden muß. So wie nämlich die Bürger größere Fortschritte in der Kultur machen und dadurch den Kreis ihres Wirkens erweitern; in gleichem Maasse muß auch nothwendig eine Vergrösserung der staatsbeamtlichen Wirksamkeit Statt finden, da nur durch ein fortdauerndes richtiges Verhältniß zwischen beiden ein gleichförmiges und eben daher sicheres Fortschreiten zum gemeinschaftlichen Ziele bewirkt werden kann.

Ist dem wirklich so, wie wohl Keiner in Abrede stellen wird, der etwas schärfer als gewöhnlich über diesen äusserst wichtigen Gegenstand nachgedacht hat; so läßt

sich

sich weiter daraus schliessen, daß dem so belasteten praktischen Kameralisten keine Zeit übrig bleibt, um sich mit der Theorie seiner Wissenschaften abzugeben. Hat er diese also in frühern Jahren und vor seiner praktischen Laufbahn nicht gründlich erlernt, so wird ihm solches für die Zukunft beinahe unmöglich; weil sich seine Geschäffte fast mit jedem Augenblicke vermehren. Wenn ihm denn auch einige allgemeine theoretische Säze bekannt sind; so kennt er doch vielleicht weder die höhern Gründe, worauf sie beruhen, noch ihre wissenschaftliche Verbindung, noch die Tendenz des Ganzen und worauf von allen Seiten hingearbeitet werden muß, wenn es in unsern Staaten wirklich besser werden soll. Der Unterbeamte wird alsdenn glauben, vollkommen recht und pflichtmäßig gehandelt zu haben, wenn er der herrschaftlichen Kasse einige hundert Gulden verschafft hat. Er macht Ansprüche auf ein Belobungsdekret und erhält es auch wegen seiner vermeinten gewissenhaften Amtsführung, zumahl wenn seine Vorgesezten vielleicht gerade wie er von dem Saze ausgehen: daß das landesherrliche Interesse auf alle Art und Weise zu befördern sey; dabei aber nicht bedenken: daß der Regent kein anderes Interesse haben könne, als das, was der ganze Staat hat. Wenn also dieser in dem angegebenen Falle durch die Handlung des Beamten einige Tausende direkte oder indirekte verliert, und vielleicht noch andere schlimme Folgen daraus entstehen, so wollen die

wenigen Hunderte, die in die Kasse des Regenten geschafft wurden, wenig oder gar nichts bedeuten.

Wodurch hätte sich der Beamte bei dem angeführten Falle eine bessere Uiberzeugung verschaffen können? — durch eine gründlich erlernte Theorie, heißt die einfache Antwort. Diese würde seinen praktischen Blick geschärft haben, er hätte gleich bei der ersten Ansicht der Sache den richtigen Punkt gefaßt, hätte danach seine Vorschläge eingerichtet, und sie würden ohne Zweifel durchgegangen seyn, sobald der Vorgesezte von seinen aus der Natur der Sache hergenommenen Gründen überzeugt gewesen wäre.

So entstehen eine Menge schlimmer Folgen aus der Anwendung irriger und falscher kameralistischen Regeln, die alle ihren Grund in einer unrichtigen Erkenntniß jener Gegenstände haben, die mit dem Wohl des Staats in der genauesten Verbindung stehen. Welche Fehler werden nicht noch immer in Ansehung des ganzen landwirthschaftlichen Gewerbes gemacht? und wie bewirthschaftet man besonders die Domainen und andere Staatsgüter? — der Staat erhält hier die Vortheile nicht, worauf er so gerechte Ansprüche hat. Das urbare Land trägt noch lange nicht das, was es tragen könnte. Große Strecken liegen noch ebenso unangebauet, wie von jeher, und nur in einigen wenigen Ländern trift man ernsthafte Anstalten, dieselben in Anbau zu bringen. Unsere Landwirthe

wirthe kennen sehr viele nüzliche Feldgewächse kaum den Namen nach, werden also auch noch lange nicht daran denken, solche einzuführen. Bei der Zubereitung des Ackers begeht man noch in den meisten Ländern die nämlichen Fehler, wie in ehemaligen Zeiten. Kurz, liessen sich die Nachtheile berechnen, die aus dem fehlerhaft betriebenen Ackerbau und aus einer fast ganz vernachlässigten Wiesenwirthschaft, Viehzucht u. s. w. entstehen, so würde man über den ausserordentlich großen Verlust erstaunen, den der Staat jährlich dadurch leidet. Wer kann aber hier helfen, wenn es nicht diejenigen Beamten thun, die sich pflichtmäßig mit dergleichen Verbesserungen beschäfftigen sollen? Und wie können diese Personen helfen, wenn sie nicht gründlich eine Theorie erlernen, welche die Regeln und Grundsäze enthält, wie man jene Fehler vermeiden und eine bessere Ordnung der Dinge einführen soll?

Betrachten wir die noch beständig fortdauernden fehlerhaften Einrichtungen in unserm Forstwesen! Die meisten Waldungen werden auf die schlechteste Art benüzt, oder vielmehr gemißhandelt. Man verheert ganze Forsten, um urbares Land zu erhalten, wenn schon mehr da ist, als gründlich bebauet werden kann. Das Holz wird noch nicht allenthalben nach seiner Brauchbarkeit geschäzt und verkauft, sondern man bestimmt den Preiß auf gut Glück und überläßt es dem Käufer, was er damit ma-

chen will. Hier findet man in den Wäldern große Räumden und Blößen, deren Boden durch die Länge der Zeit so vernarbt ist, daß er kaum mehr zu neuen Anpflanzungen taugt. Dort hauen die Eigenthümer so unregelmäßig, und verfahren dabei so ohne alle Aufsicht, daß sie in kurzer Zeit kein Holz mehr haben werden. Doch wer könnte hier alle Fehler aufzählen, die fast überall noch bei der Forstverwaltung begangen werden, und wodurch man dem Staate jährlich Millionen entzieht, die er zweckmäßiger anwenden könnte? — Genug, daß auch in diesem Stücke nicht eher an eine reelle Verbesserung zu denken ist, als bis die vom Staate besoldeten Forstbedienten sich mehr mit der Theorie beschäfftigen, und die Regeln kennen zu lernen suchen, die sie zu befolgen haben.

Sehen wir so der Reihe nach die übermäßige Anzahl von Mängeln durch, welche bei allen Gewerben ohne Unterschied noch vorhanden sind, und betrachten auf der andern Seite die Menge von Bedürfnissen, die sich täglich mit der steigenden Kultur vermehren, so muß sich uns der Wunsch aufdrängen, daß doch endlich ein Mal von Staatswegen mehr Ernst angewendet und Verbesserungen gemacht werden möchten, welche so leicht möglich sind, wenn man die angegebenen Mittel nicht weiter verachtet. Allein wir verschaffen uns auch sogleich die Uiberzeugung, daß ohne ein gründliches Erlernen der theoretischen Erkenntnisse auf keine Weise an die Realisirung jenes Wun-

sches

sches gedacht werden dürfe, und daß daher Alles geschehen müsse, um das Studium derselben dem angehenden Kameralisten nicht nur zu empfehlen, sondern auch als höchst nothwendig und unentbehrlich von ihm zu verlangen, und von seinen erworbenen Kenntnissen und Fertigkeit sich Rechenschaft ablegen zu lassen.

Dieses wird sich noch deutlicher zeigen, wenn wir in unserer Betrachtung noch einige Augenblicke fortfahren und von der Sache noch eine andere Seite herausheben, die in gewisser Hinsicht noch wichtiger ist, als die bisher dargestellte.

Es ist ein Hauptgegenstand der Polizei, den besonders der Kameralist beherzigen muß, nämlich die im Staate befindlichen Gewerbe, nach ihrem Einflusse auf das Ganze zu würdigen und danach den Plaz zu bestimmen, den jedes einnehmen soll. Geht der Kameralist hiebei von keinen festen Grundsäzen aus, kennt er die verschiedenen Kräfte der Erwerber nicht, und sucht er solche nicht nach den vorhandenen Lokalitäten und andern Umständen in ein richtiges Verhältniß zu einander zu sezen, so daß sie sich gegenseitig unterstüzen; läßt er sich vielmehr von Vorurtheilen gängeln, und begünstiget dieses oder jenes Gewerbe auf Kosten aller übrigen, so sind alle seine Bemühungen, die Nationalkraft zu beleben und in einer zweckmäßigen Thätigkeit zu erhalten, umsonst. Er

wird selbst, wider seinen Willen, dem Staate fast unheilbare Wunden schlagen, und ihn in eine solche Lage bringen, wo man sich vergeblich nach Rettung umsehen wird.

So giebt es Länder, wo die dirigirenden Kameralbehörden das landwirthschaftliche Gewerbe auf alle Art und Weise unterstüzen, und um Manufakturen und Fabriken sich wenig oder gar nichts bekümmern. Man hegt und pflegt hier also die Pflanze, ohne für ihre Blüthen und Früchte Sorge zu tragen, schickt alsdenn die rohen Produkte dem Ausländer und bezahlt dagegen seine Waaren mit schwerem Gelde. Oder geht man auch nicht so weit in diesem verkehrten Sinne, so hebt man doch durch ein solches Verfahren das bis dahin bestandene Verhältniß zwischen Land- und Stadtwirthschaft auf. Der begünstigte Bauer wird reich, und der Städter verarmt nach und nach. Jener macht den Preiß, weil fast Keiner seine Produkte entbehren kann. Er legt sich aufs Geldsammlen und entzieht dadurch dem Umlaufe allmählich große Summen. Der Handwerker kann nicht auf gleiche Weise handeln und durch Steigerung des Preises seiner Waaren das aufgehobene Verhältniß wieder herstellen. Hieraus entsteht eine höchst schädliche Stockung in den städtischen Gewerben, die immer sehr schädliche Folgen für den Staat hervorbringt, und die entweder gar nicht oder vielleicht nach mannichfaltigen vergeblichen Aufopferungen wieder gut gemacht werden kann.

Alles dieses würde vermieden worden seyn, wenn man den Gegenstand aus dem höhern und richtigen Gesichtspunkte, den die Theorie lehrt, angesehen hätte. Und so ist es auch beim umgekehrten Falle, sobald nämlich das Manufakturen- und Fabrikenwesen zu stark begünstiget wird. Hier hegt und pflegt man die Aeste des Baums, ohne daran zu denken, ob sein Stamm und seine Wurzeln verdorren. Frankreich hat uns hievon ein belehrendes Beispiel gegeben, und England giebt es jezt. Die Resultate davon werden in beiden einander ähnlich seyn. Allein ob man sich in der Zukunft durch dergleichen Erfahrungen abschrecken lassen wird, dies ist eine andere Frage, die nicht geradezu bejahet werden kann, so lange man fortfährt, die Theorie zu verachten, und die Hülfsmittel, welche sie lehrt, geringschäzig zu behandeln.

Unleugbar gewiß ist es aber, und alle bisher aufgestellten Thatsachen müssen es als unwiderlegbar beweisen: daß in allen Staaten, wo die praktischen Kameralisten nicht hinlänglich gebildet und mit den Grundsäzen einer reinen Theorie zu wenig bekannt sind, Fehler auf Fehler begangen werden. Unnüze Projekte treten da an die Stelle gründlicher Einrichtungen und Verbesserungen. Man läßt sich durch die verlornen Summen entweder nicht abhalten, noch mehr zu wagen, oder man verwirft auch in der Folge solche zum Besten des Landes gemachte Vorschläge, die allerdings ausführbar sind, wenn mit

Klugheit und Vorsicht dabei zu Werke gegangen wird. Da verheert und verbrennt man noch ganze Waldungen, um schlechte Felder zu erhalten, die man schon im Uiberflusse hatte. Da läßt man gepriesene Futterkräuter aus England kommen, erhält Queken und verdirbt damit die Aecker. Da werden noch ganze Heerden Schafe todgeschlagen, damit andere gegen die Räude gesichert sind. Da werden die einträglichsten Gewerbe, die sich sehr gut in Privathänden befinden können, zu den Regalien gerechnet. Da bauet man solche Produkte in Menge, bei denen man nicht im Stande ist, sich Absaz zu verschaffen; vernachlässiget dagegen solche, die für die Gegend unentbehrlich sind, und welche ohne viele Umstände mit Vortheil abgesezt werden könnten u. s. w. u. s. w.

Doch wer kann alle die ökonomischen Fehler aufzählen, die aus einer unverzeihlichen Unwissenheit entspringen, und deren Nachtheile ganze Länder treffen! — Genug, alle hier der Reihe nach gegebenen Thatsachen müssen jeden Unbefangenen ganz überzeugen, wie nothwendig das Studium der Kameralwissenschaften für den praktischen Kameralisten sey, und daß nicht eher an reelle und fortdauernde Verbesserungen in unsern Staaten gedacht werden dürfe, als bis dasselbe für jeden der genannten Beamten zur unnachläßlichen Bedingung gemacht wird.

Verlassen wir nunmehr den bis jezt betrachteten Gegenstand, und suchen auf eine möglichst befriedigende Art zu beweisen, daß die Erlernung jener Theorie ebenfalls sowohl für den theoretischen als praktischen Juristen, besonders aber für die Unterjustizbeamten unentbehrlich sey.

Es ist eine traurige Erscheinung, wie wir schon oben bemerkt haben, und wovon man die Ursachen in den bisher aufgeführten Thatsachen zu suchen hat, daß die Regierungswissenschaften in positiver Hinsicht so getrennt worden sind, daß man kaum einen Zusammenhang unter ihren Grundsäzen und ein gleiches Ziel bemerkt. Allein es ist noch schlimmer, wenn diese Trennung auf die Bildung eines großen Theils der wichtigsten Staatsbeamten, nämlich der praktischen Juristen, den nachtheiligsten Einfluß gehabt hat, und daß hiedurch eine Menge von Ereignissen hervorgebracht worden sind, welche das Erreichen des Staatszwecks beinahe unmöglich machen.

Der positive Jurist ist, was seine theoretische Ausbildung betrift, nicht nur damit zufrieden, wenn er die Summe von Lehrsäzen nothdürftig begriffen hat, welche aus den vorhandenen Gesezen gezogen und in eine oft sehr willkührliche Ordnung zusammengesezt worden sind; sondern er glaubt auch Alles gethan zu haben, wenn er das Erlernte höchst unvollkommen auf vorkommende Rechtsfälle anzuwenden versteht. Durch diese einseitige Ausbil-

bildung wird aber sowohl das bewirkt, daß der Zögling niemals recht weiß, woran er eigentlich ist, daß er sich mit der Erlernung einer Menge von juristischen Erkenntnissen quält, die er in der Folge höchst selten oder gar nicht gebrauchen kann; als daß er oft nur zu spät erst einsieht, wie er die Sache hätte anders angreifen sollen.

Die juristische Theorie steht mit der Praxis gegenwärtig, wie Jedem mit beiden Gegenständen Vertrauten bekannt ist, in einem offenbaren Widerspruche, und der Wunsch so mancher Justizbeamten, selbst in den höhern Kollegien, noch ein Mal mit der Theorie sich beschäfftigen zu können, nachdem sie schon lange in Amt und Würden gestanden haben, ist wahrlich! nicht ungerecht, und läßt sich aus der Lage der Sache recht gut erklären. Der Widerspruch wird aber um so auffallender, sobald man bedenkt, daß die Theorie der Jurisprudenz äusserst unvollkommen seyn und bleiben müsse, wenn sich die Lehrer und Bildner derselben bloß auf das einschränken, was die vorhandenen Geseze und höchstens eine ängstliche Analogie an Stoff liefern.

Um dieses ganz wahr und begründet zu finden, so nehme man nur die Lehre vom Eigenthum und Besiz vor, prüfe die ein Mal angenommenen Grundsäze und beantworte sich dann offenherzig die Frage: ob man mit solchen Säzen, die völlig das Gepräge der römischen Staats-

verfas-

verfassung an sich tragen, gegenwärtig, bei ganz veränderten Umständen, noch auslangen könne? Es ist zwar Manches durch die neuern Gesezgebungen geschehen, aber bei weitem noch nicht Alles. Man hat dadurch den positiven Juristen genöthiget, seinen Erkenntnissen vom Eigenthum 2c. eine andere und schon zweckmäßigere Form zu geben. Allein er ist im Verhältnisse des schärfer eindringenden Philosophen noch immer zurück und muß es seyn, weil er die Grenzen seines vermeinten Gebiets so genau abgesteckt hat, daß er Alles, was ausser demselben liegt, so ansieht, als sey es seiner ernsthaftern Betrachtung völlig unwerth.

Welche Resultate müßten da zum Vorscheine kommen, wenn diese Untersuchung nach allen Richtungen fortgesezt würde, welche die Jurisprudenz in ihrer gegenwärtigen Gestalt darbietet? Wie liesse es sich nicht bis zur höchsten Evidenz zeigen, daß sie zu einer totalen Umwandlung reif ist, die man ihr nicht geben will, weil man es größten Theils für weit bequemer hält, auf dem Standpunkte stehen zu bleiben, worauf unsere rüstigen Vorfahren die Theorie gebracht haben? — Doch wir würden uns zu sehr von unserm Wege entfernen; lenken wir also ein *).

Wenn

*) Wir müssen Statt dessen auf ein Werk aufmerksam machen, welches eine Menge der treflichsten Winke enthält,

Wenn es nicht geleugnet werden kann, daß durch die Anwendung der richtigern Einsichten, welche unsere Zeitgenossen über das ganze Kameralwesen, und namentlich in der Staatswirthschaft, erhalten haben, schon sehr wichtige Veränderungen in der Jurisprudenz hervorgebracht worden sind, und ihr noch größere Reformen bevorstehen; so sollte man doch meinen, es müsse für jeden praktischen Juristen die wichtigste Angelegenheit seyn, sich um diejenigen Grundsäze zu bekümmern, die einen so bedeutenden Einfluß auf die Wissenschaften gehabt haben, die er erlernen und anwenden will. Allein gerade das Gegentheil findet noch fast allenthalben Statt. Kameralisten und Juristen sehen sich als völlig fremdartige Geschöpfe an, die durchaus keine Gemeinschaft mit einander haben können und wollen.

Diese betrachten es als etwas Unschäzbares, daß alle Grundsäze, welche sie verstehen und anwenden lernen sollen, sich durch eine unzweifelhafte Bestimmtheit auszeichnen, und bedauern jene wegen des Schwankenden, was nach ihrer Meinung noch immer in den Kameralwissenschaften herrscht und fortdauernd herrschen wird. Die Kameralisten hingegen erklären laut, daß sie mit weit mehr

die alle Beherzigung und Befolgung verdienen, nämlich: Juristische Fragmente, II. Theile. Göttingen 1802. kl. 8.

mehr Vorliebe ihre Arbeiten verrichten; weil ihr Geist durch keine positive Fesseln niedergedrückt werde, sondern ihnen das ganze große Feld der menschlichen Erkenntnisse offen stehe, um nach Belieben darin zu schalten und zu walten.

Beide haben im Allgemeinen unrecht: der Jurist, indem er seinen Disciplinen einen Vorzug anrechnet, der im Grunde keiner ist, und wogegen sich noch vieles erinnern läßt; und der Kameralist, wenn er glaubt, daß seinem Erkennen und Handeln keine festen Grenzen gegeben werden könnten. Die Wahrheit liegt in der Mitte. Doch wenn Freiheit im Denken ein nicht zu bezahlender Vorzug ist, so findet er eher bei den Kameralerkenntnissen als bei der Jurisprudenz Statt.

Jenes einseitige und absprechende Urtheil hat aber bis jezt manche schlimme Folgen hervorgebracht. Die meisten theoretischen und praktischen Juristen bekümmern sich wenig oder gar nichts um Gegenstände des Kameralwesens. Es ist ihnen höchstens genug, wenn sie diejenigen Bestimmungen in angegebener Hinsicht kennen, welche die ältern Rechtslehrer aufgestellt haben, oder welche nach und nach von den Gesezgebern angenommen worden sind. Und wie haben sich die Zeiten gegen ehemals nicht geändert! um wie viel weiter sind wir nicht in unseren Kameralerkenntnissen gegen sonst vorgerückt!

Bei einer solchen Lage der Sache darf man sich also nicht wundern, wenn jener Richter einige Tagewerk Wiesen für ein Landgut hält, und die gesezlichen Vorschriften von dieser auf jene anwenden will. Es ist ganz in der Regel, wenn ein Anderer das an sich wohlthätige Gesez: daß der Bauer kein Getreide auf dem Halme verkaufen soll, auch auf den Hopfenhandel ausdehnt, und darum einen Contrakt für ungültig erklärt, weil der Hopfen auf der Stange verkauft worden ist, ungeachtet der lezte sich ganz und gar nicht mit jenem vergleichen läßt. Es ist gar nichts Neues, daß die Justizbehörden die schädlichen Wiesenhütungen, Brache, Hut- und Triftgerechtigkeit u. dgl. in Schuz nehmen; weil diese Dinge ein Mal zu der bestehenden Ordnung gehören und die Geseze nicht ausdrücklich befehlen, die genannten Hindernisse bei dem landwirthschaftlichen Gewerbe abzuschaffen. Mögen auch noch so viele Winke zu allmähligen Verbesserungen in den neuern Gesezbüchern gegeben worden seyn, der gewöhnliche Jurist bekümmert sich nicht darum und läßt sie unbenüzt. Die Handwerksmisbräuche aller Art bleiben unangetastet; weil das Provinzialrecht nicht mit klaren Buchstaben dergleichen befiehlt; der Handel in den Städten leidet durch Hausirer und Vorkäufer. Statt den Zunftbarbareien mit Kraft entgegen zu wirken, wenn auch das allgemeine Landrecht ein solches Unternehmen billigt, werden sie vielmehr auf alle Weise von den Handwerksrich-

fern unterstüzt. Wird ja hier oder da die Sache ein Mal übertrieben, so greifen die aufgeklärten Kammerkollegien ein, und machen dem Streite oft durch willkürliche, wenn auch völlig rechtmäßige, Entscheidung ein Ende.

Solche Widersprüche, die aus Unwissenheit und Rechthaberei entstehen, sind beständig noch an der Tagesordnung, und es liesse sich eine auffallend grelle Zeichnung davon entwerfen, worin jeder Zug laut das Bedürfniß aussprechen würde, daß sich der positive Jurist mehr mit den Kameralwissenschaften beschäfftigen müsse, um gemeinschaftlich mit allen übrigen Staatsbeamten zur Sicherung und Beförderung des Gesammtzwecks zu arbeiten. Allein wozu dieses, da durch dergleichen Beschreibungen dem Bedürfniß selbst eigentlich nicht abgeholfen werden kann.

Uiberzeugen wir uns vielmehr von der Nothwendigkeit des Studiums der Kameralwissenschaften für jeden Rechtsgelehrten noch dadurch, daß wir noch einige andere Erfahrungen anführen, welche offenbar dieselbe beweisen.

Wie viele Rechtslehren sind nicht im Laufe der Zeiten, und vorzüglich durch Erfindung und Anwendung der neuern staatswirthschaftlichen Grundsäze, schon bis auf den Punkt gekommen, daß sie zugleich mit den Gegenständen und Einrichtungen, welche sie betreffen, zu Grunde gehen wollen? — Auffallend ist dabei die Er-

scheinung, daß dergleichen Rechtslehren, nachdem man sich vorher wenig um ihre Kultur bekümmert hatte, erst in dem Augenblicke noch anfangen bearbeitet zu werden, als das Institut selbst, worauf sie sich beziehen, im Begriffe ist aufzuhören.

So erörtert man gegenwärtig die Lehre vom Gemeindegut sorgfältiger als je, während man allenthalben beschäfftiget ist, solches zu zertheilen; ordentlich als liesse sich etwas, ohne Kenntniß davon zu haben, zwar wohl erhalten und verwalten, aber nicht zerstören. Selbst höhere Justizkollegien geben sich damit ab, ein anderes Rechtsprinzip für die vorzunehmenden Gemeinheitstheilungen zu erfinden; weil das bis jezt angenommene zu offenbaren Ungerechtigkeiten führt. Sie theilen ihre Bemerkungen den dirigirenden Kameral- und Finanzdepartements mit, und suchen in Verbindung mit diesen ein solches Prinzip zu erfinden; allein vergeblich: weil beide Behörden sich nicht vereinigen können, da sie von ganz verschiedenen Vordersäzen ausgehen, und die ein Mal bestehende Ordnung nicht zu gewaltthätig stören wollen u. s. w. u. s. w.

Ohne uns hier auf die einzig wahren Ursachen einzulassen, welche jene Kollegien bestimmt haben, in der Hauptsache nichts zu entscheiden, weil es uns zu weit führen und sie ohnehin jedem Sachkundigen bekannt genug

sind, fragen wir nur noch, was läßt sich aus allen jenen Thatsachen schliessen?

Der Jurist, welcher sich nach einigem Nachdenken sogleich davon überzeugen muß: daß auch seine Wissenschaft von den Veränderungen der menschlichen und bürgerlichen Einrichtungen abhängt, und zwar, troz den Hecken und Gräben, womit man sie von jeher umzingelt hat, um sie gegen jeden Angriff zu verwahren, wird von hieraus manchen Rechtslehren auf die Zukunft ein sicheres Prognostikon stellen können. Er wird hier aber auch ein Feld offen sehen, in welchem er nur, vereint mit dem einsichtsvollen Staatswirthe, viel Gutes wirken kann. Doch ist dieses Lezte durchaus unmöglich, wenn er sich nicht mit der Erlernung derjenigen Grundsäze abgiebt, welche ihn allein mit Sicherheit zum Ziele führen können, oder wenn er sich nicht ernstlich bemüht, die kameralistischen Erkenntnisse mit den juristischen zu vereinigen, und hieraus die Gründe zu seinen Entscheidungen so oft herzunehmen, als die Natur der zu beurtheilenden Gegenstände solches verlangt. Bis dahin bleibt Alles Flickwerk, und der Richter ist alle Augenblicke in Gefahr, die größten Ungerechtigkeiten zu begehen, und dadurch sich das ihm so nöthige Zutrauen des Publikums gänzlich zu entziehen.

Sezen wir diese Betrachtung noch etwas fort.

Man würde den Juristen sehr unrecht thun, wenn man alle ohne Unterschied wegen Vernachlässigung des Studiums der Kameralwissenschaften in Anspruch nehmen, oder ihnen deshalb allein die Schuld beimessen wollte. Auch der Regent und die ihm unmittelbar untergeordneten dirigirenden Behörden sind größten Theils frei zu sprechen, weil sie in jener Hinsicht nicht alles das realisiren können, was sie nach ihrer bessern Uiberzeugung für das Räthlichste halten. Vielmehr muß man sehr viele Ursachen in verschiedenen noch fortdauernden Einrichtungen suchen, die so genau mit unsern Staatsverfassungen verbunden sind, daß man sie ohne großen Nachtheil nicht gleich auf der Stelle ändern darf.

Sollen diese Reformen aber auf eine zweckmäßige Art vorgenommen werden, so kann solches ohne ein direktes Mitwirken von Seiten der theoretischen und praktischen Rechtsgelehrten nicht geschehen. Ihr eigenes Interesse gebietet, daß es bei der ein Mal festgesezten Ordnung der Dinge bleibe. Sie haben einen großen Theil ihres Lebens dazu angewendet, diese Ordnung von allen Seiten kennen zu lernen. Sie haben eine Menge von Aufopferungen gemacht, ehe sie sich die Grundsäze zu eigen machten, welche zur Aufrechthaltung der festgesezten Einrichtungen befolgt werden müssen. Sie sollen nun auf ein Mal jene Formen aus einem andern Gesichtspunkte

punkte betrachten, sollen einsehen lernen, daß die Grundsäze, die sie bis jezt als vollgültig und wahr erkannten, überhaupt genommen das nicht leisten können, was man von ihnen zur Beförderung und Sicherung des Staatszwecks verlangt; daß folglich das Wesen unserer Staatsverfassungen tiefer erforscht und besser begründet werden muß, wenn sie dem gegenwärtigen Kulturzustande der Nationen angemessener seyn sollen u. s. w.

Wie viele Schwierigkeiten häufen sich nicht hier? und wie wenig darf man auf den guten Willen der Einzelnen rechnen, wenn das Bedürfniß zu jenen mannichfaltigen Veränderungen nicht noch allgemeiner und stärker wird, so daß endlich die Noth zu dem zwingt, was doch Sache der freien Uiberlegung seyn sollte? Wie will man aber jene Bedürfnisse kennen, und die dabei eintretenden Hindernisse überwinden lernen, wenn man nicht seine Zuflucht zu einer Summe von Erkenntnissen nimmt, welche der Geist der Zeit hervorgebracht hat, und deren Tendenz sichtbar darauf hinausgeht: zu zeigen, auf welche Weise am zweckmäßigsten jene nothwendigen Reformen in den gegenwärtigen Staatsverfassungen vorgenommen werden können?

Enthalten nun die Kameralwissenschaften nach dem von ihnen angegebenen und erwiesenen Begriffe den größten Theil jener Erkenntnisse; so ergiebt sich daraus so-

 gleich:

gleich: wie unentbehrlich sie für den Juristen sind, der nicht als bloße Maschine in seinem Posten arbeiten, sondern pflichtmäßig und direkte an den Verbesserungen Theil nehmen will, welche eine veränderte Lage der Dinge für nothwendig erklärt, und die man schlechterdings dem Zufalle nicht überlassen darf, weil dieser vielleicht noch mehr verderben, oder uns noch weiter vom Ziele entfernen würde.

Dieses wird noch deutlicher aus Folgendem hervorgehen.

Der größte Theil der Polizeiverwaltung ist bis jezt nach den bestehenden Einrichtungen in den Händen der Justizbeamten. Sie müssen sich, ihren erhaltenen Vorschriften gemäß, mit dem Vormundschafts- Hypotheken- und Depositenwesen beschäfftigen; bearbeiten dabei alle Sachen der sogenannten willkührlichen Gerichtsbarkeit, entscheiden über Injurien aller Art u. s. w. Lauter Gegenstände, die, strenge genommen, nicht für die Gerichtshöfe der Justiz gehören; sondern die nur deshalb vor dieselben gezogen werden, weil es von jeher so Sitte war, was aber für die Rechtmäßigkeit der ein Mal beliebten Einrichtung nicht das geringste beweißt.

Es liesse sich die Wahrheit dieser Behauptung sehr leicht mit einer Menge von Gründen darthun, wenn wir nicht fürchteten, die Grenzen dieser Abhandlung zu weit

auszudehnen, oder den Leser zu ermüden. Allein ganz darf doch die Sache nicht übergangen werden. Man versuche also, ob es möglich sey, alle diejenigen Gegenstände, welche man bis jezt zu den Justizsachen zählt, unter einen Hauptbegriff zu bringen? Wir zweifeln daran, und das aus dem ganz einfachen Grunde; weil bei denselben schon in formaler Hinsicht höchst verschiedenartige Bedingungen gesezt werden, die schlechterdings sich nicht zu einem gemeinschaftlichen Begriffe vereinigen lassen. So soll die Justiz alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei ihr zur Sprache gebracht werden, untersuchen und nach den Gesezen darüber entscheiden, um dem in seinen Rechten Gekränkten Ersaz oder Entschädigung zu verschaffen rc. Auf der andern Seite soll aber auch die nämliche Justiz durch Anwendung ziemlich ungleichförmiger Mittel den künftigen Rechtsverlezungen und Rechtsstreitigkeiten vorbeugen. Sie soll die Unmündigen und Minderjährigen in ihren mächtigen Schuz nehmen, und nicht nur dafür sorgen, daß das Vermögen dieser Verlassenen auf die zweckmäßigste Art verwaltet werde, sondern sie soll sich auch um die Erziehung und ganze physische und moralische Ausbildung derselben bekümmern rc. Damit der öffentliche Kredit erhalten, und kein Gläubiger in seinen Rechten gekränkt werde, ist es durchaus nothwendig, ein gerichtliches Verzeichniß von allen stehenden und liegenden Grundstücken, den Beschaffen-

heiten derselben, der Schulden, die darauf haften u. dgl. zu haben. Ein solches Verzeichniß zu verfertigen ist ebenfalls Sache der Justiz. Mannichfaltige Untersuchungen sind dazu nöthig und eine Summe wichtiger Kenntnisse werden dazu erfordert, wenn der beabsichtigte Zweck erreicht werden soll u. s. w.

Doch wir brechen hier ab, da wir dem Sachkundigen nichts Neues sagen, und fragen nur noch ein Mal: ob es theoretisch möglich sey, alle diese höchst verschiedenartigen Gegenstände unter einen bestimmten Gattungsbegriff zu bringen, und praktisch solche in einer Reihe von Geschäfften so auszudrücken und zu ordnen, daß sie, wie es in jedem Staate mit Recht verlangt werden kann, der oder die Justizbeamten vollkommen zweckmäßig auszuüben im Stande sind? — Die tägliche Erfahrung verneinet diese Frage; auch selbst in den Ländern, die sich durch ihre musterhaften Einrichtungen auszeichnen. Dagegen läßt sich nichts sagen; weil man Dinge mit einander vereiniget hat, die sich wegen der verschiedenartigen Erkenntnisse und Formen, die zu ihrer Anwendung in der wirklichen Welt erfordert werden, wenn Alles gut gehen soll, schlechterdings nach unserer innigen Uiberzeugung nicht mit einander vereinigen lassen. Der Justizbeamte hat ein viel zu weites Feld, als daß er es ganz übersehen kann, und es werden zu heterogene Dinge von

ihm

ihm verlangt, als daß er den Forderungen, die man an ihn macht, ganz ein Genüge zu leisten im Stande wäre.

Sollen also hierin Reformen vorgenommen werden (wie uns die Noth dazu zwingen wird, wenn wir ja nicht anders wollen), so müssen sich die künftigen Justizbeamten, ohne deren direkte Mitwirkung nichts auszurichten möglich ist, nach andern Erkenntnißquellen umsehen, als solchen, die sie bisher benüzt haben, und diese finden sie in den von den Meisten bis jezt verachteten Kameralwissenschaften.

Unter die oben angedeuteten positiven Einrichtungen, welche auf der einen Seite mit Schuld sind, daß die künftigen Justizbeamten das Studium der Kameralwissenschaften vernachlässigen, auf der andern aber solches für sie unentbehrlich machen, gehört nun auch noch folgende. Entweder haben die Unter-Justizbehörden neben ihren eigenthümlichen Geschäfften zugleich die Verwaltung des ganzen Kameralwesens in ihren Bezirken, oder es sind die Geschäffte schon getrennt, und solche besondern Behörden übergeben worden. Im ersten Falle bedarf es keines Beweises, daß sich die künftigen Beamten mit allen Zweigen der Kameralistik bekannt machen müssen, wenn sie anders ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen wollen. Wenn es also von denselben nicht geschieht, so ist der Grund allein darin zu suchen, daß die Justizge-

schäffte

schäffte fast allgemein für die Hauptsache, die Kameral-geschäffte aber als Nebensache angesehen werden, zu denen nichts weiter als Uibung erfordert würde. Allein im zweiten Falle müssen die Justizbeamten eine genaue Kenntniß von der Kameralverfassung des Landes haben; weil es bei der neuen Organisation unmöglich war, beide Gebiete so von einander und so scharf zu trennen, daß jeder Beamte allein, und ohne sich um den Andern zu bekümmern, handeln könnte.

Beide Behörden sollen sich gegenseitig unterstüzen und nur durch ihr gemeinschaftliches Handeln kann das wirklich erreicht werden, was der Regent und die dirigirenden Behörden zum Besten des Ganzen beabsichtigen. Der Geschäfftsgang wird dann nicht mehr aufgehalten, wie es jezt leider so häufig der Fall ist; Theils weil die Beamten zu wenig das Wesen der ihnen anvertrauten Geschäffte kennen, Theils sich einander entgegengesezt glauben und das Entgegenwirken beinahe als Pflicht ansehen. Wo sie nur irgend können, da schieben sie einander die Geschäffte zu. Auch das vollkommenste Ressort-Reglement kann dieses nicht hindern; denn wie ist es dem Gesezgeber möglich, alle nur denkbaren Fälle zu umfassen und zu bestimmen, um der oft regellosen Willkühr der Beamten nichts zu überlassen? Die Natur der Sache gebietet ihm vielmehr, nur das Allgemeine zu geben und das

Beson-

Besondere von den Einsichten der Beamten abhängig zu machen.

Allein so lange diese Erkenntnisse mangelhaft sind, und der Jurist sich nicht darum bekümmert, was und wie der Kameralist zum Besten des Staats wirksam seyn soll, und dieses von Seiten des Kameralisten in Ansehung des Justizbeamten nicht auf gleiche Weise geschieht, so lange werden wir vergeblich Recht und Ordnung in den Geschäfften der Unterbehörden erwarten. Die Justizbeamten werden vor wie nach nicht wissen: ob sie die bei ihnen angebrachte Klage, grobe Mishandlungen der Kinder von Seiten der Eltern betreffend, annehmen, oder an die Polizeibehörde zur Verhandlung abgeben sollen. Uiber Handwerksmisbräuche, woran die gegenwärtigen Interessenten unschuldig sind, werden sie alle Denunciationen annehmen, wenn es auch unerweisbare Klatschereien seyn sollten; sie werden die Sache criminell behandeln, wenn sie auch nur zu einer polizeilichen oder höchstens fiskalischen Untersuchung geeignet seyn sollte. Die Polizeibeamten werden noch lange den Grundsaz aufstellen und ausüben: daß ihnen alle Mittel zur Erforschung der Wahrheit, selbst Suggestivfragen u. dgl. nicht aufgenommen, erlaubt sind. Sie werden die Meinung geltend zu machen suchen, daß der Beschädigte den Dieb auszuforschen und nachzuspüren verpflichtet sey, und nicht das Gericht von Amtswegen u. s. w.

Doch

Doch wer ist im Stande alle die Unregelmäßigkeiten aufzuzählen, die alle Tage vorgehen, und welche nicht bloß eine unverzeihliche Unwissenheit in juristischen, sondern auch in den mit ihnen so nahe verwandten und unentbehrlichen Kameralerkenntnissen beweisen! Und wie viel muß nicht noch geschehen, wenn das alles anders nnd besser werden soll!

Alle unsere Hoffnungen werden aber vergeblich seyn, so lange wir fortfahren den Glauben zu hegen, und ihn öffentlich zu verkündigen: daß die Rechtsgelehrsamkeit das Einzige sey, warum sich die Staatsbeamten zu bekümmern hätten, und daß alle übrigen Erkenntnisse ihnen vielleicht gar im Schlafe beigebracht würden. Ein thörigter Glaube, der schon unendlich viel Böses in der Welt angerichtet hat!

Geben wir zu, daß die Rechtsgelehrsamkeit für jeden, selbst für den Kameralisten unentbehrlich sey; daß durch die Einführung, besonders des römischen Rechts, ausserordentlich viel Gutes in unserm Vaterlande gestiftet worden ist (doch auf der andern Seite auch manches Böse); daß man sich nicht wundern dürfe, wenn mehrere Jahrhunderte hindurch alle Weisheit in der Sammlung der römischen Geseze gesucht wurde; weil man den Verbreitern und Lehrern derselben das Verdienst nicht absprechen kann, daß sie vorzüglich die Barbarei verscheucht und Licht

und Aufklärung vermehrt haben; geben wir alles dieses und wenn man will noch mehr zu; so müssen wir doch, wenn wir nur einiger maßen gerecht seyn wollen, ebenfalls gestehen, daß sie bei den gegenwärtigen gänzlich veränderten Zeitumständen weder alles mehr ist, noch seyn kann.

Die Rechtsgelehrsamkeit macht unter den Regierungswissenschaften nur einen Theil aus, und nicht geradezu den wichtigsten. Die übrigen Disciplinen, und namentlich diejenigen, welche das Kameralwesen betreffen, sind eben so wichtig. Und nur wenn jene mit diesen innig verbunden wird, wozu das gleiche Ziel, was durch alle erreicht werden soll, das beste Bindungsmittel abgiebt, nur dann ist es möglich, allmählich zwar, aber doch mit sichern Schritten bis auf den Punkt zu kommen, den jeder Patriot als den einzigen wahren zur Realisirung des Gesammtzwecks anerkennen muß.

Allein um früher auf diesen Punkt zu kommen, so ist durchaus nothwendig, daß sich auch jeder Bürger, der auf einen höhern Grad von Bildung Anspruch macht, so viel es seine übrigen Berufsgeschäffte erlauben, wenigstens mit einem Theil der Kameralerkenntnisse beschäfftiget und das Wesen derselben kennen zu lernen sucht.

Uiber diesen Gegenstand noch einige Worte!

Es ist unbegreiflich mit welcher Sorglosigkeit der größte Theil der Bürger im Staate lebt, wie wenig sie sich um das bekümmern, was sie so nahe angeht, und welche Urtheile dennoch über diese oder jene öffentliche Einrichtung gefällt werden, so bald das Interesse dieses oder jenes dabei ins Spiel kommt. Man giebt die ein Mal bestimmten Abgaben, ohne zu wissen, warum? oder ist höchstens zufrieden, wenn man weiß, daß es von jeher so war. Bekümmern sich die Staasobern um die Gewerbe, und werden deshalb mehrere Untersuchungen angestellt, so wittern die Erwerber gleich Unrath, und meinen, dergleichen könne aus keinem andern Grunde geschehen, als um neue Auflagen zu machen. Sie verschweigen deshalb absichtlich Alles, was den innern Zustand ihrer Gewerbe betrift, und sezen den Untersuchenden so viele Schwierigkeiten entgegen, daß er seine Arbeit entweder unvollendet liegen lassen oder etwas Unvollkommenes liefern muß. Wagt es die Polizei, diese oder jene Verfügungen zu treffen, wodurch mehr Ordnung und Rechtlichkeit in den Geschäfften des gemeinen Lebens beabsichtiget wird, so hat sie beinahe das ganze Publikum gegen sich. Besonders bieten diejenigen alle ihre Kräfte auf, denen man wegen ihres bisherigen unrechtlichen Benehmens bestimmtere Grenzen gesezt hat, um der Verordnung entgegen zu handeln, ohne daß man ihnen deshalb etwas anhaben kann.

So wird man fast allenthalben ein Widerstreben gegen das Bessere gewahr, was sich durchaus nicht erklären läßt, wenn man nicht den Grund in der Unwissenheit sucht, die noch den größten Theil des Publikums in allen den Staat betreffenden Angelegenheiten beherrscht. Hieraus entstehen aber eine Menge von schlimmen Folgen, die sich schlechterdings nicht berechnen lassen. Die Beamten ermüden in ihrem wohlthätigen Wirken; weil sie von allen Enden Widerstand merken. Sie wagen es deshalb kaum mehr, Vorschläge zu Verbesserungen zu thun, und sind herzlich froh, wenn ihnen dergleichen von oben herab nicht zugemuthet werden. Das Publikum hingegen findet bald hier bald da einen Grund zur Beschwerde, äussert diese laut, sucht auch selbst den sonst Unbefangenen in sein Interesse zu ziehen, und so wird die schädliche Nachbeterei immer mehr zur Mode, und das Selbstprüfen erstickt.

Wenn in diesem Bilde kein einziger Zug übertrieben ist, sondern jeder durch unzweifelhafte Thatsachen zu beweisen möglich ist, so müssen die Hoffnungen des echten Patrioten immer geringer werden; weil sich die volle Uiberzeugung seiner bemächtigen muß, daß durch ein solches widersinniges Verfahren, der Zweck, den Alle für den ihrigen anerkennen müssen, sobald sie auf Vernunft Anspruch machen wollen, nicht erreicht werden kann. Dauert ein solches Benehmen fort, und werden ihm mit

Macht keine Grenzen gesezt; so muß sich die Nation der Barbarei wieder nähern. Ihr Schicksal theilt sie dann mit so vielen, von denen die Geschichte mit Bedauern spricht, und die Nachkommenschaft wird mit ähnlichem Schmerze die Höhe betrachten, worauf wir schon standen und von der wir nur durch unser unweises Betragen herab gestürzt wurden.

Doch so weit soll es hoffentlich nicht kommen. Wir werden die Klippen glücklich vermeiden, wenn es besonders diejenigen, die hier helfen können und wollen, es sich ernstlich angelegen seyn lassen, das Publikum beständig auf das aufmerksam zu machen, was das erste und wichtigste für dasselbe ist, nämlich eine immer größere Bekanntschaft mit den Verhältnissen, worin sie sich als Staatsbürger befinden und ein gründlicheres Studium der Rechte und Verbindlichkeit, welche ihnen deshalb zustehen. Leichter wird aber Allen das Geschäfft werden, wenn sie sich zuerst mit der Kameralverfassung des Landes bekannter machen, und die bessern Grundsäze kennen zu lernen suchen, von denen man jezt mehr als je ausgeht. Dieses wird die Liebe zum Staat und seinen Regenten nicht nur erwecken, sondern auch diejenigen mit einander näher verbinden, die gegenwärtig durch ein getheiltes Interesse verleitet, Alles aufbieten, um die Staatsmaschine in ihrem Gange aufzuhalten. Wir brauchen alsdenn keine Patrioten mehr, die sich durch Aufopferun-

opferungen auszeichnen. Nein, wir haben durchaus rechtliche Bürger, von denen jeder weiß, was die Pflicht gebeut, und was er thun muß und gern thut, um dem Geseze ein Genüge zu leisten.

IV.

Einige Winke, wie das Studium der Kameralwissenschaften am zweckmäßigsten einzurichten sey.

So wichtig auch der Gegenstand seyn mag, der hier noch zur Sprache gebracht wird; so dürfen wir doch bei der Betrachtung desselben die Grenzen einer Abhandlung nicht überschreiten und mehr von ihm sagen wollen, als durchaus nothwendig ist, um das Studium der Kameralwissenschaften nüzlich und angenehm zu machen. Wir werden uns also damit begnügen, einen Umriß zu zeichnen, der aber doch die wesentlichsten Stücke von dem enthalten muß, was sowohl die Lehrer als die Lernenden zu thun verpflichtet sind, und welche Anstalten von Seiten des Staats getroffen werden müssen, um so durch ein gemeinschaftliches und nach gleichen Regeln eingerichtetes Wirken dem vorgesteckten Ziele allmählich näher zu kommen.

Von den Lehrern der Kameralwissenschaften, und besonders von denjenigen, die sich damit abgaben, von denselben eine Theorie aufzustellen, wurden bisher vorzüglich zwei Hauptfehler gemacht, die auf das Studium selbst einen sehr wichtigen Einfluß gehabt haben. Sie hielten sich entweder zu stark an die ein Mal bestehenden Verhältnisse, und gaben nur dasjenige, was wirklich in Ausübung gebracht wurde; oder überliessen sich ganz der Spekulation, und suchten ihre Träumereien als ausgemachte Wahrheiten an den Mann zu bringen. Durch das Bemühen der Ersten ist die Theorie eigentlich um nichts weiter gebracht und verbessert worden, weil jene Gelehrten fast immer von dem Gedanken ausgegangen sind, daß das Geltende ohne Widerrede auch das Gültige sey, oder weil sie in den meisten Fällen unbedingt als wahr voraussezten: daß die Praktiker beständig nach Gründen der Vernunft und des Rechts handelten. Sie folgten also der Praxis beinahe blindlings, und hatten dafür das Vergnügen, daß ihre Grundsäze eben so angenommen und in Anwendung gebracht wurden. Hierin besteht aber auch ihr einziges Verdienst, was für manche Länder selbst groß genannt werden kann, da sie durch ihre Schriften unter sehr vielen Staatsbeamten eine gewisse Vorliebe für jene Art von Erkenntnissen weckten, die alsdann zum weitern Nachdenken führte. Durch die Arbeiten der spekulativen Kameralisten ist dagegen bis jezt nicht

das

das geringste Gute ausgerichtet worden. Ihre Lehrsäze passen zu wenig zu den wirklichen Verhältnissen, gehen zu sehr ins Uibersinnliche, und können deshalb auch dem Praktiker unmöglich gefallen, weil dessen Blick nur zu sehr an Realitäten gewöhnt ist.

Die Wahrheit liegt zwischen Beiden in der Mitte.

Soll nach und nach eine in allen Theilen haltbare Theorie der Kameralwissenschaften zum Vorschein kommen; so muß derjenige, der das Geschäfft der formalen Bestimmungen einer solchen Reihe von höchst verschiedenartigen Erkenntnissen übernimmt, dabei auf die bestehenden Verhältnisse im Staate Rücksicht nehmen. Er muß also diese Verhältnisse genau kennen, und wissen, welchen Einfluß die in denselben befindlichen Personen auf einander haben, wie sie sich gegenseitig bestimmen, und welche Resultate sich dabei als völlig gewiß berechnen lassen.

Wenn auf diese Weise der Standpunkt der Kultur, auf welchem die Nation gegenwärtig steht, im Allgemeinen ausgemittelt worden ist, wenn besonders die Fähigkeiten und Fertigkeiten der erwerbenden Bürgerklassen überhaupt richtig gewürdiget worden sind, wenn man bei diesen das Verhältniß kennt, worin sie zu dem Ausländer stehen, und endlich den Hauptfond des Nationalvermögens, den Staatsboden, nach seinem wirklichen und möglichen Ertrage geschäzt hat; so läßt sich auch die Form be-

stimmen, welche den Lehrsäzen gegeben werden muß, die von allen diesen Gegenständen handeln.

Hier hat der Theoretiker einen ziemlich sichern Weg, den er zwar, so wie sich seine Kenntnisse vermehren, immer mehr ebenen wird, den er aber nicht verlassen darf, sobald er die Absicht hat, seine Theorie der Praxis näher zu bringen, und beide endlich so zu verbinden, daß der jezt gehässige Unterschied wegfällt.

Geht er bei der Bildung der speciellen Lehrsäze zugleich von dem Gedanken aus, nichts in denselben aufzustellen, was nicht als wahr und recht zu erweisen möglich ist, und wovon Jeder, der die Bedingungen kennt, worauf die Säze beruhen, sich selbst die volle Uiberzeugung verschaffen kann; so darf ihm der Empiriker auch nicht mehr den Einwurf machen wollen, daß das Vorgetragene in der wirklichen Welt nicht angewendet werden könne. Er hat die Anwendbarkeit seiner Säze gezeigt, indem er die Bedingungen angab, unter welchen es möglich sey, davon Gebrauch zu machen; und es hängt nun weit mehr als ehemals von dem guten Willen der Staatsbeamten ab, die Vorschläge des Theoretikers allmählich zu realisiren.

Doch darf man hiebei noch nicht stehen bleiben wollen. Die Kameralwissenschaften, als ein Theil der Regierungswissenschaften, hängen mit diesen auf das ge-

naueste zusammen. Der Theoretiker muß also bei der formalen Bestimmung aller seiner Lehrsäze beständig auf diese Verbindung Rücksicht nehmen, muß zeigen, worin sie besteht, und wie es möglich sey, dieselbe allmählich in allen einzelnen Theilen so herzustellen, wie es die gesezgebende Vernunft verlangt. Je mehr dieses geschieht, desto leichter wird auch die Uibersicht des ganzen Lehrgebäudes werden, und desto eher wird man sich auch von der Wahrheit der vorgetragenen Säze überzeugen können, woraus dann die leichtere Anwendung derselben gewissermaßen von selbst folgt.

Hat der Theoretiker diesen Bedingungen ein Genüge geleistet; so bleibt ihm noch das schwierigste Geschäfft übrig: nämlich die höhern leitenden Principien der Vernunft aufzusuchen, wodurch die Erfahrungssäze seiner Disciplinen erst vollkommen begründet werden. Hiebei muß er aber mit ausserordentlicher Vorsicht zu Werke gehen, und nicht gleich etwas als ein apodictisches Gesez der Vernunft aussprechen wollen, was nicht eine sehr strenge Prüfung aushält, und durchaus in der eigenthümlichen Menschennatur gegründet ist und aus dieser als unzweifelhaft gewiß sich beweisen läßt. Viele Beispiele vom Gegentheile, selbst von solchen Männern in den neuesten Zeiten, die sich als höchst scharfsinnige Denker gezeigt und einen bedeutenden Namen erworben haben, müssen ihm zur Warnung dienen. Er darf niemals den Saz aus den Augen

lassen: daß die Wahrheit ein Gemeingut ist, worauf jeder ein Recht hat, und daß durch Machtsprüche keine Uiberzeugung bewirkt wird. Weit räthlicher ist es, offen zu gestehen, daß man über diesen oder jenen Gegenstand noch zweifelhaft sey, daß man ihn aus den angeführten Gründen bis jezt für wahr halte, übrigens aber denselben einer strengen öffentlichen Prüfung empföhle. Wird diese Prüfung alsdann wirklich unternommen, und meint es jeder, der sich damit befaßt, dabei ehrlich, ohne sich von eigennüzigen Absichten leiten zu lassen; so müssen wir in dem Erkennen des Wahren immer weiter kommen.

Die Summe der auf diese Art erfundenen Vernunftsäze machen dann das Ideal aus, was vielleicht nach Jahrtausenden erst erreicht wird, wonach aber gegenwärtig schon alle im Staate zu nehmenden Maasregeln, soviel es Zeit und Umstände erlauben, berechnet werden müssen. Sie sind die Grundlage, ohne welche kein festes und dauerhaftes Gebäude aufzuführen möglich ist. Sie sind das Ziel, was man beständig im Auge behalten muß, sobald man mit fester Hand die Regeln zeichnen will, die jeder Staatsgenosse zur Sicherung und Beförderung des Gesammtzwecks zu befolgen verpflichtet ist. Allein von ihrer wirklichen Anwendung kann nicht eher die Rede seyn, als bis die Menschen so weit in der Kultur vorgerückt sind, daß es für sie möglich ist, die Bedingungen zu erfüllen, die dabei nach den Forderungen ihrer

vernünftigen Natur als unumgänglich nothwendig gesezt werden.

Ein System der Kameralwissenschaften, wobei man nach diesen nur flüchtig hingeworfenen Ideen zu Werke gegangen ist, muß aber ganz anders aussehen, als die Zusammenstellungen, die man bis jezt auf gut Glück versucht hat. Es sind darin keine andere Säze aufgenommen worden, als solche, deren Wahrheit man sogleich, wenn auch nur auf dem Wege der Induction, zu erweisen im Stande ist. Ungeachtet ihrer Allgemeinheit, worin sie aufgestellt worden sind, kann ihnen doch die Anwendbarkeit auf vorkommende Fälle nicht abgesprochen werden. Als höchst fruchtbar in ihren Folgen kommt es nur darauf an, daß der Praktiker den angegebenen Gesichtspunkt festhält, und die Kunst erlernt hat, aus dem Gegebenen richtige Schlüsse zu ziehen. Fehlt ihm dieser Sinn nicht, so wird er sich von dem bloßen Empiriker auffallend unterscheiden. Dieser wird sein Gedächtnißwerk, und alle die Grundsäze, die er handwerksmäßig mit vieler Mühe sich zu eigen gemacht hat, zwar da wieder anwenden können, wo die Umstände ganz genau passen, und wobei es keiner großen Uiberlegung bedarf. Allein vergeblich wird er sich nach Hülfe umsehen, wenn es darauf ankommt, neue Maasregeln zu erfinden und Anstalten zu treffen, um etwas Nüzliches zum Besten des Staats und zur Erreichung dessen Zwecks durchzusezen.

zen. Selbst diejenigen Hülfsmittel, die ihm zu Gebote stehen, als Schriften über diesen oder jenen kameralistischen Gegenstand, über die Verfassung anderer Länder u. dgl. werden für ihn unnüz seyn, da ihm richtige Grundsäze und besonders die Uibersicht des ganzen Lehrgebäudes fehlen, und sein Blick nicht geübt worden ist, gehörig zu unterscheiden, ob das, was in andern Staaten gut und selbst treflich ist, auch in demjenigen, worin er sich befindet, angewendet werden könne.

Wie leicht liesse sich dieses Bild fortzeichnen, da so viele Erfahrungen beweisen, wie wenig der empirische Kameralist im Stande ist, seinen Posten ganz auszufüllen, wie er bei den meisten Vorfällen, die ihm zur Entscheidung übergeben werden, in seinen Entschlüssen wankt und durch verkehrte Verfügungen die gute Absicht des Obern verdirbt; wie er auf der einen Seite eine Verbesserung angebracht zu haben glaubt, und in einem andern Theile des Staatshaushalts ungleich mehr Nachtheil verursacht hat, weil er den Zusammenhang dieser großen Wirthschaft und den Einfluß, den alle Angelegenheiten des gemeinen Wesens auf einander haben, nicht so einsah, wie es für ihn Pflicht gewesen wäre. Allein es sey das Gegebene für dies Mal genug, da es hinlänglich beweißt, wie nothwendig das Studium der Theorie sey, und wie diese allmählich dahin gebracht werden könne,

ne, daß sie jeder praktische Kameralist lieb gewinnen muß, weil sie ihm seinen schweren Dienst unendlich erleichtert.

Fahren wir dagegen in der vorhin abgebrochenen Betrachtung weiter fort und zeigen noch ganz kurz, was besonders dem Lehrer der Kameralwissenschaften zu thun obliegt.

Dieser übernimmt mit seinem Amte eine Summe der wichtigsten Pflichten, durch deren gewissenhafte Erfüllung er sich eine ehrenvolle Stelle unter den nüzlichen Bürgern des Staats erwerben kann. Es würde uns aber zu weit führen, wenn wir hier den ganzen Kreiß seines Wirkens beschreiben, und seine mannichfaltigen und beschwerlichen Geschäffte der Reihe nach angeben wollten. Winke mögen also auch hier genügen; diese wurden überdies nur versprochen, und sie sind auch für den bei dieser Abhandlung beabsichtigten Zweck vollkommen hinreichend.

Der Lehrer der Kameralwissenschaften muß ausser einer sehr gründlichen Kenntniß seines ganzen Fachs ebenfalls eine genaue Kenntniß der Rechtsgelehrsamkeit sich erworben haben. Diese Forderung an ihn ist auf keine Weise übertrieben und ungerecht, sondern vielmehr ganz in der Natur der Sache gegründet, und läßt sich sehr bald als wahr beweisen.

Er soll in seinem durchaus bündigen und planvollen Vortrage seine Zuhörer so viel als es nur irgend möglich ist,

ist, mit den bestehenden Verhältnissen bekannt machen. Wie will er dieses? wie kann er mit Gründen darthun, wie es seyn soll, und unter gewissen Bedingungen seyn kann, wenn er nicht beständig auf das Rücksicht nimmt, wie es wirklich im Staate ist, oder, was eben so viel sagen will, wenn er nicht die positiven Geseze kennt, die über die von ihm vorgetragenen Gegenstände vorhanden sind? Nur dadurch wird er in den Stand gesezt, das schon wirklich Vollendete nach Verdienst herauszuheben und danach seine Vorschläge einzurichten; bei dem der Vollendung nahen oder noch Unvollkommenen zu zeigen, wo es fehlt und wie es verbessert werden kann.

Sein Vortrag unterscheidet sich hierin von dem Vortrage des Rechtslehrers, der sich streng an das Gegebene hält, dieses richtig verstehen und anwenden lehrt u. s. w. Er hingegen arbeitet bei allen Gegenständen seines Fachs dem Gesezgeber gewissermaßen in die Hände, macht auf Lücken aufmerksam, die in dieser Hinsicht noch in der Gesezgebung vorhanden sind, und führt aus der Natur der Sache den Beweis, wie sie ausgefüllet werden können und müssen. Er äussert so seinen bedeutenden Einfluß beinahe auf alle Theile der Jurisprudenz, und bringt seine Zuhörer dahin, daß sie nicht nur die Geseze, welche kameralistische Gegenstände betreffen, besser verstehen, sondern auch mit Hülfe derselben manches Gute realisiren können, was ihnen sonst wohl sehr schwer gemacht wer-

den

den würde. Denn spricht schon ein Gesez entweder ausdrücklich oder nach dem darin liegenden Sinne und der Absicht des Gesezgebers für die Sache des Kameralisten; so dringt er gewiß durch; weil die dirigirenden Behörden es gewiß nicht wagen werden, Verfügungen zu treffen, die einem offenbaren Geseze zuwider sind.

Wenn dieses schon hinlänglich genug beweißt, daß der Lehrer der Kameralwissenschaften bei seinem Vortrage auf einen großen Theil der positiven Jurisprudenz Rücksicht nehmen müsse, so wird uns Folgendes noch mehr überzeugen. Die Rechtsgelehrsamkeit hat in formaler Hinsicht sehr große Vorzüge vor vielen andern Wissenschaften. Durch ein unnachläßliches Streben der Theoretiker seit mehrern Jahrhunderten hat sie, was Form betrift, eine Vollendung erhalten, welche alle Bewunderung verdient. Etwas ähnliches muß nun auch mit den Kameralwissenschaften versucht werden. Ganz wird sich freilich die Materie derselben nicht so bilden lassen. Allein eine Annäherung ist doch möglich und selbst nothwendig, um dem praktischen Kameralisten feste Normen zu verschaffen, wonach ihre Entschlüsse eingerichtet werden müssen. Dieses wird der Lehrer aber nur dann erreichen, wenn er selbst Jurist ist, und in den meisten seiner Vorträge die Form beizubehalten sucht, die er als Jurist erlernt hat.

Hier-

Hieraus ergiebt sich unmittelbar noch eine andere Bedingung, die mit gleichem Rechte an den Lehrer der Kameralwissenschaften gemacht wird. Alle Lehrsäze, die er vorträgt, müssen irgend einen praktischen Nuzen haben. Wäre sein Vortrag auch noch so glänzend, und er enthielte weiter nichts als überirdische Träumereien, oder Forderungen, die niemals oder nur unter bedenklichen Umständen executirt werden könnten; so würde er im Grunde nichts werth seyn. Ja er kann seinen Zuhörern selbst schädlich werden, indem er sie dadurch zu unnüzen und gefährlichen Projektmachern bildet, weil er das Wirkliche mit dem Ideal vermengt, und ihnen nicht deutlich die Grenze zeigt, innerhalb welcher sie sich halten müssen, wenn sie künftig dem Staate pflichtmäßig dienen wollen.

Doch muß der Lehrer beständig auf neue Erfindungen aufmerksam machen, muß zeigen, worin sie bestehen und unter welchen Bedingungen sie angewendet werden können; was also bei denselben noch problematisch ist, was als durchaus begründet angesehen werden kann, und welche Mittel zu brauchen nöthig sind, um eines glücklichen Erfolgs gewiß zu seyn u. s. w. Er muß dabei auch solche Vorschläge kalt und bündig prüfen, von denen viel Geschrei in der Welt gemacht worden ist. Seine Zuhörer werden dadurch nicht nur mit der Sache selbst bekannt, sondern ihre Urtheilskraft wird auch geschärft, und sie sind in ihrer praktischen Laufbahn im Stande, ähn-

liche Projekte richtig zu würdigen, wie denn auch in der glücklichen Mitte sich zu halten, und weder ihre Vernunft sogleich gefangen zu geben, noch aus Rechthaberei oder Eigensinn das vorgeschlagene Gute zu verwerfen.

Wenn der Lehrer der Kameralwissenschaften seinen theoretischen Kursus nach diesen Winken eingerichtet und geendiget hat; so muß er für seine Zuhörer noch einen ganz eigenen praktischen Kursus eröffnen, der von jenem, worin er ebenfalls praktisch seyn soll, völlig verschieden ist. Er ist nämlich verpflichtet, seine Zuhörer mit allen den Arbeiten bekannt zu machen, welche sowohl bei den Ober- als Unterkameralbehörden vorzukommen pflegen. In dem Unterrichte, den er deshalb giebt, hält er sich genau an das Wirkliche, und berührt nur hin und wieder dasjenige ganz kurz, wie es seyn sollte. Er legt dabei entweder eine bestimmte Staatsverfassung zum Grunde, oder nimmt das Musterhafte und Brauchbare von mehrern, indem er zugleich die Einrichtungen ganz kurz beschreibt und anzeigt, wo sie schon Statt finden. Wenn er hiebei nicht stehen bleibt, sondern überdies noch angiebt, wie dieses und jenes noch besser gemacht werden kann, was besonders geschehen muß, um auch in der Form den Geschäfftsgang abzukürzen u. s. w. so wird er um so nützlicher, zumal wenn er solche Zuhörer in seiner Mitte hat, die wegen ihrer bürgerlichen Verhältnisse oder

wegen ihrer Anlagen und Geschicklichkeiten in der Zukunft Ansprüche auf höhere Posten im Staate haben.

Bei den mancherlei Uibungen, die er aber anstellt, muß beständig der Zweck vorliegen, den praktischen Sinn seiner Schüler zu wecken und auszubilden. Er läßt sie deshalb nicht nur schriftliche Arbeiten von Aller Art machen, sondern übt sie auch eben so in mündlichen Vorträgen; läßt sie selbst unter Störungen arbeiten; macht sie besonders auf diejenigen Punkte aufmerksam, die zur Entscheidung einer zur Sprache gebrachten Sache etwas beitragen, damit sie in der Folge selbst den Punkt sogleich treffen, worauf alles ankommt u. s. w.

Wie äusserst nüzlich solche Uibungen sind, davon haben uns schon vieljährige Erfahrungen überzeugt. Es wäre deshalb völlig überflüssig, noch etwas darüber zu sagen, oder ihre Nothwendigkeit noch weiter zu erweisen. Was etwa dagegen von wirklichen Staatsbeamten gesagt wird, trift mehr die fehlerhafte Einrichtung derselben; allein auf keine Weise das Institut selbst.

Aus den bisherigen Betrachtungen folgt nun im Ganzen schon dasjenige von selbst, was die Lernenden, die sich dem Kameraldienst widmen, von ihrer Seite zu thun verpflichtet sind. Doch ist es nöthig, auch über diesen Gegenstand noch einige Winke zu geben.

Die erste Forderung, welche mit vollem Rechte an dieselben gemacht wird, ist, daß sie schon auf Schulen oder den ersten Unterrichtsanstalten zu ihrer weitern Ausbildung auf Universitäten gehörig vorbereitet werden. Es ist ein wahrer Jammer, wenn man junge Männer antrift, die in Sprachen, Künsten ꝛc. einen hinlänglichen Unterricht erhalten haben, und die noch nicht wissen, wie ein Pflug ꝛc. aussieht, und welche die gewöhnlichen Getreidearten nicht von einander unterscheiden können. Wie es denn nur zu oft mit den Grundsäzen der Haushaltungskunst bei ihrer Privatwirthschaft aussieht, davon geben sie uns leider nur zu traurige Beweise.

Alles was auf den praktischen Kameraldienst in der Folge Bezug hat, davon müssen die allgemeinen Grundsäze schon auf Schulen gelehrt werden. Der Zögling muß also schon allgemeine mathematische, physikalische, statistische ꝛc. Kenntnisse auf die Universität mitbringen, muß von den bürgerlichen Verhältnissen überhaupt unterrichtet seyn, wenn er an dem höhern Unterricht mit Nuzen Theil nehmen will. Besonders ist es aber durchaus nothwendig, ihm schon früh einen gewissen praktischen Sinn beizubringen, damit er immer mit Besonnenheit handelt, die Gegenstände aus ihrem wahren Gesichtspunkte ansieht, und seine Zeit nicht mit unnüzen Träumereien verschwendet.

Erscheinen sie so vorbereitet auf Universitäten; dann müssen sie, ausser den Hülfs- und weitern Vorbereitungs-

wissen-

wissenschaften der Mathematik, Chemie, Physik, ökonomischen Botanik, Naturgeschichte, Naturrecht u. s. w. zuerst Vorlesungen über einen Umriß sämmtlicher Staats- oder Regierungswissenschaften hören, um eine Uibersicht über das ganze Lehrgebäude zu erhalten. Sie lernen hier nicht nur den ganzen Zusammenhang kennen, worin alle die genannten Wissenschaften mit einander stehen, sondern werden auch mit den aus der Natur des Staats und seines Zwecks entwickelten Hauptprinzipien bekannt. Es wird ihnen deutlich, wie alle diese an sich verschiedene, und nur durch einen gleichen Zweck verbundene Disciplinen in einander greifen, sich gegenseitig unterstüzen und aufhellen, und wie im Grunde keine von dem vollendeten Staatsbeamten entbehrt werden kann. Wenigstens muß jeder die Hauptgrundsäze aller dieser Wissenschaften lernen, muß ihren Einfluß auf den Staat kennen, und wissen, in wiefern die eine oder andere nach seinen künftigen Verhältnissen für ihn nothwendig oder entbehrlich ist *).

Hat der angehende Kameralist auf diese Art den Grund zu seiner künftigen Bestimmung gelegt, und ist er in dem großen Staatshaushalt kein Fremdling mehr, so geht

*) Um nicht zu weitläuftig zu werden, so wird hier auf die Einleitung in meinem System der reinen und angewandten Staatslehre, Erlangen 1804. 2te Auflage verwiesen.

geht er nunmehr zu dem Studium der besondern Wissenschaften über, die er entweder nach seinen Anlagen und nach seiner Neigung wählt, oder wobei er auf seine künftigen Aussichten Rücksicht nimmt.

Widmet er sich dem Kameral- und Finanzwesen im eigentlichen Sinne; so ist nicht nur die unmittelbare und mittelbare Gewerbkunde, oder das Studium der land- forst- und bergwirthschaftlichen Gewerbe, so wie der sogenannten Technologie und Handelskunde, die Hauptsache für ihn, sondern er muß sich auch eben so ernstlich mit der Theorie der Finanz- und Kameralrechnungswissenschaft beschäfftigen. Damit er aber auch mit den verschiedenen Verhältnissen der Bürger unter sich und zum Staate bekannt wird, so muß er zu gleicher Zeit das ganze Civilrecht, wenigstens dieses in seinen Haupttheilen, und namentlich das teutsche Staats- und Privatrecht fleissig studieren. Weniger nüzlich sind für ihn die übrigen Zweige des positiven Rechts, ausgenommen das Lehnrecht, wenn es in dem Staate, dem er dienen will, noch seine volle Anwendung findet. Ist endlich das Militairwesen schon ein Hauptzweig bei der Staatsverwaltung, so muß er sich auch mit der Militairökonomie beschäfftigen, und die Grundsäze von derselben kennen zu lernen suchen.

Stimmt seine Neigung mehr für das Polizeiwesen, und will er diesem seine Kräfte widmen; so muß er so-

wohl die Wissenschaft selbst gründlich zu erlernen, als auch aus mehrern andern Disciplinen sich Kenntnisse und Fertigkeiten zu verschaffen suchen. Unter diese gehören namentlich wieder die ganze Gewerb- und Industriekunde, so wie die Hauptgrundsäze aus der Staatserziehungswissenschaft; und aus der positiven Rechtsgelehrsamkeit, ausser den vorhin genannten, noch das Kriminalrecht, weil dieses mit seiner Hauptwissenschaft auf das genaueste zusammenhängt. So muß er auch aus gleichem Grunde besonders noch das Handwerks- und Wechselrecht studiren, und darf mit dem Allgemeinen, was im Privatrecht gegeben wird, nicht zufrieden seyn, indem die Grundsäze, welche in beiden Disciplinen aufgestellt werden, auf seine künftigen Geschäffte einen bedeutenden Einfluß haben.

Will sich der angehende Kameralist endlich nur auf einen speciellen Zweig aus der Staatswirthschaft, z. B. der Forst- oder der Bergwerkskunde, dem Manufakturen- oder Fabrikenwesen u. s. w. legen; so muß er freilich diesem Theile den anhaltendsten Fleiß widmen, und mit ihm zugleich die verschiedenen Hülfswissenschaften kennen zu lernen suchen, die seiner gewählten Hauptwissenschaft das nöthige Licht geben. Allein dessen ungeachtet kann er den Umriß sämmtlicher Kameralwissenschaften nicht entbehren; er muß auch diesen studiren, um den Zusammenhang der verschiedenen Disciplinen und ihre gegenseitige

tige Begründung einzusehen ꝛc. weil er ohne dieses nur einseitig bleiben und die Grundsäze seiner Hauptwissenschaft vielleicht selbst verkehrt anwenden würde. Jenes ist aber für ihn um so nothwendiger, wenn er künftig in einem Kollegium arbeiten will, wo er auch über diejenigen Vorträge seine Meinung abzugeben verpflichtet ist, welche Gegenstände betreffen, die nicht in sein Fach gehören.

Verschieden von allen diesen theoretischen Lectionen sind nun noch, wie wir schon oben bemerkten, die praktischen, denen der Kameralist einen Theil seiner Zeit auf Universitäten widmen muß; weil sie für ihn eben so unentbehrlich sind als jene. Es ist aber ein schlimmes Vorurtheil, dem nicht genug widersprochen werden kann, als wenn der Jurist und Kameralist jeder seine eigene Praxis hätte. Das Wahre besteht bloß darin: dem Juristen ist größten Theils schon eine bestimmte Form für seine Geschäffte durch die Geseze vorgeschrieben worden, bei dem Kameralisten ist dieses weniger der Fall. Allein beiden hat man Säze zum Grunde gelegt, oder bringt solche in Ausübung, die sich aus der Natur der zu bearbeitenden Gegenstände erweisen lassen. Es giebt also im Grunde nur eine Staatspraxis, und es läßt sich kaum mehr entschuldigen, wenn man ferner noch so theilt, wie es bis jezt gewöhnlich ist. Wird also die oben angegebene Bedingung in Erfüllung gebracht, und in den praktischen

Kollegien auf Universitäten beständig auf die bestehenden Verhältnisse und Einrichtungen Rücksicht genommen; so kann der angehende Kameralist seine Laufbahn auf der Universität selbst damit anfangen, und solche mehrere Male hören, weil er dadurch in den Stand gesezt wird, eigene Vergleichungen mit den gehörten theoretischen Säzen anzustellen. Diese werden sich ihm alsdann nicht nur um so leichter einprägen, sondern er lernt sie auch anwenden, wie er sie zum Besten des Staats anwenden soll.

Dieser kurze Umriß von dem, was demjenigen zu thun obliegt, der sich dem Kameralwesen widmet, mag für dies Mal genug seyn. Vielleicht finden wir an einem andern Orte die Gelegenheit, uns weitläuftiger über diesen Gegenstand zu verbreiten und ihn gründlicher zu erörtern.

Es bleibt uns nunmehr noch die Frage zu beantworten über: was muß von Seiten des Staats geschehen, um den Kameralwissenschaften mehr Eingang zu verschaffen? — Allein auch hierüber nur einige Winke!

Wie sehr viel dem Staate daran gelegen seyn müsse, daß richtige Kameralerkenntnisse sowohl unter allen seinen Beamten, als auch im Publikum immer weiter verbreitet werden, dies läßt sich mit einigen wenigen Zügen darstellen. Alles, was zur Sicherung und Beförderung des Gesammtzwecks dient, was als Mittel gebraucht werden

kann, um den von allen Bürgern gewünschten rechtlichen Zustand unter sich herzustellen, ist nicht bloß Sache der höchsten Gewalt, sondern jeden Einzelnen muß es auch interessiren, weil ohne ein gemeinschaftliches Wirken von allen Seiten, also auch ohne ein gemeinschaftliches Erkennen der anzuwendenden Mittel, keine Erreichung des lezten Zwecks denkbar ist.

Schliessen wir von diesem Saze weiter und bedenken zugleich, daß nur ein allmähliches Vervollkommnen der Staatsmaschine möglich ist, daß wir uns nur nach den sicher wirkenden Kräften umsehen müssen, wodurch jene Vervollkommnung bewerkstelliget werden kann, damit wir nicht vergeblich arbeiten; so stellt sich uns sogleich die Wahrheit dar: daß diejenigen Erkenntnisse, welche sich uns als Mittel für jenen Zweck anbieten, und welche insgesammt die Frage beantworten, wie die Nationalkraft am zweckmäßigsten erweckt, erhalten und benuzt werden könne, eine vorzügliche Pflege der höchsten Gewalt verdienen.

Will sie ihnen aber diese angedeihen lassen; so ist es noch nicht hinlänglich, daß sie das Publikum zur gründlichen Erlernung derselben öffentlich auffordert und ermuntert, oder daß sie diejenigen Personen vorzüglich befördert, welche sich auszeichnende Geschicklichkeiten in allen das Kameralwesen betreffenden Dingen erworben haben. Nein, so viel dieses auch seyn mag für manchen

Staat; so ist es doch noch nicht Alles. Es muß nicht nur mehr geschehen, sondern auch das, was unternommen wird, muß mehr mit Ernst und in gründlichem Zusammenhange unternommen werden; weil man sonst vergeblich den beabsichtigten Zweck zu erreichen wünscht.

Vor allen Dingen müssen auf Universitäten mehrere Lehrer der Kameralwissenschaften angestellt werden, und dieses nicht bloß für die Hülfs- und Vorbereitungs- sondern auch für die Hauptwissenschaften. Die Summe der genannten Erkenntnisse ist zu groß und zu verschiedenartig, als daß sie ein Einzelner oder einige wenige Männer, mögen sie auch noch so geschickt seyn, ganz umfassen könnten. Es ist übrigens sehr gleichgültig, zu welcher Fakultät diese Lehrer gehören sollen, wenn man ja dieses Zunftwesen auf Universitäten, als ein Uiberbleibsel jener Zeiten der dickesten Finsterniß, noch nicht ändern will. So viel ist aber wohl gewiß und bedarf keines Beweises: daß sämmtliche Lehrer der Kameralwissenschaften in einem genauen Zusammenhange und nach einem festen gemeinschaftlichen Plane ihre Disciplinen vortragen müssen, wenn anders etwas Gescheutes dabei herauskommen soll.

Dieses auf eine zweckmäßige Art zu organisiren ist einzig und allein Sache der höchsten Gewalt. Sie kann sich dabei Vorschläge von sachkundigen Männern thun lassen, darf ihnen aber nicht unbedingt folgen, am wenigsten denjenigen Universitätsmännern, die selten hinter

ihren

ihren Büchern weggekommen sind, und die von den Verhältnissen in der Welt wenig oder gar nichts wissen. Uiberdies kennen Privatpersonen die Bedürfnisse des Staats nicht so genau, als es zur Organisirung des angegebenen Gegenstandes nothwendig erfordert wird. Es muß also den dirigirenden Behörden nicht nur die erste Einrichtung, sondern auch die nachmaligen öfters anzustellenden Revisionen überlassen werden; weil sie das Ganze überschauen und allein richtig bestimmen können, was zu einer zweckmäßigen Verbreitung der Kameralerkenntnisse von Seiten der Lehrer geschehen müsse.

Nach dieser Hauptforderung kommt eine andere, die eben so wichtig ist und ebenfalls eine allgemeine Beherzigung verdient.

Wir haben vorher gezeigt, wie unentbehrlich die in den Kameralwissenschaften enthaltenen Erkenntnisse für jeden Juristen sind. Bei allen übrigen Staatsbeamten ist es zwar nicht ganz der gleiche Fall; allein für sie können jene Erkenntnisse in mehr als einer Hinsicht nüzlich genannt werden: denn jedem ohne Unterschied muß es interessant und wichtig seyn, zu erfahren, auf welchen Gründen die verschiedenen bürgerlichen Verhältnisse beruhen, und wie es namentlich damit in dem Staate aussieht, den man seine Kräfte widmen will.

So bald man von diesem Gedanken ausgeht, so wird man es nicht ungerecht finden, wenn die höchste Gewalt

die Verordnung erläßt: daß sich jeder künftige Staatsbeamte wenigstens mit einem Grundrisse aller auf den Staat Bezug habenden Wissenschaften, oder mit der Staatslehre im Allgemeinen bekannt machen müsse. Es ist dieses so in der Natur der Sache gegründet, daß man sich wahrlich! wundern muß, wie nicht schon längst Vorschläge in der Hinsicht geschehen sind, und ernstlich darauf gedacht worden ist, solche auf irgend eine Art zu realisiren. Alle Beamte im Staate stehen mehr oder weniger in Verbindung mit einander. Sie können, wenn sie nach gleichen Hauptgrundsäzen verfahren, ausserordentlich viel Gutes bewirken; allein umgekehrt auch sehr viel Böses, wenn sie, wie wir hier annehmen, aus übel verstandenem Diensteifer oder aus ähnlichen Ursachen einander entgegenstreben.

Der Arzt, der mit seinen Kenntnissen und Fertigkeiten auch dem Staate dienen soll, kann sich in sein Verhältniß immer noch nicht recht finden. Er betrachtet die Anordnungen, die von Seiten der Oberpolizeibehörden getroffen werden, meisten Theils als Eingriffe in seine Freiheit und in seinen Wirkungskreiß. Ganz anders würde er aber davon urtheilen, wenn er die Grundsäze der Medizinal- und Sanitätspolizeiwissenschaft sich ganz zu eigen gemacht und das Verhältniß, worin es sich zur Polizei befindet, aus dem richtigen Gesichtspunkte kennen gelernt hätte.

Der Volkslehrer, mag er sich mit dem Unterrichte der Kinder oder der Erwachsenen beschäfftigen, betrachtet sich bloß als abhängig von den ihm vorgesezten Behörden, den Konsistorien. Er wundert sich deshalb mächtig, wenn von Seiten der Kammer oder den Polizeikollegien Verordnungen an ihn ergehen, daß er ebenfalls zu irgend einem nüzlichen Zweck mitwirken soll. Er kann sich in das neue Verhältniß nicht finden, beschwert sich über lästige Arbeiten, die man ihm wider seinen Willen und seine vermeinten Amtspflichten aufbürdet, und verrichtet das Aufgetragne nur halb oder höchst fehlerhaft.

So könnten eine Menge Beispiele gegeben werden, welche alle beweisen würden, daß alle unsere Staatsbeamten noch nicht in richtige Verhältnisse zu einander gesezt worden sind, daß sie die Staatsmaschine zu wenig kennen; meisten Theils selbst als Maschinen nur handeln, die herzlich froh sind, wenn sie ihre Taglöhnerarbeit verrichtet haben.

Je länger es aber dauert, ehe wohlthätige Reformen in diesem Stücke vorgenommen werden, desto schädlicher muß der Einfluß auf das Ganze seyn. Allein es wird hierin nicht eher besser werden, als bis man von oben herab allen Staatsbeamten es zur unnachläßlichen Pflicht macht, wenigstens im Allgemeinen diejenigen Kenntnisse zu erlernen, die vom Staate und seinen mannichfaltigen Verhältnissen handeln.

Eine dritte und eben so gerechte Forderung an die höchste Gewalt ist die: daß sie für eine gänzliche Abänderung der öffentlichen Prüfungen sorgt, und zu gleicher Zeit die Lehrer in eine solche Verbindung mit den Examinatoren sezt, daß sie sich wechselseitig einander zum gemeinschaftlichen Zweck unterstüzen.

Man will wissen, welche Kenntnisse und Fertigkeiten sich der junge Mann auf Schulen und Universitäten erworben hat, um dem Staate nüzliche Dienste zu leisten. Man will den Kameralisten namentlich prüfen, für welches von den vielen Fächern er besonders paßt. Wie fängt man es gewöhnlich an? In vielen Ländern und Provinzen wird der angehende Beamte entweder noch gar nicht geprüft; sondern man macht die lächerliche Voraussezung: wer auf Universitäten gewesen sey, müsse auch etwas Tüchtiges gelernt haben; oder man stellt solche Prüfungen mit ihm an, die auf keine Weise zweckmäßig genannt werden können, weil meistens nach solchen Dingen gefragt wird, die im Grunde auf die künftige Bestimmung keinen Einfluß haben.

In beiden Fällen ist man also noch sehr weit zurück, und ehe dieses nicht vom Grunde aus geändert wird, ist an keine reelle Verbesserung zu denken. Auch haben die öffentlichen Lehrer auf Universitäten bis jezt zu wenige Gelegenheit, sich mit ihren Schülern bekannt zu machen und zu erfahren, was und wie sie das Vorgetragene gefaßt haben.

haben. Der Zeitgeist, der beständig noch das Wort Freiheit ausspricht, was eigentlich Zügellosigkeit heissen sollte, erlaubt die nähern Verbindungen und Prüfungen nicht, ausser nur da, wo sie sich auch in jedem andern Verhältnisse von selbst machen, wo sich der jüngere Freund dem ältern nähert, und wo dieser Humanität und Lebensklugheit genug besizt, um dergleichen zum Besten des künftigen Staatsdieners zu nüzen. Welche Glaubwürdigkeit können unter diesen Umständen akademische Zeugnisse haben, und wie wenig wird im Ganzen damit ausgerichtet? Soll das Alles so bleiben, bis es der Zufall oder die Noth ändert? — Wie viel ließe sich nicht über dieses noch sagen! — Doch wir brechen ab, da die Sachen zu notorisch sind, als daß sie einer weitläuftigen Auseinandersezung bedürften.

So müssen auch endlich von Seiten der höchsten Gewalt noch Anstalten getroffen werden, daß namentlich die zum Dienst angesezten Kameralisten, noch weiter in ihren theoretischen Erkenntnissen zunehmen. Auch diese Bedingung läßt sich sogleich aus der Lage der Sache als gerecht erweisen, indem nur dadurch der angehende Beamte zum praktischen Dienst vollkommen tauglich und geschickt wird.

Die Bedingung selbst kann aber auf folgende Art am zweckmäßigsten in Erfüllung gebracht werden, wenn einige Räthe bei dem Kollegium oder die Beamten bei der

Be-

Behörde, wobei der junge Mann zuerst in Thätigkeit gesezt wird, den höchsten Auftrag erhalten, besonders für die weitere Ausbildung desselben Sorge zu tragen. Daß nur solche Personen zu diesem Geschäffte gewählt werden dürfen, welche nicht nur die nöthigen Geschicklichkeiten, sondern auch die erforderliche Geduld, Zeit und sonstige Bildungsfähigkeit in einem hohen Grade besizen, das versteht sich von selbst, und wird hier als bekannt vorausgesezt.

Es giebt übrigens verschiedene brauchbare Mittel, die man zu dieser Fortbildung anwenden kann. Das Meiste hängt von den Anlagen des zu bildenden Subjekts, von den speciellen Bedürfnissen des Kollegiums und von andern ähnlichen Dingen ab. Es läßt sich deshalb im Allgemeinen nur Folgendes darüber sagen: daß man immer diejenigen Mittel wählen muß, welche am schnellsten zum Ziele führen. Zugleich ist es dann auch Pflicht, damit gehörig abzuwechseln, um dem Jüngling mannichfaltige Ansichten zu verschaffen und ihn nicht zu ermüden.

Eins der vorzüglichern Mittel scheint uns aber ein zweckmäßig eingerichtetes Aktenlesen und Excerpiren zu seyn. Zu Beiden dürfen, wie es sich von selbst versteht, nur solche Verhandlungen gewählt werden, worin hauptsächlich theoretische Gegenstände bearbeitet worden sind, und woraus der Anfänger allmählich die Grundsäze kennen lernt, welche das Kollegium befolgt. Der Vorgesezte

sezte

sezte sieht von Zeit zu Zeit die gemachten Auszüge durch, giebt kurz seine Bemerkungen darüber und zeigt wie sie zur schnellern Uibersicht geordnet werden können u. s. w.

Weit leichter würde nun noch das ganze Bildungsgeschäfft vollbracht werden, wenn man einen oder auch mehrere Theoretiker so mit dem Kollegium in Verbindung sezte, daß sie jenes Geschäfft ausschliessend übernehmen müßten. Hiemit liessen sich dann noch andere Zwecke recht gut vereinigen, die dem Kollegium manche Vortheile verschaffen und das Bearbeiten mancher Gegenstände um Vieles erleichtern würde. Damit nämlich der so angesezte Rath, wie alle übrigen Mitglieder, vollauf zu arbeiten hätte, so erhielte er alle diejenigen Akten zum Referiren und gutachtlichen Berichten, wozu besonders theoretische Kenntnisse und Fertigkeiten, namentlich eine genaue Bekanntschaft mit der neuesten Litteratur erfordert werden. Man würde hiedurch manche Untersuchungen sehr abkürzen und in den meisten Fällen weit leichter und sicherer den beabsichtigten Zweck erreichen. Wir empfehlen deshalb diesen Wink besonders denjenigen Männern zur weitern Beherzigung und Prüfung, die an der Spize der Geschäffte stehen und zugleich den ernstlichen Willen haben, durch zweckmäßige Vorkehrungen aller Art ihrem Vaterlande nüzlich zu werden.

V. Schluß.

V.

Schluß.

Nach allem diesen wird nun der aufmerksame und unbefangene Leser schon selbst die Resultate gezogen haben, die sich aus den angestellten Betrachtungen ziehen lassen. Sie liegen ihm auch klar und deutlich vor, und können dem mit der Sache Vertrauten keine Mühe machen, da ihn seine eigenen vielfältigen Erfahrungen schon überzeugt haben werden, wie wichtig das Studium der Kameralwissenschaften für den Staat sey, und welche wohlthätige Veränderungen sicher zu erwarten sind, wenn sich dasselbe immer weiter und weiter verbreitet, und eine größere Anzahl von treuen Anhängern und Verehrern erhält, die es ernstlich mit der guten Sache meinen. Wir fertigen also diesen Gegenstand, zumahl da schon in den vorhergehenden Abschnitten so Vieles darüber gesagt worden ist, noch ganz kurz ab, um die Geduld des Lesers nicht noch länger auf die Probe zu stellen.

So bald die Uiberzeugung erst weiter um sich greift, daß eigentlich kein einziger Staatsbeamter die Kameralerkenntnisse entbehren kann, so bald sich ein größeres Interesse für dieselben zu zeigen anfängt; so werden sich auch mehrere Männer finden, die mit Ernst und Sorgfalt jene Gegenstände bearbeiten. Es wird so eine succes-

sive Nacheiferung entstehen. Mehrere, vielleicht auch solche, die nicht ganz dazu berufen sind, werden sich angreifen und neue Grundsäze zum Vorschein zu bringen suchen. Mancher Versuch wird glücken; viele hingegen wieder nicht. Im Ganzen wird aber die Wahrheit dabei gewinnen, und wir werden endlich im Stande seyn, vollkommene und durchaus begründete Lehrgebäude von den Kameralerkenntnissen aufzuführen.

Alle diese vielseitigen Forschungen werden aber auch auf das Publikum den wohlthätigsten Einfluß haben. Es wird allmählich bessere Ansichten von den Gegenständen erhalten, die ein so großes Interesse für dasselbe haben. Der Patriotismus wird allenthalben erwachen, und die Stimme der wenigen Unzufriedenen wird kaum mehr hörbar seyn. Jeder Einzelne wird sich bestreben, seine Bürgerpflichten gewissenhaft zu erfüllen, und dieses muß auf das Ganze zurückwirken, da der Mensch noch nicht so verdorben ist, daß er ganz taub gegen die Stimme des Rechts seyn sollte.

Die Vortheile aber, welche der Regierung im Staate durch ein besser eingerichtetes Studium der Kameralwissenschaften verschafft werden, lassen sich kaum berechnen. Der ganze Geschäfftsgang wird nach und nach eine bessere Form erhalten. Die Arbeiten aller Regierungs-

beamten

beamten werden leichter und gründlicher gefertiget; und in kurzer Zeit wird man ein durchaus gleichförmiges Streben nach einem gleichen Ziele gewahr werden u. s. w. Möchte doch diese Zeit nicht mehr fern seyn!

Gedruckt

bei Adolph Ernst Junge.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bensen, Carl Daniel Heinrich, 1761-1805

Freimuethige Abhandlungen aus dem Gebiete der Polizei und Staatswirthschaft zur Beherzigung für Juristen und Kameralisten

Bd.: Ersten Bandes, erste Abtheilung

Erlangen 1804

Cam. 531 m-1,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388820-4